

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 12. APRIL 1982

Nr. 15

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Minister der Justiz	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Rodgau
Ausbildung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	765
746	760	Auflösung des Viehversicherungsverins Astheim
Ergänzende Vorschriften zu den Richtlinien der Stadt Frankfurt am Main über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Stenotypistinnenberuf vom 12. 1. 1959 sowie den Richtlinien der Stadt Wiesbaden über die Annahme und Ausbildung der Verwaltungslehrlinge und Anlernlinge gemäß Beschluß des Magistrats vom 29. 1. 1962	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	765
747	Änderung der Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main	765
Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“ vom 29. 3. 1982	Widmung einer Neubaustrecke der Landesstraße 3077 und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3077 und der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf	765
747	760	GIESSEN
Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär“ vom 29. 3. 1982	Der Hessische Sozialminister	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz
752	Gewerbeaufsicht; hier: Einbeziehung der Verkehrssicherheit in die betriebliche Sicherheitsarbeit	765
Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und die Ausbilder für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte(r)“ und „Stenosekretär(in)“ vom 29. 3. 1982	Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen) vom 4. 12. 1973; hier: Änderungen und Ergänzungen V	KASSEL
754	761	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen und Brunnen Ostheim der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 3. 1982 bis zum 29. 3. 1982 ..	Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1982; hier: Berichtigung	765
756	762	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Veckerhagen und Oberförsterei Veckerhagen der Gemeinde Reinhardshagen
Der Hessische Minister des Innern	Bestellung des Beauftragten für den Haushalt	768
Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen (Hessische Dienstwohnungsvorschriften) vom 28. 12. 1981	Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers	762
756	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda für das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel
Tarifrechtliche Auswirkungen, die sich aus der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ergeben ..	Einfuhren in die Schweiz von „Deutschem Weinbrand“ in Flaschen	771
757	763	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Prüfungsvergütung für Laufbahnprüfungen des gehobenen Dienstes und für Zwischenprüfungen an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung	DARMSTADT
757	763	Erklärung von Waldflächen der Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Schutzwald und Erholungswald
Baulicher Brandschutz; hier: Beteiligung der Brandschutzdienststellen in bauaufsichtlichen Verfahren	Personalnachrichten	771
758	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Buchbesprechungen
Technische Bühnenvorstände; hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	774
758	764	Öffentlicher Anzeiger
Städtebauförderungsgesetz; hier: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Förderungsleistungen nach §§ 44 und 85 sowie 43 Städtebauförderungsgesetz	Die Regierungspräsidenten	Andere Behörden und Körperschaften
759	DARMSTADT	Öffentliche Ausschreibungen
	Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: Stadt Hochheim am Main	791
	764	Stellenausschreibungen

Ausbildung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“

I. Für den Ausbildungsberuf „Stenosekretär(in)“ besteht nach wie vor keine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung. Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für die Übergangszeit entschieden, daß nach den Richtlinien

- der Stadt Frankfurt am Main über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Stenotypistinnenberuf vom 12. Januar 1959
- oder
- der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Annahme und Ausbildung der Verwaltungslehrlinge und Anlernlinge (Lehrlinge) vom 29. Januar 1962

im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Stenosekretär(in)“ ausgebildet werden kann. Ein Abdruck dieser Richtlinien kann bei mir angefordert werden. Sie sind im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe eingetragen.

Ergänzend zu diesen Richtlinien habe ich als zuständige Stelle folgende Regelungen erlassen, die nachstehend abgedruckt sind:

1. Ergänzende Vorschriften zu den Richtlinien der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden,
2. Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“,
3. Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär“.

II. Zur Durchführung der Berufsausbildung im einzelnen gebe ich folgende Hinweise:

1. Einstellungstermin

Als Einstellungstermin kommt — je nach Ende der Schulferien — der 1. August oder der 1. September in Betracht. Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Auszubildenden am Berufsschulunterricht vom Beginn des Schuljahres an, ohne Rücksicht auf einen eventuell späteren Beginn des Ausbildungsverhältnisses teilnehmen müssen (§ 12 Hessisches Schulpflichtgesetz).

2. Berufsausbildungsvertrag

Der nach den §§ 3 und 4 Berufsbildungsgesetz abzuschließende Berufsausbildungsvertrag ist unverzüglich nach Auswahl der Bewerber abzuschließen. Auf mein Rundschreiben vom 24. November 1981 (StAnz. S. 2270) weise ich hin. Geeignete Vertragsvordrucke können vom Deutschen Gemeindeverlag, Postfach 42 10 94, 6500 Mainz 42, unter der Bestell-Nr. 033/0415 — 4/75 — bezogen werden.

3. Dauer der Ausbildung, Anrechnung

Die Ausbildung dauert grundsätzlich 2 Jahre. Hinsichtlich der Anrechnung einer vorausgegangenen schulischen Ausbildung gilt die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738). Zur Prüfung der Voraussetzung nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung empfehle ich, eine entsprechende Bestätigung der besuchten Schule einzuholen. Eine Ablichtung dieser Bestätigung ist dem Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beizufügen.

4. Anzeige von Veränderungen zum Berufsausbildungsvertrag

Die Ausbildungsbehörde muß Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag anzeigen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Veränderungen bei den bestellten Ausbildern,
- b) wesentliche Änderungen des Ausbildungsplanes,
- c) vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
- d) Änderung des Familiennamens der Auszubildenden.

5. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsplan sachlich und zeitlich durchzuführen. Dabei muß beachtet werden, daß die Ausbildung die in Nr. 1.3.2 der ebenfalls nachstehend abgedruckten Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und die Ausbilder für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte(r) und

Stenosekretärin/Stenosekretär“ festgelegten Ausbildungsabschnitte umfaßt. Das Muster eines Ausbildungsplanes kann bei mir ab Juli 1982 angefordert werden.

Werden während der praktischen Ausbildung Mängel (z. B. in Kurzschrift und Maschinenschreiben) festgestellt, die durch besondere Ausbildungsmaßnahmen der Ausbildungsstätte oder durch Teilnahme an Kursen sonstiger Art beseitigt werden können, so hat der Auszubildende diese Maßnahmen durchzuführen oder den Auszubildenden die Teilnahme an entsprechenden Kursen zu ermöglichen. Die Kosten für derartige Kurse sind von der Ausbildungsstätte zu tragen.

6. Einführungsblock

Die Verwaltungsseminare des Hessischen Schulverbandes bieten für die Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte(r)“ in den ersten beiden Ausbildungsmonaten einen „Fakultativen Einführungsblock“ an.

Die Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretär(in)“ können an diesem Einführungsblock ebenfalls teilnehmen. In diesem Fall bitte ich, die Auszubildenden gleichzeitig mit der Anmeldung zur Berufsschule auch beim zuständigen Verwaltungsseminar anzumelden.

7. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung wurde mit Beginn des Schuljahres 1981/1982 neu geregelt. Die Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretär(in)“ werden in eigenen Fachklassen entsprechend der Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Stenosekretärin im öffentlichen Dienst vom 3. Juli 1981 (GVBl. I S. 241) nach einem neuen schulischen Rahmenlehrplan unterrichtet. Der Berufsschulunterricht wird in Grund- und Fachstufen durchgeführt und umfaßt neben dem allgemeinen und fachpraktischen auch verwaltungsbezogenen fachtheoretischen Unterricht. Der bisher bei den Verwaltungsseminaren des Hessischen Schulverbandes durchgeführte Sonderausbildungslehrgang entfällt mit dieser Regelung.

Der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht — Ausgabe 1981 — kann beim Hessischen Kultusminister, Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden 1, angefordert werden.

In der Anlage zu der oben genannten Verordnung sind die zuständigen Berufsschulen aufgeführt, bei denen Fachklassen für diesen Ausbildungsberuf eingerichtet wurden. Die Auszubildenden sind rechtzeitig vor Schuljahresbeginn bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

8. Berichtshefte

Die Auszubildenden sind zum Führen von Berichtsheften in Form von Ausbildungsnachweisen anzuhalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG), um den sachlichen und zeitlichen Ablauf der Ausbildung für alle Ausbildungsbeteiligten nachzuweisen. Das Berichtsheft ist vom Auszubildenden selbständig innerhalb der Ausbildungszeit, und zwar wöchentlich, zu führen. Berichtshefte können vom Deutschen Gemeindeverlag, Postfach 42 10 49, 6500 Mainz 42, unter der Bestellnummer H 033/0410 bezogen werden. Auf die in jedem Berichtsheft enthaltenen Erläuterungen weise ich besonders hin.

Zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist mir das Berichtsheft gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin vorzulegen.

9. Zwischenprüfung und Abschlußprüfung

Die Zwischenprüfung wurde insoweit neu geordnet, als neben der fachpraktischen Prüfung (Fertigkeitsprüfung) auch eine fachtheoretische Prüfung (Kenntnisprüfung) durchgeführt wird. Die Themen und der Termin für die Kenntnisprüfung werden landeseinheitlich festgelegt. In der fachpraktischen Prüfung wird eine Anschlagzahl von 1200 statt bisher 1000 Anschlägen gefordert.

Bei der Abschlußprüfung wurden die Prüfungsgebiete der Kenntnisprüfung der Neuordnung der theoretischen Ausbildung angepaßt (vgl. § 16 der Prüfungsordnung).

Die Abschlußprüfung findet für Auszubildende der Einstellungsjahrgänge 1981 und folgende nicht mehr vor

einem Prüfungsausschuß des Verwaltungsseminars, sondern in den Räumen der Berufsschulen statt.

Mein Rundschreiben vom 10. April 1974 (StAnz. S. 794) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. März 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes
III — LS 1906/02**

StAnz. 15/1982 S. 746

420

Ergänzende Vorschriften zu den Richtlinien der Stadt Frankfurt am Main über Annahme, Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Stenotypistinnenberuf vom 12. Januar 1959 sowie den Richtlinien der Stadt Wiesbaden über die Annahme und Ausbildung der Verwaltungslehrlinge und Anlernlinge gemäß Beschluß des Magistrats vom 29. Januar 1962

Auf Grund des § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Januar 1982 erlasse ich zur Durchführung der praktischen Ausbildung ergänzend zu den vorbezeichneten Richtlinien folgende Vorschriften:

1. Für die praktische Ausbildung der Auszubildenden dürfen nur geeignete Ausbildungsplätze ausgewählt werden. Die Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind vor Beginn der Ausbildung von der Ausbildungsbehörde zu bestimmen.
2. Die innerhalb der praktischen Ausbildung den Auszubildenden zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einem Ausbildungsplan festzulegen; dieser ist als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag zu nehmen. Der Ausbildungsplan ist nach sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten in einzelne Ausbildungsabschnitte zu gliedern.
3. Für die praktische Ausbildung ist ein Ausbilder zu bestellen, der die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzt sowie die Deutsche Einheitskurzschrift und das Maschinenschreiben beherrscht. Verfügt der Ausbilder nicht über die erforderlichen Kenntnisse in Deutscher Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben, so ist für diesen Teil der praktischen Ausbildung mindestens ein weiterer Mitarbeiter zu bestellen, der speziell diese Voraussetzungen erfüllt.
4. Werden mehr als zehn Auszubildende bei einer Ausbildungsstätte ausgebildet, so ist zu prüfen, ob ein Lehrbüro eingerichtet werden kann. Mehrere Ausbildungsbehörden in einem örtlich begrenzten Bereich können ein gemeinsames Lehrbüro einrichten.
5. Die fachpraktische Ausbildung soll durch ausbildungs begleitende Übungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben ergänzt werden. Die Übungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben sind auf den Kenntnisstand der Auszubildenden abzustimmen.
6. Die/Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig, mindestens aber $\frac{1}{4}$ -jährlich zu prüfen und abzuzeichnen.
7. Diese Vorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig werden die Ergänzenden Vorschriften vom 10. April 1974 (StAnz. S. 795), geändert am 19. April 1979 (StAnz. S. 990), aufgehoben.

Wiesbaden, 29. März 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes
III — LS 1906/02**

StAnz. 15/1982 S. 747

421

Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“ vom 29. März 1982

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 2 Ausschluß und Befangenheit
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Prüfung Behinderter
- § 13 Zweck der Abschlußprüfung
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Fertigkeitprüfung
- § 16 Kenntnisprüfung
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Aufsicht, Kennziffer
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Bewertungsgrundlage
- § 22 Bewertung der Arbeiten der Fertigungs- und Kenntnisprüfung
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Niederschrift
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nichtbestandene Prüfung
- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 27 Nichtöffentlichkeit
- § 28 Prüfungsakten
- § 29 Wiederholungsprüfung
- § 30 Inkrafttreten

Auf Grund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1980 (GVBl. I S. 337), wird folgende vom Berufsbildungsausschuß am 17. Februar 1982 beschlossene Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet der Direktor des Landespersonalamtes Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus
 1. zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
 2. zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
 3. einem/einer Lehrer(in) für Fachtheorie einer beruflichen Schule,
 4. einem/einer Lehrer(in) für Fachpraxis einer beruflichen Schule.

Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Sie werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der dreijährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses kann die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit begrenzt werden. Die Mitglieder üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuß aus, bis ein neuer Prüfungsausschuß gebildet ist. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 3 und 5 BBiG.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Direktor des Landespersonalamtes festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

§ 2

Ausschluß und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach

§ 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Direktor des Landespersonalamtes, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 3

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat

1. den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen (§ 4),
2. über den Ausschluß von Prüfungsausschußmitgliedern von der Mitwirkung an der Prüfung zu entscheiden (§ 2 Abs. 2),
3. über die Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden,
4. über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen gemäß § 11 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 und 3 zu entscheiden,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung festzustellen (§ 23 Abs. 1),
6. über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 26 Abs. 4 zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die Sitzungsprotokolle zu unterzeichnen (§ 5 Abs. 2),
2. die Gutachter für die Bewertung der Arbeiten der Fertigkeitprüfung und der Kenntnisprüfung zu bestellen (§ 22 Abs. 2),
3. die Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung zu unterschreiben und den Prüfungsteilnehmerinnen auszuhändigen (§ 23 Abs. 4),
4. die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 5),
5. das Prüfungszeugnis nach § 24 zu unterzeichnen,
6. den Prüfungstermin für die Wiederholung der Fertigkeitprüfung zu bestimmen (§ 29 Abs. 3).

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Der Direktor des Landespersonalamtes unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Direktor des Landespersonalamtes.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Direktor des Landespersonalamtes. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Direktors des Landespersonalamtes.

§ 7

Prüfungstermine

Der Direktor des Landespersonalamtes bestimmt die Termine für die Fertigkeit- und die Kenntnisprüfung. Diese Prüfungstermine sind den Prüfungsbewerberinnen mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende noch deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Die Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens vier Jahre in dem Beruf „Stenosekretärin/Stenosekretär“ tätig gewesen ist oder wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegt, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin/Stenosekretär“ entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat die Auszubildende mit deren Zustimmung fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem von dem Direktor des Landespersonalamtes vorgesehenen Vordruck zur Prüfung anzumelden.

(2) In Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

- a) in den Fällen des § 8
 - der Ausbildungsnachweis,
- b) in den Fällen des § 9
 - Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - Lebenslauf (tabellarisch).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin, dem Auszubildenden und dem Prüfungsausschuß rechtzeitig vor Beginn, möglichst einen Monat vor der Prüfung, bekanntzugeben.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zur Prüfung widerrufen, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 12

Prüfung Behinderter

Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen. Die Fürsorgebestimmungen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zweck der Abschlußprüfung

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Unterricht der Berufsschule vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsvorschriften sind zugrunde zu legen.

§ 14

Gliederung der Prüfung

Die Abschlußprüfung gliedert sich in:

1. einen fachpraktischen Prüfungsteil (Fertigkeitprüfung);
2. einen fachtheoretischen Prüfungsteil (Kenntnisprüfung).

§ 15

Fertigkeitsprüfung

(1) Innerhalb des fachpraktischen Prüfungsteils sind zu fordern:

1. Stenogramm-Übertragung:

Kurzschriftliche Aufnahme von zwei 5-Minuten-Ansagen mit einer Ansagegeschwindigkeit von 120 Silben je Minute und selbständige, vollständige und wortgetreue Übertragung in 60 Minuten bei maschinenschriftlicher Übertragung oder — in Ausnahmefällen — 90 Minuten bei handschriftlicher Übertragung. Die Übertragung beginnt unmittelbar nach der zweiten Ansage.

2. Maschinen-Schnellschreiben:

10 Minuten abschreiben von einer Vorlage mit mittelschwerem Text. Es sind mindestens 1800 Anschläge zu erreichen. Ein zweimaliger Beginn oder eine Verkürzung der Zeit ist nicht zulässig.

3. Briefgestaltung nach Stenogramm:

Kurzschriftliche Aufnahme eines Briefes im Gesamtumfang von rund 1350 Anschlägen mit einer Ansagegeschwindigkeit von 100 Silben je Minute, der anschließend selbständig, vollständig und wortgetreu maschinenschriftlich in 20 Minuten zu übertragen ist. Ein zweimaliges Schreiben des Briefes ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen dürfen ein eigenes Wörterbuch (z. B. Duden) benutzen. Der ersten Prüfungsansage geht eine Probeansage von etwa einer Minute voraus, die nicht zu übertragen ist. Die Beteiligung an der Probeansage ist freiwillig. Vor den Prüfungsansagen sind den Prüfungsteilnehmerinnen der Inhalt des Textes sowie ungeläufige Fachausdrücke und Fremdwörter in geeigneter Form bekanntzugeben.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag in einer höheren Leistungsstufe in entsprechender Anwendung der von den Industrie- und Handelskammern erlassenen Rechtsvorschriften für Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschriften geprüft werden.

(4) Die Prüfungsbewerberin ist von der Prüfung nach Abs. 1 befreit, wenn sie spätestens am Tage vor dem Beginn der Fertigkeitsprüfung oder Wiederholungsprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweist, daß sie eine Prüfung mit mindestens den gleichen Anforderungen vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer oder vor einem anderen Prüfungsausschuß, der zur Abnahme einer entsprechenden Prüfung berechtigt ist, mit Erfolg abgelegt hat. Dieses Zeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein.

§ 16

Kenntnisprüfung

(1) Der fachtheoretische Prüfungsteil besteht aus je einer schriftlichen Prüfungsarbeit in den Fachgebieten

1. „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ oder „Verwaltungs- und Kommunalrecht“,
2. „Grundlagen des Haushaltswesens“ oder „Grundlagen der doppelten Buchführung“.

(2) Für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils 90 Minuten zur Verfügung.

§ 17

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben für die Fertigkeitsprüfung (§ 15) werden von einem/einer Fachlehrer(in) ausgewählt, der/die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt wird.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die Kenntnisprüfung (§ 16) werden von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die vom Direktor des Landespersonalamtes gebildet wird. Diese Arbeitsgruppe besteht aus sechs Lehrern an beruflichen Schulen. Die Arbeitsgruppe schlägt für jedes schriftliche Prüfungsfach drei Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungshinweisen vor.

(3) Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind dem in Wiesbaden nach § 1 gebildeten Prüfungsausschuß vorzulegen. Dieser beschließt über die an den einzelnen Prüfungsterminen in den Prüfungsfächern zu stellenden Aufgaben. Sie werden vom Direktor des Landespersonalamtes im verschlossenen Umschlag an die zuständige Berufsschule übersandt. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten.

§ 18

Aufsicht, Kennziffer

(1) Der Direktor des Landespersonalamtes regelt die Durchführung der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung. Die Prüfungsaufgaben werden unter Aufsicht gefertigt. Der Aufsichtsführende muß sicherstellen, daß die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Sämtliche Arbeitsunterlagen sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist durch den Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und einen Rücktritt während der Prüfung zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einer Prüfungsteilnehmerin, die eine Täuschungshandlung versucht oder gegen die Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt zu gestatten. Bei einer erheblichen Störung kann sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung.

(4) Die Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 21

Bewertungsgrundlage

(1) Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

100 bis 92 Punkte = sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte = gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte = ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Durchschnittsnoten und -punktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Punkten errechnet. Durchschnittspunktzahl ist die Punktzahl, die dem arithmetischen Mittelwert der in die Berechnung einzubeziehenden Punktzahlen am nächsten kommt; beträgt der Mittelwert genau die Hälfte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet.

§ 22

Bewertung der Arbeiten der Fertigkeitss- und Kenntnisprüfung

(1) Die Arbeiten der Fertigkeitssprüfung (§ 15) sind nach den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen zu bewerten. Die Arbeiten der Kenntnisprüfung (§ 16) sind entsprechend den Lösungs- und Bewertungshinweisen zu beurteilen und zu bewerten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Gutachter für die Bewertung der Arbeiten in der Fertigkeitss- und Kenntnisprüfung. In der Regel sollen als Gutachter Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Niederschrift

(1) Nach Durchführung der Fertigkeitss- und der Kenntnisprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung durch Ermittlung der Gesamtnote. Die Sitzung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablegung des letzten Prüfungsteils stattfinden.

(2) Die Gesamtnote wird dadurch ermittelt, daß die Gesamtpunktzahl der Ergebnisse der Fertigkeitssprüfung und der Kenntnisprüfung durch fünf geteilt wird. § 21 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in jedem Teil der Fertigkeitssprüfung und in den Arbeiten der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erreicht worden sind. Wurde in der Kenntnisprüfung eine Prüfungsarbeit mit ungenügend (weniger als 30 Punkte) bewertet, so ist die Abschlußprüfung nicht bestanden. Eine mangelhafte Arbeit (weniger als 50 Punkte) kann nur durch eine mindestens befriedigende Leistung in der anderen Arbeit ausgeglichen werden. Mit beiden Arbeiten müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.

(4) Über die bestandene oder nicht bestandene Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin am Tage der Feststellung der Prüfungsergebnisse eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen, sofern nicht das Prüfungszeugnis nach § 24 an diesem Tag ausgehändigt wird. Als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung gilt der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuß.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und über die Feststellung der Einzelergebnisse sowie des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält der Direktor des Landespersonalamtes.

(6) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Direktor des Landespersonalamtes zu richten ist, ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 24

Prüfungszeugnis

Die Prüfungsteilnehmerin erhält von dem Direktor des Landespersonalamtes über die bestandene Abschlußprüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

§ 25

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin von dem Direktor des Landespersonalamtes einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Je eine Durchschrift des Bescheides erhalten der gesetzliche Vertreter und der Ausbildende.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 29 ist hinzuweisen.

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat die Prüfungsbewerberin ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als

nicht bestanden, falls nicht die Prüfungsbewerberin aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht die Prüfungsteilnehmerin aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die die Prüfungsbewerberin bzw. die Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 27

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 28

Prüfungsakten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 23 Abs. 5 sind 30 Jahre nach Abschluß der Prüfung beim Direktor des Landespersonalamtes aufzubewahren.

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Prüfungsteilnehmerin die Abschlußprüfung nicht bestanden, so kann sie diese zweimal wiederholen (§ 34 Abs. 1 BBiG).

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Teilen befreit, wenn ihre Leistungen in diesem Prüfungsteil in einer in den letzten zwei Jahren vorausgegangenen Abschlußprüfung mindestens mit ausreichend (50 Punkte) bewertet wurden. Innerhalb der Fertigkeitssprüfung gelten die nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geforderten Leistungen als gesonderter Prüfungsteil. Die Kenntnisprüfung ist ein Prüfungsteil.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der Fertigkeitssprüfung. Die Fertigkeitssprüfung kann frühestens einen Monat nach der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Bescheinigungen nach § 15 Abs. 4 können nur zu diesem Termin berücksichtigt werden. Der Termin der Wiederholung der Kenntnisprüfung wird vom Direktor des Landespersonalamtes festgesetzt. Er liegt in der Regel sechs Monate nach dem Termin der von der Prüfungsteilnehmerin nicht bestandenen Prüfung.

(4) Die Sitzung des Prüfungsausschusses zur Feststellung des Prüfungsergebnisses soll innerhalb von drei Wochen nach Ablegen der Wiederholungsprüfung stattfinden. § 23 Abs. 4 findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. In Fällen der Wiederholung der Fertigkeitssprüfung bedarf es keiner besonderen Anmeldung und Zulassung.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ vom 19. April 1979 (StAnz. S. 986), geändert am 5. Februar 1981 (StAnz. S. 878), gilt noch für Prüfungen von Prüfungsbewerberinnen des Einstellungsjahrgangs 1980.

Wiesbaden, 29. März 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
gez. Bartholomäi

StAnz. 15/1982 S. 747

Anlage 1**Bewertungsgrundsätze für die Arbeiten der Fertigkeitssprüfung****I. Richtlinien für die Bewertung****Allgemeines**

In jedem Wort ist nur ein Fehler anzurechnen. In zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrichen gekoppelt sind, gilt jeder Teil als Wort. Offensichtliche Hörfehler werden nicht als Fehler gewertet.

Wird gegen die Regeln für Maschinenschreiben (DIN 5008) grundsätzlich verstoßen, so daß Unkenntnis angenommen werden muß, ist für wiederholte Verstöße gegen dieselbe Regel nur ein Fehler anzurechnen.

1. Stenogramm-Übertragung

Grundlage für die Bewertung ist die Übertragung. Die beiden Übertragungen in der Abschlußprüfung gelten als eine Übertragung. Jede Abweichung von der Ansage wird entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt mit Fehlerpunkten belegt:

Fehlerliste	Fehlerpunkte
Sinntragendes Einzelwort falsch, ausgelassen oder hinzugefügt	6
Wort, für das ein anderes von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung eingesetzt ist	1
Ausgelassenes oder hinzugefügtes Wort, das den Sinn nicht ändert	1
Zweites und jedes weitere Wort einer Wortgruppe oder eines Sinnzusammenhangs, das falsch, ausgelassen oder hinzugefügt und nicht Sinnträger ist	1
Umstellen von Wörtern, soweit der Sinn nicht geändert wird	1
Rechtschreibfehler	1,5
Satzzeichenfehler	1,5
Verstöße gegen die Sprachlehre	1,5
Verwechslung von Einzahl und Mehrzahl sowie Endungsfehler, soweit der Sinn nicht geändert wird	1

2. Maschinen-Schnellschreiben

Wird die Mindestanschlagszahl von 1800 Anschlägen nicht erreicht oder übersteigt die Zahl der Fehler 0,5 v. H. der Anschläge, ist die Arbeit als nicht ausreichend zu bewerten. Zur Ermittlung der Anschlagszahl wird jeder Tastenschlag (Schreibtaste, Zwischenraumtaste, Umschalttaste, Rücktaste) gezählt.

Fehlerliste

Als Fehler werden gezählt:

Schriftzeichenfehler: falsche, zuviel geschriebene, fehlende, umgestellte, überdruckte, nicht zum Abdruck gekommene, korrigierte Schriftzeichen.

Wortfehler: falsche, zuviel geschriebene, fehlende, umgestellte Wörter, Wiederholungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern; Lücken von mehreren zusammenhängenden Wörtern.

Zeilenfehler: Irrtum in der Zeile (übersprungene oder doppelt geschriebene Zeilen, auch mehrere zusammenhängende Zeilen), falscher Zeilenbeginn (jeder gegenüber der Fluchtlinie unberechtigt vor- oder zurückgekehrte Zeilenbeginn), abweichender Zeilenschluß, falsche Zeilenschaltung (nicht durchgeschaltet oder zweimal geschaltet), verlorene Grundstellung der Hände (zusammenhängende Grundstellung innerhalb einer Zeile), Häufung der Schriftzeichen am Zeilenende.

Seitenfehler: am Seitenschluß verstümmelte oder nicht waagrecht verlaufende Zeilen, Verwechslungen von Kopf und Fuß auf der Rückseite.

Zwischenraum- und Abstandfehler: überflüssige, fehlende Zwischenräume (mehrere zusammenhängende = 1 Fehler), eingeklemmte Schriftzeichen, unregelmäßiger Schriftzeichenabstand.

Umschaltfehler: falsche Zeilenhöhe der Schriftzeichen, verwischte Schriftzeichen (die auf mangelhafte Umschaltung zurückzuführen sind).

Fehler bei der Verwendung von Schriftzeichen: wechselnde Verwendung von ß und ss, von Ziffer 1 und I, von ä und ae usw.

Fehler im letzten Wort werden nicht gewertet.

3. Briefgestaltung nach Stenogramm

Jede Abweichung der Übertragung von der Ansage ist mit Fehlerpunkten nach der Fehlerliste der Stenogramm-Übertragung zu bewerten; jedoch werden jeweils mit 6 Fehlerpunkten belegt:

- a) jeder Rechtschreibfehler,
- b) jeder Satzzeichenfehler,

- c) jeder Verstoß gegen die Sprachlehre,
- d) jeder Verstoß gegen die Regeln für Maschinenschreiben DIN 5008,
- e) jeder Fehler nach der Fehlerliste für das Maschinen-Schnellschreiben,
- f) die Nichtbeachtung der angesagten Einrückung.

II. Bewertung der Prüfungsarbeiten

Note	Stenogramm-Übertragung (Fehlerpunkte)	Maschinen-Schnellschreiben* (%-Fehler/Anschläge)	Briefgestaltung nach Stenogramm (Fehlerpunkte)
Note 1 sehr gut	0—8	0,00—0,08	0—8
Note 2 gut	9—19	über 0,08—0,19	9—19
Note 3 befriedigend	20—33	über 0,19—0,33	20—33
Note 4 ausreichend	34—50	über 0,33—0,50	34—50
Note 5 mangelhaft	51—70	über 0,50—0,70 oder weniger als 1800 Anschläge	51—70
Note 6 ungenügend	71 und mehr	über 0,70 oder weniger als 1500 Anschläge	71 und mehr

* Berechnung: Fehler × 100 : Anschläge = %-Fehler (3. Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt)

Die Punkte nach dem 100-Punkte-Schlüssel (§ 21 PO) sind wie folgt zu ermitteln:

Fach	Berechnung
Stenogramm-Übertragung	
Briefgestaltung nach Stenogramm	100 — Fehlerpunkte = Punkte
Maschinen-Schnellschreiben	1 — %-Fehler × 100 = Punkte

Anlage 2

Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“
, den

Niederschrift über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“

Fertigkeitsprüfung:

Die Fertigkeitsprüfung fand an folgenden Tagen statt:

Kenntnisprüfung:

Die schriftlichen Arbeiten wurden am gefertigt.
 Den Prüfungsteilnehmerinnen wurde das Prüfungsergebnis am bekanntgegeben.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

.....

Prüfungsteilnehmer, Bewertung:

Die Teilnehmerinnen an der Prüfung und die Prüfungsergebnisse sind aus dem beigefügten Prüfungsbogen, der Bestandteil dieser Niederschrift ist, zu ersehen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
 Der Protokollführer:

NAME, Vorname	Ausbildungs- behörde	Fertigkeitsprüfung*)				Kenntnisprüfung			Summe von Spalte 4 und 7 : 5	Gesamt- note nach § 23 Abs. 1	Bemer- kungen
		A	B	C	Gesamt- punkte	1. Arb.	2. Arb.	Gesamt- punkte			
		1	2	3	4	5	6	7			

- *) A = Stenogramm-Übertragung
 B = Maschinen-Schnellschreiben
 C = Briefgestaltung nach Stenogramm

Anlage 3
Prüfungszeugnis
 gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes

Frau
 geboren am: in:
 Ausbildungsbehörde:
 hat am: vor dem gemäß den §§ 36 und 37 des
 Berufsbildungsgesetzes gebildeten Prüfungsausschuß die Ab-
 schlußprüfung in dem Ausbildungsberuf

STENOSEKRETÄRIN/STENOSEKRETÄR

mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

....., den

Der Direktor
 des Landespersonalamtes
 Hessen
 Im Auftrag:

Der Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

(Siegel)

Reihenfolge der Gesamtnoten:
 sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Rückseite des Prüfungszeugnisses

Prüfungsanforderungen:

1. Fertigkeitprüfung

- Stenogramm-Übertragung von zwei Fünf-Minuten-Ansagen mit einer Ansagegeschwindigkeit von 120 Silben in der Minute
- Zehn Minuten Abschreiben eines Textes auf der Schreibmaschine mit mindestens 1800 Anschlägen
- Aufnahme eines Briefes in Kurzschrift mit einer Ansagegeschwindigkeit von 100 Silben in der Minute (Gesamtumfang rund 1350 Anschläge) und anschließende maschinenschriftliche Übertragung innerhalb von 20 Minuten

2. Kenntnisprüfung

Zwei schriftliche Arbeiten (Bearbeitungszeit jeweils 90 Minuten) aus den Fachgebieten:

- Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst oder Verwaltungs- und Kommunalrecht
- Grundlagen des Haushaltswesens oder Grundlagen der doppelten Buchführung

422

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/ Stenosekretär“ vom 29. März 1982

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Januar 1982 erlasse ich nachstehende Grundsätze für

die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Stenosekretärin/Stenosekretär“:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, damit — falls notwendig — korrigierend auf die weitere Ausbildung eingewirkt werden kann. Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Abschlußprüfung zugelassen werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

2. Gegenstand

In der Zwischenprüfung sind zu fordern:

2.1 Fertigkeitprüfung

- Kurzschriftliche Aufnahme einer Fünf-Minuten-Ansage mit einer Ansagegeschwindigkeit von mindestens 80 Silben je Minute und selbständige, vollständige und wortgetreue Übertragung in 20 Minuten bei maschinenschriftlicher Übertragung oder — in Ausnahmefällen — 30 Minuten bei handschriftlicher Übertragung. Die Übertragung beginnt unmittelbar nach Beendigung der Ansage.
- 10 Minuten Abschreiben von einer Vorlage mit mittelschwerem Text. Es sind mindestens 1200 Anschläge zu erreichen. Ein zweimaliger Beginn oder eine Verkürzung der Zeit ist nicht zulässig.
Bei den Übertragungsarbeiten ist die Benutzung des Dudens gestattet.

2.2 Kenntnisprüfung

Der fachtheoretische Teil der Zwischenprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Fachgebieten

- „Wirtschaft und Recht“ oder „Soziale Sicherung“
- „Geld- und Zahlungsverkehr“ oder „Wirtschaftsrechnen mit Statistik“

Für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten stehen jeweils 90 Minuten zur Verfügung.

3. Durchführung

Die Zwischenprüfung wird nach dem in den §§ 17, 18 und 22 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung festgelegten Verfahren durchgeführt.

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsgegenstand und die zugelassenen Hilfsmittel zu belehren.

4. Erkrankung, Versäumnis

Prüfungsteilnehmer, die durch Krankheit oder aus sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Zwischenprüfung verhindert sind, haben die Prüfung nachzuholen.

5. Feststellung des Ausbildungsstandes

Die Prüfungsarbeiten in der Fertigkeitprüfung sind nach den in der Anlage 1 festgelegten Bewertungsrichtlinien zu bewerten. Für die Kenntnisprüfung findet § 21 der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung Anwendung.

6. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll in der Regel am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

7. Nichtöffentlichkeit

Die Zwischenprüfung ist nicht öffentlich.

8. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen und von den Beauftragten, die die Arbeiten bewertet haben, zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten die/der Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende und die zuständige Stelle.

9. Befreiung

Auszubildende sind von dem Fertigkeitsteil der Zwischenprüfung zu befreien, wenn sie spätestens am Tage vor dem Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen, daß sie eine Prüfung mit mindestens den nach Nr. 2.1 geforderten Leistungen vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer oder vor einem anderen Prüfungsausschuß, der zur Abnahme entsprechender Prüfungen berechtigt ist, abgelegt haben. Dieses Zeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein.

10. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Am gleichen Tage treten die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufes „Stenosekretärin“ vom 19. April 1979 (StAnz. S. 990) außer Kraft.

Wiesbaden, 29. März 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes
gez. Bartholomäi
StAnz. 15/1982 S. 752**

**Bewertungsrichtlinien Zwischenprüfung „Stenosekretärin“
Allgemeines**

In jedem Wort ist nur ein Fehler anzurechnen. In zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrichen gekoppelt sind, gilt jeder Teil als Wort. Offensichtliche Hörfehler werden nicht als Fehler gewertet.

Wird gegen die Regeln für Maschinenschreiben (DIN 5008) grundsätzlich verstoßen, so daß Unkenntnis angenommen werden muß, ist für wiederholte Verstöße gegen dieselbe Regel nur ein Fehler anzurechnen.

a) Stenogrammübertragung

Grundlage für die Bewertung ist die Übertragung.

Jede Abweichung von der Ansage wird entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt mit Fehlerpunkten belegt:

Fehlerliste	Fehlerpunkte
Sinntragendes Einzelwort falsch, ausgelassen oder hinzugefügt	6
Wort, für das ein anderes von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung eingesetzt ist	1
Ausgelassenes oder hinzugefügtes Wort, das den Sinn nicht ändert	1
Zweites und jedes weitere Wort einer Wortgruppe oder eines Sinnzusammenhangs, das falsch, ausgelassen oder hinzugefügt und nicht Sinnträger ist	1
Umstellen von Wörtern, soweit der Sinn nicht geändert wird	1
Rechtschreibfehler	1,5
Satzzeichenfehler	1,5
Verstöße gegen die Sprachlehre	1,5
Verwechslung von Einzahl und Mehrzahl sowie Endungsfehler, soweit der Sinn nicht geändert wird	1

Sämtliche Arbeitsunterlagen (Stenogramm) sind mit der Arbeit abzugeben. Anhand der festgestellten Fehler sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

Fehlerpunkte	Punkte										
0	100	6	91	12	80	18	66	24	49	36	29
1	100	6,5	91	12,5	79	18,5	65	24,5	48	36,5	28
1,5	100	7	90	13	78	19	64	25	47	37	27
2	99	7,5	89	13,5	77	19,5	63	25,5	46	37,5	26
2,5	98	8	88	14	76	20	62	26	45	38	25
3	97	8,5	87	14,5	75	20,5	61	26,5	44	38,5	24
3,5	96	9	86	15	74	21	59	27	43	39	23
4	95	9,5	85	15,5	73	21,5	57	27,5	42	39,5	22
4,5	94	10	84	16	72	22	55	28	41	40	21
5	93	10,5	83	16,5	71	22,5	53	28,5	40	40,5	20
5,5	92	11	82	17	69	23	51	29	39	41	19
		11,5	81	17,5	67	23,5	50	29,5	38	41,5	18
								30	37	42	17
								30,5	36	42,5	16
								31	35	43	15
								31,5	34	43,5	14
								32	33	44	13
								32,5	33	44,5	12
								33	32	45	11
								33,5	32	45,5	10
								34	31	46	9
								34,5	31	46,5	8
								35	30	47	7
								35,5	30	47,5	6
										48	5
										48,5	4
										49	3
										49,5	2
										50	1
										51 u. m.	0

Deutschfehler, Verstöße gegen die Rechtschreibung, Zeichensetzung und Sprachlehre sind gesondert festzustellen.

b) **Maschinen-Schnellschreiben**

Wird die Mindestanschlagszahl von 1200 Anschlägen nicht erreicht oder übersteigt die Zahl der Fehler 0,5 v. H. der Anschläge, ist die Arbeit als nicht ausreichend zu bewerten. Zur Ermittlung der Anschlagszahl wird jeder Tastenanschlag (Schreibtaste, Zwischenraumtaste, Umschalttaste, Rücktaste) gezählt.

Fehlerliste

Als Fehler werden gezählt:

Schriftzeichenfehler: falsche, zuviel geschriebene, fehlende, umgestellte, überdruckte, nicht zum Abdruck gekommene, korrigierte Schriftzeichen.

Wortfehler: falsche, zuviel geschriebene, fehlende, umgestellte Wörter, Wiederholungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern; Lücken von mehreren zusammenhängenden Wörtern; Umstellungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern.

Zeilenfehler: Irrtum in der Zeile (übersprungene oder doppelt geschriebene Zeilen, auch mehrere zusammenhängende Zeilen); falscher Zeilenbeginn (jeder gegenüber der Fluchtlinie unberechtigt vor- oder zurückgekehrte Zeilenbeginn); abweichender Zeilenschluß, falsche Zeilenschaltung (nicht durchgeschaltet oder zweimal geschaltet); verlorene Grundstellung der Hände (zusammenhängende Grundstellung innerhalb einer Zeile); Häufung der Schriftzeichen am Zeilenende.

Seitenfehler: am Seitenschluß verstümmelte oder nicht waagrecht verlaufende Zeilen; Verwechslungen von Kopf und Fuß auf der Rückseite.

Zwischenraum- und Abstandfehler: überflüssige, fehlende Zwischenräume (mehrere zusammenhängende = 1 Fehler); eingeklemmte Schriftzeichen, unregelmäßiger Schriftzeichenabstand.

Umschaltfehler: falsche Zeilenhöhe der Schriftzeichen; verwischte Schriftzeichen (die auf mangelhafte Umschaltung zurückzuführen sind).

Fehler bei der Verwendung von Schriftzeichen: wechselnde Verwendung von ß und ss, von Ziffer 1 und I, von ä und ae usw.

In jedem Wort ist nur ein Fehler anzurechnen, in zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrich gekoppelt sind, gilt jeder Teil als Wort. Fehler im letzten Wort werden nicht gewertet.

Anhand der festgestellten Fehler ist das Ergebnis der Prüfungsarbeit wie folgt zu ermitteln:

Fehler \times 100 : Anschläge = %-Fehler (3. Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt)

1 — %-Fehler \times 100 = Punkte (unter 1200 Anschläge = 0 Punkte)

Berechnungsbeispiel:

4 Fehler/1450 Anschläge = 0,27 %-Fehler = 73 Punkte

Anlage 2

Bescheinigung

Die/Der Auszubildende
geb. am: beschäftigt bei:
..... hat am an der
Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“
teilgenommen.

Gegenstand der Prüfung:1. **Fertigkeitsprüfung**

- Kurzschriftliche Aufnahme einer 5-Minuten-Ansage in gleichbleibender Geschwindigkeit von mindestens 80 Silben je Minute und selbständige, vollständige und wortgetreue maschinenschriftliche Übertragung in längstens 20 Minuten. Die Übertragungszeit beginnt unmittelbar nach Beendigung der Ansage.
- 10 Minuten Abschreiben von einer Vorlage mit mittelschwerem Text. Es sind mindestens 1200 Anschläge zu erreichen.

2. **Kenntnisprüfung**

In der Kenntnisprüfung sind zwei schriftliche Arbeiten aus den Fachgebieten

- „Wirtschaft und Recht“ oder „Soziale Sicherung“
 - „Geld- und Zahlungsverkehr“ oder „Wirtschaftsrechnen mit Statistik“
- anzufertigen.

Bewertung der Prüfungsarbeiten:

	Fehlerpunkte	erreichte Punkte
1. Fertigkeitprüfung		
Stenogramm-Übertragung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Deutschfehler	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Maschinen-Schnellschreiben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kenntnisprüfung		
Erste Arbeit		<input type="text"/>
Zweite Arbeit		<input type="text"/>

Beurteilung:

100 bis 67 Punkte: Die Kenntnisse genügen den Anforderungen

66 bis 50 Punkte: Die Kenntnisse weisen Mängel auf; die Leistungen sind verbesserungsbedürftig

49 bis 0 Punkte: Die Kenntnisse genügen den Anforderungen nicht

Bemerkungen:

....., den

(Unterschrift)

(Unterschrift)

423

Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und die Ausbilder für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte(r)“ und „Stenosekretär(in)“ vom 29. März 1982

Auf Grund des § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. Januar 1981 erlasse ich nachfolgende Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und die Ausbilder:

1. **Eignung der Ausbildungsstätten (§ 22 BBiG)**

- Geeignete Ausbildungsstätten sind die wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsausbildung.
- Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben sowie der Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, daß die entsprechend den Ausbildungsbestimmungen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb der praktischen Ausbildung vermittelt werden können.
- Können die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht oder nicht in vollem Umfang innerhalb der Ausbildungsbehörde selbst praktisch vermittelt werden, so ist dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu beheben oder die Teilnahme an einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung (z. B. Übungsseminar beim Hessischen Verwaltungsschulverband) zu vereinbaren.

1.3.1 **Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“**

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 in der derzeit gültigen Fassung und der Hessischen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juni 1980 muß der/die Auszubildende in folgenden Ausbildungsabschnitten praktisch ausgebildet werden:

- Allgemeine Verwaltung
- Finanzverwaltung
- Personalverwaltung
- Hauptverwaltung (Kommunalrecht)
- Sozialverwaltung
- Ordnungsverwaltung
- Verwaltungsverfahren/praktische Rechtsanwendung

1.3.2 **Ausbildungsberuf „Stenosekretär(in)“**

Die praktische Ausbildung muß auf der Grundlage der Richtlinien

- der Stadt Frankfurt am Main über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Nachwuchskräfte für den Stenotypistinnenberuf vom 12. Januar 1959
- oder

- der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Annahme und Ausbildung der Verwaltungslehrlinge und Anlernlinge (Lehrlinge) vom 29. Januar 1962
- und den dazu von dem Direktor des Landespersonalamtes erlassenen ergänzenden Vorschriften in den folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden können:
- a) Allgemeine Verwaltung
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Personalverwaltung
 - d) Kanzlei- bzw. Schreibdienst
 - e) Vorzimmer
 - f) Fachverwaltung der ausbildenden Stelle.
- 1.4 Die für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte(r)“ und „Stenosekretär(in)“ einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen müssen in der Ausbildungsstätte vorliegen.
- Dazu zählen insbesondere:
- 1.4.1 Berufsbildungsgesetz
 - 1.4.2 Jugendarbeitsschutzgesetz
 - 1.4.3 Manteltarifvertrag für Auszubildende
 - 1.4.4 Ausbildungsordnungen und Richtlinien
 - 1.4.5 Prüfungsordnungen
 - 1.4.6 Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen
 - 1.4.7 Ergänzende Bestimmungen und Durchführungshinweise des Direktors des Landespersonalamtes
- 1.5 Die Ausbildungsstätte muß über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen. Dazu zählen zeitgemäße bürotechnische Einrichtungen (z. B. elektrische Schreibmaschinen für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Stenosekretär(in)“, Büroorganisations- und -hilfsmittel. Weiterhin müssen die erforderlichen Ausbildungsmittel, wie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Fachzeitschriften, einschlägige Lehrbücher, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß in der Ausbildungsstätte die Möglichkeit bestehen, den Auszubildenden begleitend zur praktischen Ausbildung in Form innerbehördlichen Unterrichts (z. B. Lehrgespräche) in die Rechtsgrundlagen des Arbeitsgebiets einzuführen und über die Zusammenhänge des Arbeitsablaufs zu unterrichten.
- 1.6 Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gilt folgende Regel:
- eine bis zwei Fachkräfte = 1 Auszubildender,
drei bis fünf Fachkräfte = 2 Auszubildende,
sechs bis acht Fachkräfte = 3 Auszubildende,
je weitere drei Fachkräfte = 1 weiterer Auszubildender.
- Als Fachkräfte gelten der Auszubildende, der bestellte Ausbilder oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.
- Als Fachkraft gilt auch, wer die Prüfung in einem vorangegangenen Ausbildungsberuf (z. B. „Verwaltungsangestellter“) abgelegt hat.
- Bei der Berechnung des Verhältnisses nach Satz 1 sind auch die Personen in die Zahl der Auszubildenden einzubeziehen, die in der gleichen Ausbildungsstätte für vergleichbare Berufe (z. B. Beamtenanwärter, Bürogehilfin) ausgebildet werden.
- 1.7 Sind bei der gleichen Ausbildungsstätte mehrere Auszubildende beschäftigt, ist ein Gesamtausbildungsplan auszustellen. Der Gesamtausbildungsplan muß unter Berücksichtigung der Struktur der Ausbildungsstätte folgende Angaben enthalten:
- a) Anzahl der Ausbildungsplätze,
 - b) beauftragte Ausbilder,
 - c) Ausbildungsabschnitte mit Zeitdauer in Monaten,
 - d) die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten,
 - e) die Organisation der ausbildungsbegleitenden Unterweisung.
- Der Gesamtausbildungsplan muß sich hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der praktischen Ausbildung an den Ausbildungsverordnungen orientieren; dabei ist der zeitliche Fortgang der fachtheoretischen Ausbildung der Berufsschule und innerhalb des Hessischen Verwaltungsschulverbandes angemessen zu berücksichtigen.
- 1.8 Bei der Erstellung der einzelnen Ausbildungspläne als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag ist zu beachten, daß bestimmte praktische Ausbildungsabschnitte dann vor der Zwischenprüfung zu vermitteln sind, wenn sie Prüfungsgegenstand sind.
- 1.9 Sind in einer Ausbildungsstätte mehrere Ausbilder tätig, soß ein Ausbildungsleiter bestellt werden.
- 1.10 Es muß sichergestellt sein, daß Ausbildungsleiter und Ausbilder neben der fachlichen Eignung auch über die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügen (§ 20 BBiG).
- ## 2. Ausbilder
- ### 2.1 Begriff des Ausbilders (§ 20 Abs. 4 BBiG)
- Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind die bei der Ausbildungsstätte hauptberuflich beschäftigten Personen, die innerhalb einer organisatorisch festgelegten Einheit für die Ausbildung verantwortlich und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BBiG beauftragt worden sind. Eine organisatorische Einheit im vorstehenden Sinne kann in der Regel mehrere Sachgebiete umfassen (z. B. Abteilung, Dezernat usw.).
- ### 2.2 Anforderungen an Ausbilder
- #### 2.2.1 Der Ausbilder muß:
- a) über eine breit angelegte Ausbildung auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung und
 - b) über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Verwaltung nach Beendigung der Ausbildung verfügen.
- #### 2.2.2 Der Ausbilder muß ferner über besondere Kenntnisse über die innerhalb der organisatorischen Einheit wahrzunehmenden Aufgaben verfügen und in der Lage sein, die unter 1.5 erläuterte ausbildungsbegleitende Unterweisung durchzuführen.
- ### 2.3 Aufgaben des Ausbilders
- a) Mitwirkung an der Erstellung des Gesamtausbildungsplanes (zeitliche und sachliche Gliederung, Ausbildungsinhalt),
 - b) Mitwirkung bei der Auswahl der am Arbeitsplatz auszubildenden Sachbearbeiter,
 - c) fachpädagogische Anleitung der am Arbeitsplatz auszubildenden Sachbearbeiter,
 - d) ausbildungsbegleitende Unterweisung der Auszubildenden für den Gesamtbereich der organisatorischen Einheit,
 - e) Überwachung der Ausbildung, Kontrolle der Ausbildungsnachweise und des Lernerfolges innerhalb der organisatorischen Einheit, ständige Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter,
 - f) ständiger Kontakt mit den Auszubildenden,
 - g) abschließende Beurteilung der Auszubildenden vor Beendigung der Ausbildung innerhalb der organisatorischen Einheit in Zusammenarbeit mit den auszubildenden Sachbearbeitern; Besprechung der Beurteilung mit dem Auszubildenden.
- ### 2.4 Belastung des Ausbilders
- Eine sinnvolle und qualifizierte Ausbildung setzt voraus, daß die durch Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsordnung vorgegebenen Bestimmungen nicht nur eingehalten, sondern die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten in geeigneter Weise dem Auszubildenden auch tatsächlich vermittelt werden. Dies bedeutet für nicht freigestellte Ausbilder eine erhebliche Mehrbelastung, die nur durch eine ausreichende Entlastung von ihrer sonstigen Tätigkeit ausgeglichen werden kann; Ausbildern, denen neben der Aufgabe des Ausbilders noch weitere Tätigkeiten übertragen sind, sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Auszubildende gleichzeitig ausbilden.
- ## 3. Ausbildungsleiter
- ### 3.1 Anforderungen
- Als Ausbildungsleiter sollte nur berufen werden, wer die Voraussetzungen der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 erfüllt und mehrere Jahre als Ausbilder tätig war.
- ### 3.2 Aufgaben
- Der Ausbildungsleiter koordiniert und überwacht die Ausbildung aller Auszubildenden innerhalb der gesamten Ausbildungsstätte und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Dem Ausbildungsleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Auswahl der Auszubildenden,
- Mitwirkung bei der Auswahl der Ausbilder und deren Bestellung sowie der am Arbeitsplatz auszubildenden Sachbearbeiter,
- Erstellung des Gesamtausbildungsplanes in Zusammenarbeit mit den Ausbildern,
- ständige Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder,
- Förderung der Ausbildung und Weiterbildung der Ausbilder,
- Förderung der Zusammenarbeit der Auszubildenden mit den anderen Mitarbeitern der Ausbildungsstätte sowie ihre Integration,
- Auswertung der von den Ausbildern erstellten Beurteilungen, abschließende Beurteilung (Zeugnis) am Ende der Ausbildungszeit,
- Kontakt mit Personal- und Jugendvertretung, mit Berufsschule, Verwaltungsseminar und gesetzlichen Vertretern.

Ist ein Ausbildungsleiter nicht bestellt, so werden die Aufgaben nach Buchst. c), f) bis h) von dem bestellten Ausbilder wahrgenommen.

4. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Richtlinien über die Eignung der Ausbildungsstätten und die Ausbilder für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ vom 24. Oktober 1972 (StAnz. S. 1921), geändert am 24. Juli 1975 (StAnz. S. 1466), werden aufgehoben.

Wiesbaden, 29. März 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
III — LS 1906/02

StAnz. 15/1982 S. 754

424

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. März 1982 bis zum 29. März 1982

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	2,50
Heft 3 — März 1982 — 37. Jahrgang	
Inhalt:	
Hessens Bruttoinlandsprodukt im Jahre 1981	
Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst 1981	
Regionale Aspekte der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 1979	
Ursachen der Straßenverkehrsunfälle 1976 bis 1980	
Warenverkehr mit der DDR um 5% gestiegen	
Volkszählung am 27. April 1983 (Bundesrat stimmt Volkszählungsgesetz zu)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Statistische Berichte:	
A VI 2 — j/81	
Die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben im Mai 1981	
Ergebnisse der 1%-Mikrozensus-Stichprobe	2,50
C III 2/S — j/81	
Fleischanfall aus hessischer Erzeugung 1981	1,—

E I 1 — m 12/81	Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1981	2,50
E I 2 — m 1/82		
E I 3 — m 1/82	Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Januar 1982 (vorl. Ergebnisse)	1,—
E II 1 — m 1/82	Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1982	1,50
E II 3 — j/1980		
E III 3 — j/1980	Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe im Jahre 1980	1,50
E III 1 — m 1/82	Das Ausbaugewerbe in Hessen im Januar 1982	1,50
E IV 2 — m 12/81		
E IV 3 — m 12/81	Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1981 und im Jahr 1981	1,—
F II 1 — m 1/82	Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1982	
	1. Entwicklung der Baugenehmigungen	1,—
G IV 1 — m 12/81	Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Dezember 1981	2,50
G IV 1 — j/81	Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Jahre 1981	2,50
H I 1 — m 12/81	Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1981 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
H I 1 — m 1/82	Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1982 (Vorauswertung)	1,—
H I 2 — hj 1/82	Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen 1) in Hessen am 1. Januar 1982	1,50
H I 4 — vj 4/81	Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 4. Vierteljahr 1981 und im Jahre 1981	1,—
L I u. L II/S — vj 4/81	Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 4. Vierteljahr 1981 (Kassenmäßiges Aufkommen)	1,—
L I 1 — m 2/82	Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1982	1,—
N I 1 — vj 4/81 Teil 1	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1981 und im Jahr 1981 Teil 1: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	2,50
N I 2 — hj 2/81	Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im November 1981	1,50
	Wiesbaden, 29. März 1982	
	Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77 a 241/82 StAnz. 15/1982 S. 756	

425

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen (Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDWV —) vom 28. Dezember 1981

Bezug: Erlaß vom 28. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87)

Zur Durchführung der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — bestimme ich für meinen Geschäftsbereich:

Zu Nr. 4.2

Die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 5.1 wird ermächtigt, über den Antrag des Landesbediensteten, von der Zuweisung einer

Dienstwohnung abzusehen oder ihn von der Bezugspflicht zu entbinden, zu entscheiden.

Zu Nr. 5.2

Die Aufsicht über die für Behördenleiter bestimmten Dienstwohnungen behalte ich mir vor.

Zu Nr. 9.4

Für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 5.1 zuständig.

Zu Nr. 15.2

Die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 5.1 wird ermächtigt, den Landesbediensteten von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung zu entbinden. In diesem Falle ist für eine andere zweckmäßige Verwendung der Dienstwohnung zu sorgen (Nr. 3.2).

Zu Nr. 17.2

Die Entscheidung obliegt der Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 5.1.

Zu Nr. 19.3

Die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 5.1 wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Zu Nr. 25.7, Satz 2

Die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 5.1 wird ermächtigt, das Heizkostentgelt zu mindern.

Zu Nr. 27

Anträge der Dienstwohnungsinhaber auf Minderung des Umlagebetrags für die Heizkosten (Nr. 23.2 Satz 1) oder auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses in anderen Fällen sind mir mit Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Nrn. 29, 20.2

Weggefallene Dienstwohnungen (Nr. 3.2) sind mir von Fall zu Fall anzuzeigen.

Soll eine neue Dienstwohnung eingerichtet werden, ist der Antrag grundsätzlich mit dem Beitrag zum Haushaltsvoranschlag zu stellen.

Meine Anordnung vom 18. August 1972 (StAnz. S. 1587) wird aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 17. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I A 56 — 35 t 02

StAnz. 15/1982 S. 756

426

Tarifrechtliche Auswirkungen, die sich aus der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ergeben

Bezug: Meine Rundschreiben vom 19. März 1980 (StAnz. S. 610) und 19. März 1981 (StAnz. S. 838)

I.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1981 und 1982 vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1297) in diesem Jahr die Sommerzeit am 28. März 1982 um 2.00 Uhr beginnt und am 26. September 1982 um 3.00 Uhr endet. Demzufolge werden am 28. März 1982 die Uhren um eine Stunde von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr vorgestellt und am 26. September 1982 von 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr zurückgestellt.

Da damit zu rechnen ist, daß auch in den nächsten Jahren die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt werden wird, weise ich zu den tarifrechtlichen Auswirkungen dieser Umstellungen auf folgende, von den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst abgestimmte Rechtsauffassung hin:

II.

- Die Höhe der Vergütung (§ 26 BAT) bzw. des Monatsregellohnes sowie die Höhe der sonstigen Bezügebestandteile, die in Monatsbeträgen gezahlt werden (z. B. in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen), ändert sich bei Arbeitnehmern, die ihre Arbeit bei Beginn der Umstellung (1982: 28. März) vor 2.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit bzw. am Ende der Umstellung (1982: 26. September) vor 3.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit aufnehmen und jeweils nach diesem Zeitpunkt beenden, nicht. Da die genannten Bezüge bzw. Bezügebestandteile monatlich bemessen sind, ist die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit bei Beginn der Umstellung (1982: 28. März) bzw. die Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit am Ende der Umstellung (1982: 26. September) um jeweils eine Stunde nicht anders zu beurteilen als die von Kalendermonat zu Kalendermonat voneinander abweichende tatsächliche Arbeitszeit.

Soweit Schichtdienst geleistet wird, ergibt sich daraus, daß

- bei einer Schicht, die den Zeitraum der Uhrzeitumstellung erfaßt, die durch das **Vorstellen** der Uhren tatsächlich ausgefallene Stunde im Rahmen der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit als geleistete Arbeitsstunde gilt,
- bei einer Schicht, die den Zeitraum der Uhrzeitumstellung umfaßt, die durch das **Zurückstellen** der Uhren tatsächlich angefallene zusätzliche Stunde im Rahmen der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Eine in der Nacht vom 27. auf 28. März bzw. 25. auf 26. September 1982 von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Schicht ist als 8-Stunden-Schicht zu werten; dies gilt auch hinsichtlich der wöchentlichen Überstundenberechnung.

- Bei Berechnung der Bezüge- bzw. Lohnbestandteile, die je **Stunde** gezahlt werden (Zeitzuschläge nach § 35 BAT, § 27 MTL II bzw. Artikel IV § 5 des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung und der Erschwerniszuschläge sowie bei der Berechnung der Vergütung für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst) ist die tatsächliche Stundenzahl zugrunde zu legen. Das gilt jedoch nicht hinsichtlich des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT/Artikel IV § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II), da Überstunden nach vorstehender Nr. 1 nicht entstehen. Bei dem unter Nr. 1 aufgeführten Beispiel sind ggf. Zeitzuschläge — mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Überstunden — und Erschwerniszuschläge für höchstens 7 Stunden (1982: 28. März) bzw. 9 Stunden (1982: 26. September) zu zahlen.

Wiesbaden, 26. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2100 A — 546

StAnz. 15/1982 S. 757

427

Prüfungsvergütung für Laufbahnprüfungen des gehobenen Dienstes und für Zwischenprüfungen an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Bezug: Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 218)

- Die Vergütung für die nebenamtliche Mitwirkung als Prüfer bzw. Aufsichtsperson bei den Laufbahnprüfungen als Abschluß eines Ausbildungsgangs bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beträgt
 - für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden 12,— DM, bei Aufsichtsarbeiten mit geringerer Bearbeitungszeit ermäßigt sich die Vergütung entsprechend,
 - für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung um 25 v. H., 12,— DM,
 - für die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten je Tag 15,— DM.
- Die Vergütung für die nebenamtliche Mitwirkung als Prüfer bei den Zwischenprüfungen an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden beträgt
 - für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden 8,— DM, bei Aufsichtsarbeiten mit geringerer Bearbeitungszeit ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- Im übrigen gelten Nr. 1.1—2., 7—12 und 14 der vorgenannten Richtlinien.
- Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.
- Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 24. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 i 02 252

StAnz. 15/1982 S. 757

428

Baulicher Brandschutz;

hier: Beteiligung der Brandschutzdienststellen in bauaufsichtlichen Verfahren

1. Nach § 93 Abs. 2 HBO sowie § 92 Abs. 2 und § 97 Abs. 1 Satz 2 HBO i. V. m. § 93 Abs. 2 HBO soll die Bauaufsichtsbehörde zu Bauantrag, Bauvoranfrage und Bauanzeige die Behörden hören, deren Aufgabenbereich berührt wird. Zu diesen zählen auch die Brandschutzdienststellen der Landkreise und der Städte mit eigener Bauaufsicht (§ 81 Abs. 2 Satz 1 HBO; Verordnung zur Übertragung der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden vom 13. Juni 1977 — GVBl. I S. 290 —).
2. Als Brandschutzdienststellen sind zu beteiligen
 - a) in den Städten mit Berufsfeuerwehr die Berufsfeuerwehr,
 - b) in den Städten ohne Berufsfeuerwehr der Stadtbrandinspektor,
 - c) in den Landkreisen der Kreisbrandinspektor.
3. Die Beteiligung beschränkt sich auf
 - a) bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 72 HBO,
 - b) sonstige bauliche Anlagen, wenn Ausnahmen oder Befreiungen von Vorschriften der Hessischen Bauordnung, der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung und der Feuerungsverordnung, die Anforderungen des Brandschutzes enthalten, in Betracht kommen oder wenn Vorschriften anzuwenden sind, die auf Bedenken wegen des Brandschutzes abstellen,
 - c) sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können, wie Lüftungstechnische Anlagen und Behälter für Flüssiggas oder brennbare Flüssigkeiten, oder der Brandbekämpfung oder Brandverhütung dienen, wie ortsfeste Löschanlagen, Steigleitungen und Brandmeldeanlagen.

Im Rahmen der Nr. 1 Satz 1 ist die Brandschutzdienststelle auch zu beteiligen, wenn die Bauaufsichtsbehörde einem Widerspruch gegen Brandschutzaufgaben stattzugeben beabsichtigt.

Keiner Beteiligung bedarf es bei Ein- und Zweifamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen, entsprechenden Wochenend- und Ferienhäusern, freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Kleingaragen (Garagen mit einer Nutzfläche bis 100 m²).

4. Soweit Brandschutzdienststellen (außer der Berufsfeuerwehr) mangels spezieller Fachkenntnisse ein Vorhaben nach Nr. 3 Buchst. a oder c nicht beurteilen können, sollen sie sich des Sachverständigen des Brandschutzdezernates des Regierungspräsidenten bedienen. Das ist nicht erforderlich, wenn für Vorhaben dieser Art Rechtsvorschriften oder Richtlinien bestehen und das Vorhaben diesen entspricht oder Stellungnahmen des Brandschutzdezernates für vergleichbare Fälle vorliegen, die nicht älter als fünf Jahre sind und auf gleicher Rechtsgrundlage beruhen.
5. Bauaufsicht und Brandschutzdienststellen gehören derselben Behörde an. Diese soll durch organisatorische und sonstige behördeninterne Maßnahmen den Ablauf der Beteiligung und die sonstige Zusammenarbeit einfach und zeitsparend gestalten. Über die Inanspruchnahme des Brandschutzdezernates des Regierungspräsidenten befindet die Brandschutzdienststelle unmittelbar nach Erhalt des Vorgangs.
Die Brandschutzdienststelle nimmt kurzfristig, längstens innerhalb eines Monats Stellung. Diese Frist erweitert sich auf sechs Wochen, wenn das Brandschutzdezernat in Anspruch genommen wird. Längere Fristen können nur bei besonders schwierigen Beurteilungen oder besonderen Umständen in Betracht kommen.
6. Für die von den Bauaufsichtsbehörden zu treffenden Entscheidungen ist erforderlich, daß die Brandschutzdienststellen und die Brandschutzdezernate der Regierungspräsidenten in ihrer Stellungnahme mindestens die Notwendigkeit von Forderungen, die über Anforderungen in Rechtsverordnungen oder Richtlinien für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung oder für Anlagen und Einrichtungen nach Nr. 3 Satz 1 Buchst. c hinausgehen, anhand der Besonderheiten des Einzelfalles begründen. Machen sie bei Vorschriften, die auf Bedenken wegen des

Brandschutzes abstellen, Bedenken geltend, so sind diese konkret anzugeben.

7. Soweit die Bauaufsichtsbehörde für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung Bauzustandsbesichtigungen nach § 105 HBO durchführt, soll sie der Brandschutzdienststelle Gelegenheit zur Teilnahme geben.
8. Dieser Erlass ersetzt alle in Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die Beteiligung von Brandschutzdienststellen einschließlich der Regierungspräsidenten in bauaufsichtlichen Verfahren.
Meine Erlasse vom 4. Dezember 1979 — V A 4 — 64 a 02/07 — 66/79 — (n. v.) bleiben, soweit sie sich auf § 94 Abs. 4 HBO beziehen, unberührt, solange diese Vorschrift Bestand hat.

Wiesbaden, 22. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 4/V A 1 — 64 b 06/05 — 1/82
StAnz. 15/1982 S. 758

429

Technische Bühnenvorstände;

hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses

Bezug: Meine Erlasse vom 25. Juni 1974 (StAnz. S. 1240), 11. Juni 1975 (StAnz. S. 1140), 25. April 1980 (StAnz. S. 841) und 22. Mai 1981 (StAnz. S. 1210)

Gemäß § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände in der Fassung vom 25. Juni 1974 (StAnz. S. 1240) mit Ergänzung vom 11. Juni 1975 (StAnz. S. 1140) und Änderung vom 22. Mai 1981 (StAnz. S. 1210) habe ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1983 den Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände neu bestellt. Die neuen Mitglieder sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt, die die Anlage III meines Erlasses vom 25. Juni 1974 (StAnz. S. 1240) sowie meinen Erlass vom 25. April 1980 (StAnz. S. 841) ersetzt.

Wiesbaden, 23. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 52 — 61 a 02/11 — 1/82
StAnz. 15/1982 S. 758

Anlage

Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände

Übersicht — Stand 1. März 1982

Geschäftsstelle: Der Regierungspräsident in Darmstadt
— Prüfstelle für technische Bühnenvorstände —
Dezernat V 2
Rheinstraße 62
6100 Darmstadt

Mitglieder:

1. **Vorsitzender:**
Baudirektor Dipl.-Ing.
Siegfried Werner
Birkenweg 11
6101 Messel
(RP Darmstadt)
2. **Branddirektor**
Willi Döbbemann
Kurt-Schumacher-Ring 16
6200 Wiesbaden
(Branddirektion
Stadt Wiesbaden)
3. **Lfd. Gewerbedirektor**
i. R. Dipl.-Ing.
Gerhard Hensel
Habsburger Allee 72
6000 Frankfurt am Main
(Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main)
- 4a. **Technischer Direktor**
Klaus Diers
Schweizer Straße 77
6000 Frankfurt am Main
(Alte Oper Frankfurt)

Stellvertreter:

1. **Stellvertretender Vorsitzender**
Baurat z. A. Dipl.-Ing.
Klaus-Günter Paul
Bessunger Straße 100
6100 Darmstadt
(RP Darmstadt)
2. **Branddirektor Dipl.-Ing.**
Günter Burbaum
Herrnackerstraße 11
6382 Friedrichsdorf 2
(Branddirektion
Stadt Frankfurt am Main)
3. **Gewerbeobererrat**
Manfred Genrich
Feldbergstraße 32
6380 Bad Homburg

(Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Frankfurt am Main)
- 4a. **Technischer Direktor**
Karl Heinz Bischoff
Steinbachstraße 5
6271 Strinz-Trinitatis
(Staatstheater Wiesbaden)

Mitglieder:	Stellvertreter:
4b. Leiter Szenenbau Axel Zimmermann Nievernerstraße 5427 Bad Ems (ZDF Mainz)	4b. Albrecht Hennings Am Forsthaus Gravenbruch 19 6078 Neu-Isenburg 2 (ARD/Hess. Fernsehen Frankfurt am Main)
4c. Ing. grad. Klaus Gassen Martin-Luther-Straße 25 6507 Ingelheim (ZDF Mainz)	4c. Beleuchtungsmeister Walter Burbach Mühlstraße 4 a 6229 Schlangenbad 1 (ZDF Mainz)
5a. Theatermeister Karl Heinz Vetter Lorsbacher Straße 26 6234 Hattersheim (Städtische Bühnen Frankfurt am Main)	5a. Theatermeister Siegfried Dreissigacker Ringstraße 3 6382 Friedrichsdorf/Ts. (Städt. Bühnen Frankfurt am Main)
5b. Studiomeister Gerhard Kracht Rheingrafenstraße 64 6501 Wörrstadt (ZDF Mainz)	5b. Studiomeister Ernst Burkart Jacob-Heller-Straße 5 6000 Frankfurt am Main (ARD/Hess. Rundfunk Frankfurt am Main)
5c. Beleuchtungsmeister Albert Henrich An der Römerstraße 10 6102 Pfungstadt (Staatstheater Darmstadt)	5c. Beleuchtungsmeister Georg Stuhlfauth Hügelstraße 5 6100 Darmstadt (Staatstheater Darmstadt)
5d. Beleuchtungsmeister Ernst Burkart Jacob-Heller-Straße 5 6000 Frankfurt am Main (ARD/Hess. Rundfunk Frankfurt am Main)	5d. Beleuchtungsmeister Michael Eidemüller Dorfelder Straße 13 6367 Karben 4 (ARD/Hess. Rundfunk Frankfurt am Main)

430

Städtebauförderungsgesetz;

hier: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Förderungsleistungen nach §§ 44 und 85 sowie 43 Städtebauförderungsgesetz

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Leistungen nach §§ 44 und 85 sowie 43 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) die folgende vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertretene Auffassung mitgeteilt:

1. Förderungsleistungen zur Betriebsverlagerung (§ 44 StBauFG)

Werden auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes Betriebsverlagerungen vorgenommen, handelt es sich dabei um umsatzsteuerbare Leistungen des betreffenden Unternehmers an die Gemeinde oder den Sanierungsträger; das Entgelt für diese Leistungen besteht in den Entschädigungsleistungen. Wenn die normalen Entschädigungsleistungen nach dem Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz nicht ausreichen, können nach § 44 StBauFG zusätzliche Sanierungsförderungsmittel eingesetzt werden. Werden diese zusätzlichen Mittel nach § 44 StBauFG in Form von Zuschüssen gezahlt, sind sie als Teil des Entgelts für die genannten Leistungen des Unternehmers anzusehen und unterliegen damit ebenfalls der Umsatzsteuer.

2. Förderungsleistungen als Härteausgleich (§ 85 StBauFG)

Im Sanierungsgebiet kann zur Vermeidung oder zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine besondere Härte bedeuten, auf Antrag von der Gemeinde ein Geldausgleich im Billigkeitswege (Härteausgleich) gewährt werden (§ 85 StBauFG). Der Härteausgleich ist, wenn er einem Unternehmer gezahlt wird, nicht als Entgelt für eine steuerbare Leistung des Unternehmers gegenüber der Gemeinde anzusehen; es handelt sich vielmehr um eine nicht umsatzsteuerbare Zuwendung.

3. Förderungsleistungen zur Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden (§ 43 StBauFG)

Der Eigentümer eines Gebäudes, der auf Anordnung der Gemeinde bestimmte Modernisierungs- und Instandset-

zungsarbeiten im Sinne des § 39 e Bundesbaugesetz durchzuführen hat, erhält zu den Kosten dieser Maßnahmen einen Zuschuß, wenn die sich zusätzlich ergebenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten nicht aus den Erträgen des Gebäudes aufgebracht werden können (§ 43 Abs. 1 StBauFG). Es kann davon ausgegangen werden, daß die Zuschußgewährung nicht auf Grund einer besonderen Leistung des Eigentümers gegenüber der Gemeinde erfolgt, sondern den Eigentümer lediglich in die Lage versetzen soll, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Erhaltungsmaßnahmen durchführen zu können. Die Zuschüsse nach § 43 Abs. 1 StBauFG sind danach umsatzsteuerlich nicht als Entgelt für eine steuerbare Leistung des Eigentümers, sondern als nicht steuerbare echte Zuschüsse anzusehen.

Werden die Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht nach gemeindlicher Anordnung, sondern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung des Eigentümers durchgeführt (§ 43 Abs. 3 Satz 1 StBauFG), so besteht zwischen diesen Maßnahmen und der Zuschußgewährung ebenfalls keine innere Verknüpfung im Sinne eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs. Dem Vorliegen eines Vertrages kommt umsatzsteuerlich keine Bedeutung zu, weil der Zuschuß den Zuschußempfänger lediglich zu einem im allgemeinen öffentlichen Interesse erwünschten Handeln anregen soll.

Auch wenn der Eigentümer vertraglich verpflichtet wird zur Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden dienen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG), liegen umsatzsteuerlich nicht steuerbare Zuschüsse vor, weil auch in diesen Fällen das allgemeine öffentliche Interesse an der Erhaltung und Erneuerung der betreffenden Gebäude im Vordergrund steht.

4. Vorsteuerabzug im Rahmen der Modernisierungsförderung

4.1 Bei der Bestimmung eines Kostenerstattungsbetrages (§ 43 StBauFG) ist die für die Modernisierungsleistungen Dritter geleistete Umsatzsteuer (Vorsteuer) abzusetzen, wenn der Bauherr nach § 15 in Verbindung mit § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall ist der Betrag der als Teil der Modernisierungskosten entrichteten Umsatzsteuer nicht den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzurechnen, weil dem Bauherrn in dieser Höhe nicht endgültige Kosten entstanden sind.

4.2 Ist der Bauherr umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer (§ 2 UStG) anzusehen, so hat er auch dann einen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer, wenn die von ihm insgesamt in seinem Unternehmen absetzbare Vorsteuer die von ihm selbst abzuführende Umsatzsteuer übersteigt.

4.3 Die Pauschalförderung (§ 43 Abs. 1 Satz 4 StBauFG) ist zwar rechtlich im Grundsatz am Kostenerstattungsbetrag orientiert, faktisch richtet sich die Bestimmung des gewählten Vmhundertsatzes aber mehr nach seiner generellen Anreizwirkung. Unter diesem Gesichtspunkt kann daher nicht gesagt werden, ob bei einem bestimmten Vmhundertsatz noch eine zusätzliche Reduzierung wegen der Vorsteuerabzugsmöglichkeit erforderlich ist. Wesentlich ist nur, daß für die Fälle des Vorsteuerabzugs überhaupt ein entsprechend niedrigerer Satz als in den Fällen vorgesehen ist, in denen der Zuwendungsempfänger diese Möglichkeit nicht hat.

4.4 Darüber, ob der Eigentümer für die als Teil der Modernisierungskosten entrichtete Umsatzsteuer als Unternehmer im Sinne von § 2 UStG nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist, sollte die Gemeinde schon in der Modernisierungsvereinbarung eine Erklärung vom Vertragspartner oder die Erklärung des Einverständnisses zur Auskunftserteilung durch das zuständige Finanzamt verlangen.

Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach dem Subventionsgesetz und dem Hessischen Subventionsgesetz ist hinzuweisen.

5. Meinen Erlaß vom 13. September 1977 (StAnz. S. 2031) hebe ich auf.

Wiesbaden, 19. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
V C 32 — 61 a 02/31 — 27/82

StAnz. 15/1982 S. 759

431

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezug: Veröffentlichung in StAnz. 1982, S. 451

Der mit der o. a. Veröffentlichung für ungültig erklärte Dienstausweis des Richters am Amtsgericht Wolfgang Heinrich trägt nicht die Nr. 1101, sondern die Nr. 516.

Wiesbaden, 25. März 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E - I/1 - 139/82

StAnz. 15/1982 S. 760

432

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main

Die Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main vom 1. Dezember 1978 (StAnz. S. 2543) ist durch den von mir genehmigten und in der Deutschen Handwerks Zeitung — Ausgabe Frankfurt vom 5. Februar 1982, S. 3, und Ausgabe Darmstadt vom 19. Februar 1982, S. 3 — veröffentlichten Beschluß der Vollversammlung der Kammer vom 10. November 1981 geändert worden.

Der Änderungsbeschluß vom 10. November 1981 wird gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525, 2531), nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. März 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 1 — 403 c 4

StAnz. 15/1982 S. 760

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main

Auf Grund der §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 der Handwerksordnung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rhein-Main am 10. November 1981 beschlossen:

1. Die Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main vom 1. Dezember 1978 (StAnz. S. 2543) wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 1 wird Nr. 16 ersatzlos gestrichen.
2. Die vorstehende Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Handwerkskammer Rhein-Main
gez. Förster gez. Goebels gez. Dr. Gerhards
Vors. Präsident Hauptgeschäftsführer

433

Widmung einer Neubaustrecke der Landesstraße 3077 und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3077 und der Kreisstraße 12 in der Gemarkung Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die im Zuge der Landesstraße 3077 in der Gemarkung Rauschenberg der Stadt Rauschenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke
von km 0,004 neu (bei km 6,234 der L 3073)
bis km 0,164 neu (bei km 0,113 der L 3077 alt) = 0,160 km
einschließlich der neugebauten Teile der neuen Buswendeschleife zwischen km 0,063 und km 0,129 der Neubaustrecke

wird mit Wirkung vom 1. April 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3077 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3077 von km 0,000 alt (bei km 6,139 der L 3073) bis km 0,058 alt (an der neuen Buswendeschleife) = 0,058 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Rauschenberg über (§ 43 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3077 von km 0,105 alt (an der neuen Buswendeschleife) bis km 0,113 alt (bei km 0,164 der L 3077 neu) = 0,008 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. April 1982 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
4. Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke der Kreisstraße 12 hat die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 12 von km 0,022 alt (bei km 6,098 der L 3073) bis km 0,122 alt (bei km 0,131 der K 12 neu) = 0,100 km die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Rauschenberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. März 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 2 — 63 a 30

StAnz. 15/1982 S. 760

434

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

An die
Herren Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
6300 Gießen
3500 Kassel

Gewerbeaufsicht;

hier: Einbeziehung der Verkehrssicherheit in die betriebliche Sicherheitsarbeit

Im Straßenverkehr verunglücken heute während der Arbeitszeit und auf dem Weg von und zur Arbeit mehr Menschen tödlich als bei allen anderen Arbeitsunfällen zusammen.

Die öffentlichen Straßen und Verkehrswege sind damit zum gefährlichsten „Arbeitsplatz“ überhaupt geworden. Deswegen müssen auch im Betrieb Maßnahmen ergriffen werden, die mithelfen, die Verkehrssicherheit insgesamt zu verbessern. Das Thema Verkehrssicherheit soll sinnvoll in die betriebliche Sicherheitsarbeit einbezogen werden.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat und der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften haben deshalb in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit (BASI) ein gemeinsames Verkehrssicherheitsprogramm erarbeitet.

Der wesentliche Unterschied des jetzigen Programms gegenüber früheren Aktivitäten besteht darin, daß es außer Beiträgen zur betrieblichen Verkehrssicherheitsarbeit auch konkrete Vorschläge zur betrieblichen und berufsgenossenschaftlichen Aus- und Weiterbildung enthält und die Notwendigkeit einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt. Dabei wird sich die Öffentlichkeitsarbeit nicht auf den Bereich Verkehrssicherheit beschränken, sondern deutlich machen, daß die Bemühungen um mehr Arbeitssicherheit und um mehr Verkehrssicherheit konzentrierte Maßnahmen sind.

Das Programm besteht aus drei Hauptteilen:

1. Der Bereich Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsfachkräften, -beauftragten und betrieblichen Führungskräften
2. Der Bereich der betrieblichen Verkehrssicherheitsaktivitäten
3. Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Dachkampagne

Um die Effektivität dieses Programms zu erhöhen, wurde ein umfangreiches Lehr- und Lernmaterial erarbeitet. Diese Unterlagen können vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat, Obere Wilhelmstraße 32, 5300 Bonn 3, bezogen werden. Im einzelnen handelt es sich um:

1. Die Arbeitsmappe „Sicherheit auf allen Wegen“ in Ringbuchform für Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte,
2. Leitfaden für eine Lehreinheit „Verkehrssicherheit im Betrieb“ im Aufbau-seminar für Sicherheitsfachkräfte sowie
3. einen Film „Sicherheit auf allen Wegen“.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter veranlassen würden, je ein Exemplar der genannten Arbeitsmappe und des Leitfadens zu beziehen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe bei Betriebsrevisionen und anderen geeigneten Gelegenheiten auf das Verkehrssicherheitsprogramm aufmerksam zu machen. In den Betrieben sollte darauf hingewirkt werden, das gemeinsame Programm durchzuführen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Arbeitsschutzaktion der hessischen Gewerbeaufsicht „Überprüfung der Arbeitssicherheit in den Bereichen Transport und Instandhaltung in Betrieben mittlerer Größe“, die im Jahre 1981 auf meine Veranlassung durchgeführt wurde.

Wiesbaden, 12. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister
M — I C 4 — 53 b 300

StAnz. 15/1982 S. 761

1976 (StAnz. S. 1084), 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 727) und 28. August 1980 (StAnz. S. 1731)

I

Teil B FRE wird wie folgt geändert:

1. Bei Abschnitt I. VI werden der bisherige Wortlaut durch „Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Land Hessen“ sowie die bisherigen Daten durch „20. 11. 1980“ und die Seitenangaben durch „2.391“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer Abschnitt I. VIII eingefügt: „Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung“ vom „5. 12. 1980“ — StAnz. S. „1981/35“ —.
3. Bei Abschnitt II.I wird unter „4. 2. 1979“ zusätzlich „15. 5. 1981“ und unter „2.426“ zusätzlich „1.243“ eingesetzt.
4. Bei Abschnitt III.III treten an die Stelle der bisherigen Daten und Seitenangaben „7. 5. 1981“ und „1117“.
5. Der Wortlaut, die Daten und die Seitenangaben bei Abschnitt VI entfallen ersatzlos; der Abschnitt bleibt zunächst frei.

II

Teil C Anlage C/1 FRE wird wie nachstehend im einzelnen aufgeführt geändert bzw. ergänzt:

1. Bei LEP-Kennziffer 1281 wird die Begriffsbestimmung wie folgt neu gefaßt:
„Erziehungsberatungsstellen sind Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, die unter Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte individuelle und soziale Erziehungshilfe leisten.“
2. Zu LEP-Kennziffer 1282 lauten die Bezeichnung künftig „Familienbildungsstätten“ und die Begriffsbestimmung „Familienbildungsstätten sind Einrichtungen, in denen Eltern, Erziehungsberechtigten und jungen Menschen familienbezogene Bildungshilfen geboten werden.“
3. Bei den LEP-Kennziffern 12821, 12822 und 12823 wird in den Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen das Wort „Elternschulen“ jeweils durch „Familienbildungsstätten“ ersetzt.
4. Es wird eine neue LEP-Kennziffer „1284“ mit der Bezeichnung „Frauenhäuser“ eingefügt. Die Definition lautet: „Frauenhäuser sind in der Regel von gemeinnützigen Vereinen betriebene Einrichtungen zur Beratung und vorübergehender Aufnahme mißhandelter Frauen und deren Kinder.“
5. Die bisherige Bezeichnung und die bisherige Begriffsbestimmung bei LEP-Kennziffer 1416 entfallen. Statt dessen wird dort eingesetzt als Bezeichnung „Tagesstätten für pflegebedürftige erwachsene Schwerstbehinderte“ und als Begriffsbestimmung „Tagesstätten für pflegebedürftige erwachsene Schwerstbehinderte sind selbständige Abteilungen von Werkstätten für Behinderte, in denen im Familienverband lebende erwachsene pflegebedürftige Schwerstbehinderte Aufnahme finden, die die leistungsmäßigen Voraussetzungen nach § 52 Absatz 3 Schwerbehindertengesetz nicht erfüllen.“
6. Bei LEP-Kennziffer 1532 wird die Bezeichnung „Gemeindekrankenpflegestationen“ in „Mobile Krankenpflegestationen, Gemeindekrankenpflegestationen“ geändert. Die Begriffsbestimmung lautet nunmehr: „Mobile Krankenpflegestationen, Gemeindekrankenpflegestationen sind Einrichtungen, denen vor allem die ambulante pflegerische Betreuung und Versorgung von kranken und alten Menschen obliegt.“

Mobile Krankenpflegestationen betreuen mindestens 10 000 Einwohner im ländlichen Bereich, in Verdichtungsgebieten bis zu 30 000 Einwohner. Dabei wird von einer Richtgröße von einer/einem Krankenschwester/Krankenpfleger je 5000 Einwohner ausgegangen.“

III

1. Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.
2. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 17. März 1982

Der Hessische Sozialminister
StS — VI A 4 — 93 c — 26 — FRE
StAnz. 15/1982 S. 761

435

Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973;

hier: Änderungen und Ergänzungen V

Bezug: Meine Runderlasse vom 4. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 28), 14. Juli 1975 (StAnz. S. 1473), 19. Mai

436

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1982;

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 5. November 1981 (StAnz. 1982 S. 11)

Die beiden Absätze nach dem Satz: „Für Ziegen, Geflügel und Süßwasserfische werden Beiträge nicht erhoben“. Sind an das Ende des o. a. Erlasses zu setzen.

Wiesbaden, 17. März 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 28/09
StAnz. 15/1982 S. 762

437

Herrn Präsidenten des Hess. Landessozialgerichts,
DarmstadtHerrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
Frankfurt am MainLandesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main
Landesjugendamt Hessen, Wiesbaden**Bestellung des Beauftragten für den Haushalt**

Auf Grund Nr. 1.2 der Vorl. VV zu § 9 LHO bestimme ich, daß Sie für Ihren Geschäftsbereich die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt einem Bediensteten übertragen können. Ich bitte, das Erforderliche nach Nr. 1.3 der Vorl. VV zu § 9 LHO zu veranlassen.

Hierbei ist zu beachten:

- Es sind nur solche Bedienstete vorzusehen, die für dieses Aufgabengebiet qualifiziert sind. Sie müssen die erforderlichen Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen und über die notwendige Verwaltungserfahrung verfügen.
- Der zum Beauftragten bestellte Bedienstete soll diese Tätigkeit möglichst für längere Zeit wahrnehmen.
- Der Behördenleiter soll darüber wachen, daß der Beauftragte bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt wird.

Mein Erlaß vom 16. Mai 1972 — P 3 — 15 a-o — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 1982

Der Hessische Sozialminister
StS — VI A1 A — 15 a — oo
StAnz. 15/1982 S. 762

438

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) wird bestimmt:

I.

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen rechtsgeschäftlich durch die Behörde bzw. Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

II.

Prozeßvertretung

- In Rechtsstreitigkeiten sämtlicher Gerichtszweige wird das Land Hessen vertreten im Geschäftsbereich
 - der Regierungspräsidenten durch diese,
 - der Arbeits- bzw. Sozialgerichtsbarkeit durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main bzw. des Hessischen Landessozialgerichts,
 - des Landesversorgungsamts Hessen durch den Präsidenten des Landesversorgungsamts Hessen,
 - des Hessischen Landesprüfungsamts für Heilberufe durch den Präsidenten des Landesversorgungsamts Hessen.
- In Entschädigungssachen nach dem BEG und Wiedergutmachungssachen nach dem BWGÖD wird das Land

Hessen vom Regierungspräsidenten in Darmstadt — Entschädigungsbehörde —, jedoch nur vor den Entschädigungskammern des Landgerichts und den Entschädigungssenaten des Oberlandesgerichts vertreten.

- Der Minister der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 50 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstweg zur Weitergabe an den Minister der Finanzen vorzulegen.
- In jedem Rechtsstreit, an dem das Land Hessen beteiligt ist, sind mir alsbald nach Rechtshängigkeit Klage- oder Antragschrift und Erwiderung sowie nach Abschluß einer Instanz die jeweilige Entscheidung zur Kenntnis vorzulegen.
Von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die keine grundsätzliche Bedeutung für die Verwaltungspraxis meines Geschäftsbereiches und ersichtlich auch keine Auswirkung auf andere anhängige Verfahren haben können.
- Soweit mir nach Nr. 4 zu berichten ist,
 - behalte ich mir das Recht vor, die Führung eines Rechtsstreits in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen,
 - ist vor Einlegung eines Rechtsmittels und
 - vor Abschluß eines Vergleichs meine Zustimmung einzuholen.
- Die Nummern 3. und 4. gelten nicht für Verwaltungsrechtsstreite aus den Sachgebieten für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte und Lastenausgleich und nicht für Rechtsstreite, in denen das Landesversorgungsamt kraft Gesetzes das Land Hessen vertritt.
- Die Nummern 3. und 4. gelten nicht für Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten in Entschädigungssachen nach dem BEG und BWGÖD. Vor Einlegung eines Rechtsmittels ist meine Zustimmung einzuholen.

III.

Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen vertreten

- bei der Pfändung von Dienstbezügen der Beamten und Richter, Bezügen der Anwärter und Versorgungsbezügen, für deren Zahlung die Besoldungskasse Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter der Besoldungskasse Hessen;
- bei der Pfändung von Bezügen der Arbeitnehmer, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen;
- bei sonstigen Anspruchspfändungen durch die Behörde, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung anzuordnen hat.
- Die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsbehörde bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Behörde von der Pfändung.
- Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

IV.

Zuständigkeit zur Veränderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Forderungen

- Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt, werden bei den mir nachgeordneten Behörden, jedoch nur soweit entsprechende Haushaltsmittel bei diesen Behörden verfügbar sind, übertragen auf:

- a) die Regierungspräsidenten,
 b) den Präsidenten des Landesversorgungsamts Hessen,
 c) den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,
 d) den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main.

2. Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden auf die mir nachgeordneten Behörden wie folgt übertragen:

- a) die Regierungspräsidenten,
 der Präsident des Landesversorgungsamts Hessen,
 der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
 der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
 der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts Hessen
 sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 5 000,— DM bis zu 3 Jahren zu stunden,
 20 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 10 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 5 000,— DM zu erlassen,
 soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt;
- b) die Versorgungsämter,
 die Orthopädischen Versorgungsstellen,
 die Versorgungszentralen Untersuchungsstellen,
 die Kurklinik Waldeck (Versorgungskuranstalt),
 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
 die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen,
 die Flüchtlingswohnheime und das Notaufnahmelager Gießen,
 die Hessische Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge,
 die Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter,
 die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter,
 die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,
 die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliche Veterinärämter —
 sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu

- 5 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 5 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 1 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 500,— DM zu erlassen,

soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.

Die Entscheidungen der nach den Nummern 1 und 2 zuständigen Stellen bedürfen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung sowie der des Ministers der Finanzen.

Als Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

Abschnitt IV. Nr. 2 gilt nicht für

- a) Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden sind,
 b) die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
 c) die Rückforderung von Wohngeld,
 d) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen und Geldbußen.

V.

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch...“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

VI.

Schlußvorschriften

1. Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers vom 20. September 1974 (StAnz. S. 1894) sowie die Anordnungen vom 1. April 1978 (StAnz. S. 815) und vom 14. November 1980 (StAnz. S. 2365) werden aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 23. März 1982

Der Hessische Sozialminister
 gez. Clauss

StAnz. 15/1982 S. 762

439

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Einführen in die Schweiz von „Deutschem Weinbrand“ in Flaschen

Für die Ausstellung einer Bescheinigung zum Zwecke der Einfuhr von „Deutschem Weinbrand“ in die Schweiz habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister das als Prüfungsbehörde für Weinbrand zuständige Weinbauamt mit Weinbauschule, Wallufer Straße 19, 6228 Eltville, bestimmt.

Wiesbaden, 12. März 1982

Der Hessische Minister
 für Landesentwicklung, Umwelt,
 Landwirtschaft und Forsten

II A 2 — 83 d — OO — 2277/82

StAnz. 15/1982 S. 763

440

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung

Der von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt am 29. März 1977 für den Forstoberinspektor Paul Rudolf Härle ausgestellte Dienstausweis für Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung Nr. 1839 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. März 1982

Der Hessische Minister
 für Landesentwicklung, Umwelt,
 Landwirtschaft und Forsten
 III A 1 — 2068 — B 15

StAnz. 15/1982 S. 763

441

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Brigitte Schwabe (1. 2. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Oberinspektor (BaP) Peter Klapperer (1. 2. 82), Oberinspektorin (BaP) Cornelia Hamdorf (15. 2. 82);
 versetzt:

von der Gemeinde Hemsbach techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Else Prütting, von der Stadt Dortmund Assistentin z. A. (BaP) Petra Jost (beide 1. 2. 82);

entlassen:

Baureferendarin (BaW) Christel Stukowski (22. 1. 82).

Darmstadt, 26. März 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 15/1982 S. 763

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ernannt:

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Friedrich Müller;

zur Inspektorin z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte Gisela Müller (beide 9. 3. 82).

Darmstadt, 23. März 1982

**Hessische
Brandversicherungskammer**
2 b — 24/1/1

St.Anz. 15/1982 S. 764

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

— Berufliche Schulen —

ernannt:

zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Walter Griesel, Kassel (27. 11. 81);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Karl Ackermann, Fulda, Volker Vey, Reinhard Herz, Gudrun Blümel-Büff, Günther Großkurth, Hanns-Peter Bruchhäuser, sämtlich Kassel, Fritz Stuber, Robert Eikam, Udo Müller, sämtlich Witzenhausen, Brigitte Hombach-Montag, Eschwege, Heinrich Böbel, Bebra, Gerhard Romroth, Schwalmstadt (sämtlich 1. 2. 82), Matthias Jipp, Kassel (3. 2. 82), Herbert Rinker, Melsungen (18. 2. 82);

zu Studienräten (BaP) die Studienräte z. A. (BaP) Günter Elbrecht, Wolfgang Driebe, beide Kassel, Heinrich Rammenzweig, Eschwege, Wolfgang Schwarz, Frankenberg, Hans-Jürgen Lange, Korbach, Karl Rudolf Meyer, Rolf-Dietrich Riediger, beide Fulda, Harald Wellnitz, Werner Ullrich, beide Witzenhausen (sämtlich 1. 2. 82), Werner Rohleder, Korbach (22. 2. 82);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ingrid Oschinski, Korbach, Margret Küllmar, Bad Wildungen, Marianne Kaufmann, Kassel, Liesel Ziegler, Wolfhagen, Ursula Wenderoth, Kassel, Cornelia Dänner, Hünfeld, Helmut Gleichmann, Bebra, Ludwig Hofmann, Fulda, Klaus Fritsch, Hofgeismar, Werner Kriegelstein, Fritzlar, Roswitha Pisowotzki, Schwalmstadt (sämtlich 1. 2. 82);

zur Fachlehrerin (BaL) Fachlehrerin z. A. (BaP) Anita Kaufmann, Hünfeld (1. 2. 82);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Margret Sauer, Witzenhausen (1. 2. 82);

zum Sonderschullehrer (BaL) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Hans Giller, Eschwege (1. 2. 82);

zum Studienrat (BaL) Lehrer (BaL) Herbert Gleim, Kassel (11. 1. 82);

zum Studienrat z. A. (BaP) Studienreferendar (BaW) Peter Achenbach, Kassel (1. 2. 82);

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Bewerber/innen Hans Günther Kaufmann, Karl-Heinz Kling, Gerhard Schneider, Karl-Friedrich Gründer, Achim Brandenburg, Günter Strellitz, Renate Seidensticker, sämtlich Fulda, Jürgen Reith, Wilfried Ringler, Jürgen Haist, sämtlich Bad Hersfeld, Peter Kierstein, Bernd Basczok, beide Melsungen, Birgit Manns, Hünfeld, Thomas Zimmermann, Fritzlar, Werner Holland-Jopp, Waltraud Schäfer, Rainer Emde, Horst Ochmann, Horst Lang, sämtlich Korbach, Harald Pieschke, Hofgeismar, Karin Allmeroth, Bebra, Dieter Eckhardt, Schwalmstadt, Günther Lindenstruth, Iris May-Grewe, beide Eschwege, Jürgen Weirich, Walter Peters, Jutta Bernklau, sämtlich Kassel (sämtlich 1. 2. 82);

zu Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Barbara Hüßner, Frankenberg, Karin Deis, Melsungen, Eberhard Matschuk, Walburga Krappe-Weitfeld, Walter Franz, alle Kassel, Dieter Weissenborn, Barbara Burghardt, beide Bad Hersfeld, Horst Stei, Ursula Scheffer, beide Fritzlar, Werner Kern, Konrad Fleischer, beide Fulda, Peter Hix, Eschwege, Heidemarie Schamara, Witzenhausen, Brigitte Jasperbrinkmann, Melsungen, Klaus Fritsch, Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 82);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Bewerberin Gisela Laufer, Frankenberg (1. 2. 82);

zu Fachlehreranwärtern/innen (BaW) die Bewerber/innen Elke Baron, Fritzlar, Harald Becker, Gudrun Götte, beide Eschwege, Ute Biederbick, Wolfhagen, Helmut Gorczynski, Edeltraud Hannibal, Brigitte Lichte, sämtlich Kassel, Anita Nielsen, Bad Hersfeld, Hans-Peter Stehl, Witzenhausen, Werner Hach, Fulda (sämtlich 1. 2. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Studienrat (BaP) Peter Hoffmann, Fulda (1. 2. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/innen (BaL) Dr. Hans Hartmann, Kassel, Rudolf Hartmann, Hünfeld (beide 1. 12. 81), Gisela März-Gretschner, Kassel, Werner Götting, Eschwege, Lori Schweiger, Bebra, Josef Kollmer, Witzenhausen, Dr. Gertrud Wilke, Kassel (sämtlich 1. 2. 82), Studienrat z. A. (BaP) Dr. Manfred Kitz, Bebra (1. 1. 82), Fachlehrerin (BaL) Frieda Böcking, Frankenberg (1. 2. 82);

entlassen:

Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Monika Michel, Kassel (1. 12. 81), die Studienreferendarin (BaW) Bärbel Schmidt, Andreas Scheel, beide Kassel (beide 26. 11. 81), Hermann Drube, Kassel (1. 1. 82).

Kassel, 8. März 1982

Der Regierungspräsident
II/1 f — 8 b 28 —

St.Anz. 15/1982 S. 764

442 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: Stadt Hochheim am Main

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Hochheim am Main eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 4. Februar 1982

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 16/80

St.Anz. 15/1982 S. 764

443

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: Stadt Rodgau

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Rodgau eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Darmstadt, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 1 28/07 — 16/81

StAnz. 15/1982 S. 765

444

Auflösung des Viehversicherungsvereins Astheim

Der Viehversicherungsverein Astheim hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 12. Juli 1981 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. März 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (6) — 1

StAnz. 15/1982 S. 765

445

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 3. Mai 1978 vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 18-128 für Kriminalhauptmeister Bernd Wagner ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. März 1982

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14

StAnz. 15/1982 S. 765

446

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen in der Stadt Wetzlar aus Anlaß des „Wetzlarer Herbstmarktes“ (Gallusmarkt) am 3. Sonntag im Oktober freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr.

Findet an diesem Tage eine Kommunalwahl, eine Landtagswahl, eine Bundestagswahl, eine Europawahl oder eine Volksabstimmung statt, dann tritt an die Stelle des 3. Sonntags der 4. Sonntag im Oktober.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Gesamtbereich Altstadt sowie Buderusplatz, Bahnhofstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Karl-Kellner-Ring und Langgasse.

§ 3

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 17. August 1970 (StAnz. S. 1718) wird hiermit aufgehoben.

§ 4

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf die Jahre 1982, 1983 und 1984 beschränkt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1982 in Kraft.

Gießen, 22. März 1982

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 15/1982 S. 765

447

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen und Brunnen Ostheim der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Malsfeld werden hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlage 1—3) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in drei bzw. vier Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone),
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 1000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung,
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbgestrichelte Umrandung.

Die Übersichtskarte und die Katasterpläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld, Elfershäuser Straße 4, 3509 Malsfeld.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3588 Homberg (Efze),
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

Trinkwasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen Ostheim und
Dagobertshausen/Elfershausen der Gemeinde Maisfeld
Schwalm-Eder-Kreis



Zeichenerklärung:

- ▭ Fassungsgebiet (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III A)
- weitere Schutzzone (Zone III B)

Aufgestellt:

Kassel, den 28. Aug. 1978
Wasservirtschaftamt Kassel

Reinert
Baudirektor



5. Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —
3588 Homberg (Efze),
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsgebiete (Zonen I) umfassen die Grundstücke:

Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen:**Gemarkung Dagobertshausen,**

Flur I Flurstück 17/1 teilweise,

Brunnen Ostheim:**Gemarkung Ostheim,**

Flur 4 Flurstück 36/2.

(2) Die Engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke:

Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen:**Gemarkung Dagobertshausen,**

Flur 1 Flurstücke 14, 15, 17/1 teilweise, 18/1 teilweise, 32/2, 34/4, 35/3, 112 teilweise, 114/1 teilweise, 115/1, 115/2, 144, 145, 146 teilweise, 147, 148;

Brunnen Ostheim:**Gemarkung Ostheim,**

Flur 4 Flurstücke 26 teilweise, 27, 28, 29 teilweise, 30, 34 teilweise, 35, 36/1, 36/3, 36/4, 36/5, 36/7, 37, 38, 39, 40, 41 teilweise, 42 teilweise, 72/1 teilweise, 72/2 teilweise, 73, 74 teilweise, 75 teilweise, 76, 78/1, 79, 80 teilweise, 85/1 teilweise, 89/1 teilweise, 98/2;

Flur 7 Flurstücke 62/1 teilweise, 70/1, 70/2, 70/3, 71, 128 teilweise, 131/1 teilweise, 131/2, 133, 217/130, 220/70, 274/70;

Gemarkung Sippershausen,

Flur 5 Flurstücke 2, 4, 75, 76/1 teilweise, 98/1, 114/1, 115/1, 134/3.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III)

für den Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen umfaßt Teile der Gemarkungen **Malsfeld, Elfershausen, Dagobertshausen, Ostheim** und **Beiseförth** (Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis);

die Weitere Schutzzone (Zone III A und B)

für den Brunnen Ostheim umfaßt Teile der Gemarkungen

Dagobertshausen, Ostheim und **Sipperhausen** (Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis) und **Dickershausen** (Stadt Homberg, Schwalm-Eder-Kreis).

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich der gesamten Wasserschutzgebiete sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzonen (Zonen III B, III A und III)

Die Zonen III B, III A und III sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III B des Schutzgebietes für den Brunnen Ostheim sowie in der Zone III des Schutzgebietes für den Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen

1. Versenken von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Kernreaktoren, Öiraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
3. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;

in der Zone III A des Schutzgebietes für den Brunnen Ostheim sowie in der Zone III des Schutzgebietes für den Brunnen Dagobertshausen/Elfershausen

1. die für die Zone III B des Brunnens Ostheim sowie für die Zone III des Brunnens Dagobertshausen/Elfershausen bereits genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
3. Massentierhaltung,
4. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
6. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A des Brunnens Ostheim sowie aus der Zone III des Brunnens Dagobertshausen/Elfershausen hinausgeleitet wird,
7. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
8. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
10. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen,
11. Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
13. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
14. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
15. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
16. Neuanlage von Friedhöfen,
17. Rangierbahnhöfe,
18. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
19. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Zonen II sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zonen III B, III A und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Behauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. die Neuanlage von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Campingplätze, Sportanlagen,
6. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
7. Wagenwaschen und Ölwechsel,
8. Friedhöfe,
9. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaft-

schaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

10. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
11. Sprengungen,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
13. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht, Überdüngung,
14. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
15. Gärfuttermieten,
16. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
17. Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
18. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
19. Durchleiten von Abwasser,
20. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
21. Neuanlage von Drän- und Vorflutgräben,
22. Fischteiche.

(4) Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Zonen I sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zonen III B, III A, III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Malsfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsgebiete einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen versehen,
8. an den in den Fassungsgebieten und in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom

16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbue bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. März 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Dr. Krug

StAnc. 15/1982 S. 765

448

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Veckerhagen und Oberförsterei Veckerhagen der Gemeinde Reinhardshagen

Auf Antrag und zugunsten des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt am Main, Jugendherberge Reinhardswald, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1 bis 7) für dessen Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

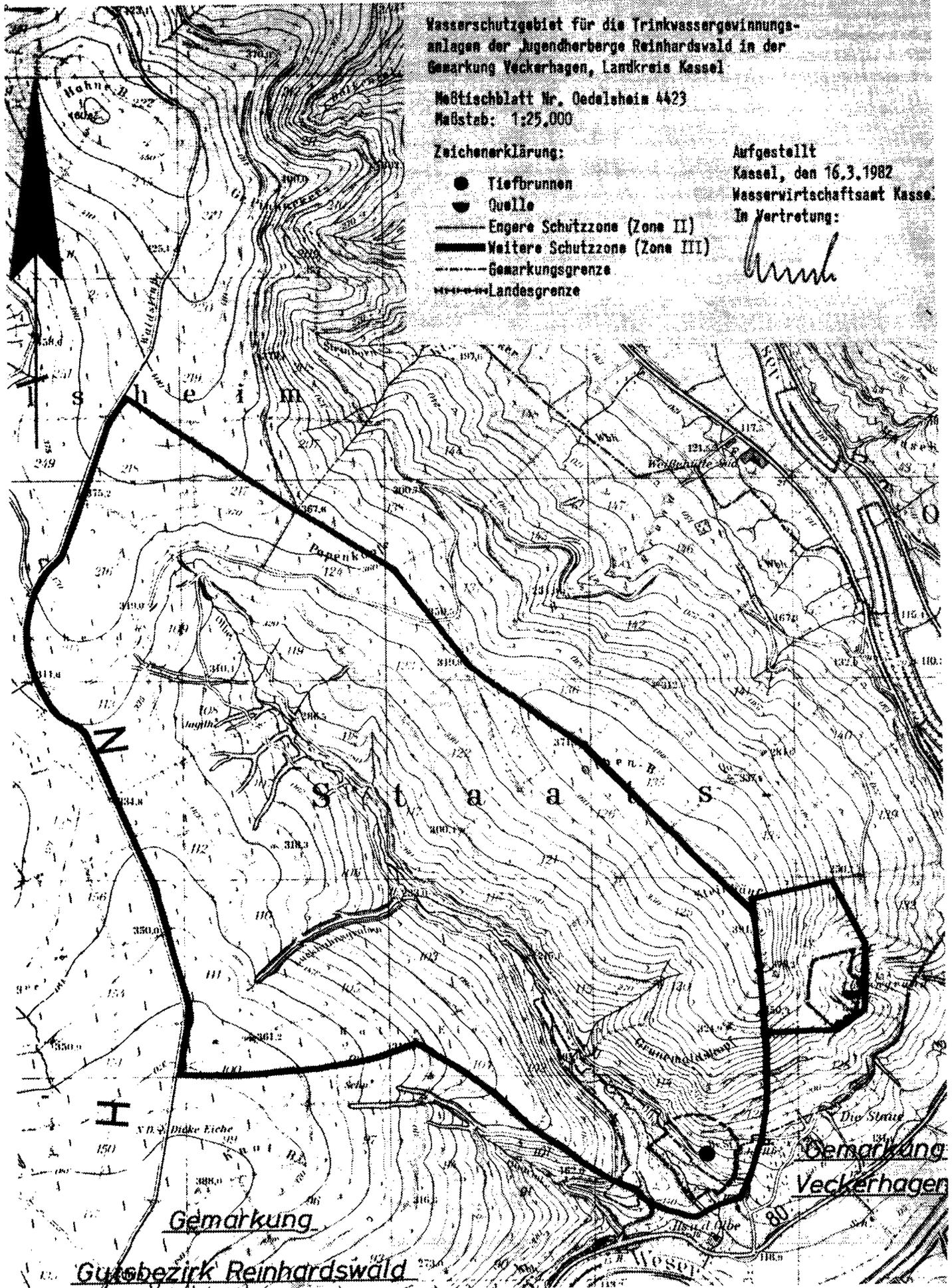
Die genauen Grenzen der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und den Lageplänen i. M. 1 : 1500 und 1 : 5000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband Hessen e. V., 6000 Frankfurt am Main-Süd 70, Stegstraße 33.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Kassel
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3500 Kassel,
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel
Goethestraße 7, 3500 Kassel,



4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Kassel
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —
3500 Kassel,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt für den Tiefbrunnen das Grundstück der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 6 Flurstück 28/16 (teilweise); für die Quelle 2 das Grundstück der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 6 Flurstück 7 (teilweise).
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt für den Tiefbrunnen die Grundstücke der Gemarkung Oberförsterei Veckerhagen, Flur 6 Flurstücke 28/16 (teilweise), 29/18 (teilweise), die Grundstücke der Gemarkung Veckerhagen, Flur 2 Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 147/97 (teilweise), 35, 89 (teilweise); für die Quelle 2 die Grundstücke der Gemarkung Obeförsterei Veckerhagen, Flur 6 Flurstücke 5 (teilweise), 7 (teilweise), 9 (teilweise), 17 (teilweise).
- (3) Die Weiteren Schutzzonen (Zone III) umfassen Teile der Gemarkungen Veckerhagen und Oberförsterei Veckerhagen.

§ 3

Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Weitere Schutzzone (Zone III)
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
Verboten sind insbesondere in der Zone III
 1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwässer verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
 2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
 6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche oder Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
 9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 10. Massentierhaltung,
 11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),

12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwasser vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
19. Rangierbahnhöfe,
20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Deutschen Jugendherbergswerkes und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsgebiete einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5**Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

450 DARMSTADT**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Erklärung von Waldflächen der Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Schutzwald und Erholungswald****§ 1**

Auf Antrag der Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis, erkläre ich gemäß §§ 22 und 23 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Wald-erhaltungsabgabe) vom 10. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Daisbach, Kettenbach, Hausen über Aar, Rückerhausen und Michelbach zu Schutzwald und Erholungswald.

§ 2

(1) Die Grenzen des Schutzwaldes und Erholungswaldes werden wie folgt beschrieben:

Waldteil 1 (Gemarkung Daisbach)

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 608 und folgt der Landesstraße 3031 nach Westen. Von der Südwestecke der Abteilung 608 ab verläuft sie in allgemein

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7**Ausnahmegenehmigungen**

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. März 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

St.Anz. 15/1982 S. 768

449**Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda für das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel**

Bezug: Verordnung vom 16. April 1981 (St.Anz. S. 1098)

In § 2 Abs. 2 Ziff. 5 der o. a. Verordnung muß es statt „beim Magistrat der Stadt Kassel — Katasteramt —“ richtig „beim Oberbürgermeister der Stadt Kassel — Katasteramt —“ heißen.

Kassel, 24. März 1982

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/33

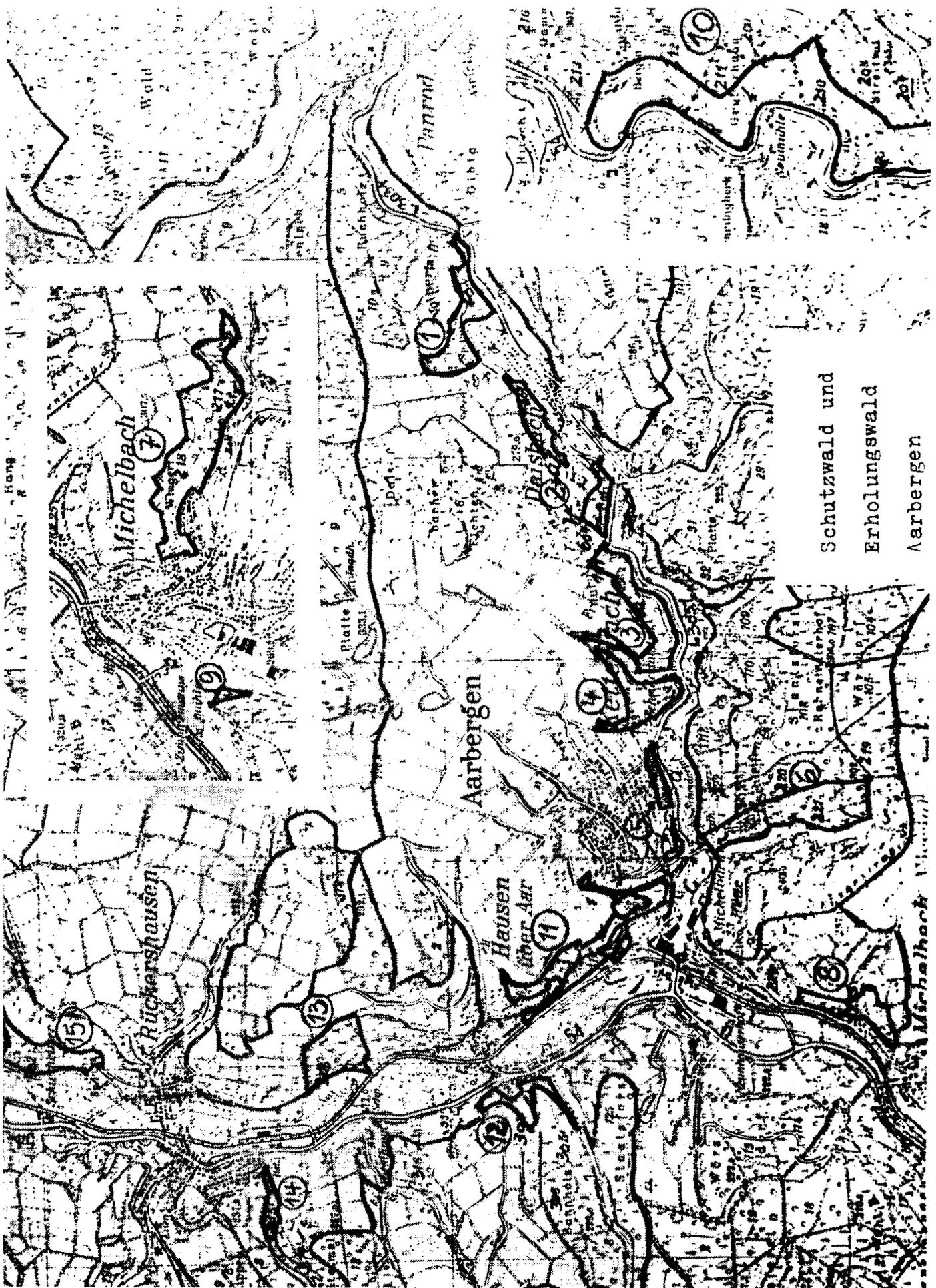
St.Anz. 15/1982 S. 771

nördlicher, später in allgemein südöstlicher Richtung dem Waldrand bzw. an der Ortsbebauung entlang zum Ausgangspunkt zurück. — Das Spielfeld mit Nebenflächen des Sportplatzes Daisbach ist ausgenommen. —

Waldteil 2 (Gemarkung Daisbach)

a) Die Grenze beginnt an der Nordostecke der Abteilung 607, verläuft sodann in allgemein südwestlicher Richtung am Rande der Bebauung entlang bis zur Friedhofstraße, folgt dieser eine kurze Strecke nach Westen, biegt dann nach Nordosten ab und führt in dieser Richtung am Waldrand entlang zum Ausgangspunkt zurück.

b) Die Grenze beginnt an der Südostecke der Abteilung 604, am Rande der Wohnbebauung, folgt zuerst in südwestlicher Richtung der alten Ortszufahrt bis zur Landesstraße 3031, verläuft an dieser entlang nach Westen bis zu einem ca. 40 m breiten Wiesental. Mit Erreichen der dortigen Gemarkungsgrenze biegt sie über eine Felsnase nach Nordosten ab und trifft auf den Waldrand in Höhe des Aussiedlerhofes. Dem befestigten Waldrandweg folgt sie dann in allgemein ostwärtiger Richtung bis zu dem einzelnen Wohngrundstück und an diesem entlang hangabwärts nach Südosten zum Ausgangspunkt.



Schutzwald und
Erholungswald
Aarbergen

Waldteil 3 (Gemarkung Kettenbach)

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 101. Sie folgt zunächst einer Felsrippe in nordwestlicher Richtung bis zum Waldrandweg. Diesen entlang führt sie nach Südwesten, dann Nordwesten, Nordosten und wieder nach Nordwesten. Am nördlichsten Punkt der Abteilung 102 stößt die Grenze auf ein Wiesental, dem sie in allgemein südlicher Richtung am Waldrand entlang bis zur Landesstraße 3031 folgt. Diese führt sie dann in nordöstlicher Richtung entlang zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 4 (Gemarkung Kettenbach)

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 103 und verläuft die Landesstraße 3031 entlang nach Nordwesten bis zur Ortsstraße „Unter den Eichen“. Dieser folgt sie nach Norden. Von der Nordwestecke der Abteilung 103 führt die Grenze — dem Waldrand folgend — zunächst nach Süden, dann nach Nordosten bis zu dem in Nr. 3 erwähnten Wiesental. Diesem folgt sie nun am Waldrand entlang in allgemein südlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 5 (Gemarkung Kettenbach)

- a) Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 104 und folgt der Landesstraße 3031 in westlicher Richtung. Nach ca. 320 m biegt sie nach Norden ab. Sie verläuft ca. 75 m in dieser Richtung entlang dem Waldrand und schwenkt dann nach Osten um. Entlang dem Waldrand und der bebauten Ortslage des Ortsteiles Kettenbach führt die Grenze in allgemein östlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.
- b) Die Grenze beginnt ca. 100 m westlich des Waldteiles 5 a) an der Landesstraße 3031 und verläuft im Uhrzeigersinn am Rande der Bebauung den Waldrand entlang zum Ausgangspunkt zurück.
- c) Beginnend an der Südostecke der durch öffentliche Verkehrsstraßen und Ortsbebauung isolierten Teilfläche der Abteilung 105 folgt die Grenze zunächst der „Scheidertalstraße“ (L 3031) bis zur Einmündung der „Bahnhofstraße“ (K 688). Hier schwenkt sie im spitzen Winkel nach Osten um, verläuft am Rande der Bahnhofstraße (K 688) bis zu einem einzelnen Wohngrundstück, umschlägt dieses und folgt dann dem Waldrand an der Bebauung in südöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Waldteil 6 (Gemarkung Michelbach)

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 221 und führt dem Waldrand entlang zunächst nach Westen, dann nach Norden bis zum Scheidertal-Randweg und an diesem entlang ca. 150 m nach Osten. Von dort hangaufwärts, ca. 200 m in südöstlicher Richtung durch Abteilung 222. Nach Erreichen der Nordwestecke der Abteilung 220 folgt sie der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen 220 und 221 nach Süden zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 7 (Gemarkung Michelbach)

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 217 und führt im Uhrzeigersinn immer dem Waldrand bzw. dem Rande der Bebauung folgend, die Abteilung 218 mit einschließend, zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 8 (Gemarkung Michelbach)

Die Grenze beginnt an der Nordwestecke der Abteilung 225 und folgt der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen 224 und 225 nach Osten. Nach 75 m biegt sie nach Süden ab und verläuft, dem Mittelhangweg folgend, auf der Geländelinie bis zum Waldrand. Dem Waldrand entlang führt sie zunächst nach Westen, dann nach Norden an der Baugrenze und dem Verbindungsweg (Michelbach—Kettenbach) entlang zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 9 (Gemarkung Michelbach)

Die Grenze beginnt an der Nordwestecke der Waldabteilung 214 und führt dem Waldrand entlang zunächst nach Osten, dann nach Süden. Nach Erreichen der Gasleitungstrasse folgt sie dieser in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 10 (Gemarkung Michelbach)

Die Grenze beginnt an der Südwestecke der Waldabteilung 205 und verläuft dem Aartal entlang der Bundesstraße 54 in allgemein nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Abteilung 212. Hier biegt sie nach Osten ab und führt dann auf der Abteilungslinie 212/213 bis zum oberen Hangweg. Diesem folgt sie durch die Abteilungen 212, 211, dann auf der Abteilungslinie 209/211, 209/210, 208/210, 208/205, 204/205 in allgemein südlicher Richtung. Nach Erreichen des „Hirschbaches“ (Gemeindegrenze Aarbergen/Hohenstein) folgt sie diesem in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 11 (Gemarkungen Kettenbach und Hausen über Aar)

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 105 und führt im Uhrzeigersinn, immer dem Waldrand bzw. dem Rand der Ortsbebauung folgend — dabei öfters die Richtung wechselnd —, die Abteilung 301 umfassend, zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 12 (Gemarkung Hausen über Aar)

Die Grenze beginnt an der Nordwestecke der Waldabteilung 304 und folgt einem hier beginnenden Holzabfuhrweg (Hangweg) in allgemein südlicher Richtung. Sie biegt an der Schaltenbachstraße nach Osten ab und verläuft dann entlang dem Waldrande am Rande der bebauten Ortslage nach Norden und Westen zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 13 (Gemarkung Hausen über Aar)

Beginnend an der Südwestecke der Abteilung 303 (Ortskläranlage Hausen), verläuft die Grenze in allgemein nördlicher Richtung dem Waldrand bzw. dem Wasserlauf der Aar folgend bis zur Nordwestspitze der Abteilung am Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen Hausen und Rückershausen. Hier biegt sie nach Osten ab und verläuft zuerst steil hangaufwärts, dann auf der Geländelinie nach Südosten und schließlich allgemein westlich, hangabwärts, immer am Waldrand entlang zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 14 (Gemarkung Hausen und Rückershausen)

Die Grenze beginnt an der Ostecke der Waldabteilung 315 und folgt dem Waldrand nach Westen. Nach ca. 270 m stößt sie auf die Abteilungslinie 314/315. Dieser entlang verläuft sie ca. 75 m in nördlicher, dann ca. 125 m in westlicher Richtung bis zum Waldrand. Hier biegt die Grenze nach Osten ab und folgt dem Waldrand zum Ausgangspunkt zurück.

Waldteil 15 (Gemarkung Rückershausen)

Die Grenze beginnt an der Südwestecke der Waldabteilung 402 (am Sportplatz des Ortsteiles Rückershausen) und folgt dem Waldrand am Aartal nach Norden. Bei Auftreffen auf die Landesgrenze Hessen-Rheinlandpfalz führt sie dieser entlang in allgemein östlicher Richtung bis zum Waldrand. Von hier aus verläuft die Grenze entlang dem Waldrand zunächst nach Süden, dann nach Westen zum Ausgangspunkt zurück.

(2) Die Grenzen des Schutzwaldes und Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, durch eine blaue Linie dargestellt. Die in diesem Gebiet liegenden oder es begrenzenden öffentlichen Straßen gehören nicht zum Schutzwald und Erholungswald.

(3) Die Gesamtfläche des Schutzwaldes und Erholungswaldes beträgt 152,07 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Aarbergen.

(4) Erklärung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Forstamt Taunusstein als unterer Forstbehörde und bei der Gemeinde Aarbergen. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Erklärung zu Schutzwald und Erholungswald soll sicherstellen, daß die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auf den in § 2 beschriebenen Waldflächen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden.

(2) Die genannten Waldteile bestocken nahezu ausnahmslos exponierte Steilhänge der in die nördlichen Ausläufer des Taunus-Rumpfmassives tief eingeschnittenen Erosionstäler. Sie erfüllen auf Grund dieser Lage wesentliche Aufgaben des Bodenschutzes.

(3) Durch die enge Verzahnung der einzelnen Waldflächen mit den Siedlungsgebieten dienen sie der Bevölkerung gleichzeitig als Naherholungsraum.

§ 4

(1) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Funktionen fördernden Nutzung verpflichtet.

(2) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach § 3 entgegensteht oder die Schutz- und Erholungsfunktionen wesentlich beeinträchtigt.

(3) Ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf der Genehmigung durch die obere Forstbehörde.

(4) Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart darf nur ausnahmsweise und unter der Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich durch die obere Forstbehörde erteilt werden.

§ 5

Die Erklärung wird, über die Bestimmungen des § 4 hinaus, mit folgender Auflage verbunden:

Der Waldbestand der Abteilung 214 ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Hessischen Forstamt so zu gestalten, daß die Bodenschutzfunktion erhalten bleibt und eine Gefährdung der angrenzenden Gebäude durch den Baumbestand ausgeschlossen ist.

§ 6

Unterschutzstellungen der gleichen Waldflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

§ 7

Diese Erklärung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Februar 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
8 — F 11 — 22/23
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 15/1982 S. 771

BUCHBESPRECHUNGEN

Jagdtiere und Jäger der Eiszeit. Von Wighart v. Koenigswald — Joachim Hahn, 1981, 100 S., m. 76 Abb., Ln., 24,80 DM. Konrad Theiss Verlag, 7000 Stuttgart 1.

Das Buch ist entstanden als Begleitschrift einer Ausstellung des Hessischen Landesmuseums Darmstadt im Winter 1981/82 und hat in erweiterter Form eine vorzügliche Ausstattung erhalten. Generell hingewiesen sei auf die durchweg sehr guten und trefflich zusammengestellten Abbildungen, die durch das einfache optische Mittel der Vergrößerung teilweise eine gesteigerte Aussagekraft erhalten. Nach knapper Darstellung der ökologischen Voraussetzungen während der letzten Kaltzeit der Erdgeschichte (S. 18 ff.) werden die Lebensverhältnisse des Neandertalers und des Cro-Magnon-Menschen geschildert in allen den Nöten des Daseins als Jäger und Sammler. Sehr zu begrüßen ist es, daß die Funde aus Hessen in diesem weit gespannten Rahmen hervorgehoben werden. Orte wie Kelsterbach, Gernsheim und Erfelden (mit den Urrheinschottern im nördlichen Ried) nehmen einen besonderen Raum ein; Vergleiche werden nicht nur mit dem nahen Gönnersdorf, sondern auch mit den Orten in der Dordogne und in Sibirien gezogen. Die Erforschung der außerhessischen Fundplätze mit altsteinzeitlichem Bergungsgut wird im Anhang (S. 84 ff.) in Kurzartikeln auswahlweise und mit Literaturhinweisen charakterisiert.

Über eine in ihrer Sorgfalt bemerkenswerte deskriptive Darstellung der Funde hinaus dringt das Werk vor zur Analyse der „komplexen geistigen Kultur“ des Menschen seit der Mitte der letzten Eiszeit (S. 26), wobei es wohlthuend berührt, wie hierbei von allen voreilig vereinfachenden Begründungsversuchen Abstand gehalten wird: „Die genaue Bedeutung der altsteinzeitlichen Kunst wird uns für immer verschlossen bleiben, da wir den Code nicht kennen, der für das Verständnis ihrer Mitteilung wichtig ist“ (S. 38). Der Ernährung wird ein breites Kapitel mit der Schilderung der Jagdtiere gewidmet (S. 40–91). Ein Großteil dieser Arten ist wahrscheinlich infolge eines relativ abrupten Klimawechsels in kurzer Zeit ausgestorben, während es dem Menschen gelang, sich vor ungefähr 14 000 Jahren an die veränderten Umweltbedingungen anzupassen. Eine Dezimierung der Jagd fauna durch den Menschen ist unwahrscheinlich. — Die stark geraffte Bibliographie am Ende des Buches bietet eine willkommene Handreichung für weitere Beschäftigung mit diesen Problemen.

Prof. Dr. Alois Gerlich

Bundesgrenzschutzgesetz. Kommentar von Dr. Alfred Einwag und Dr. Gerd-Dieter Schoen. 2. Aufl., 1981, 612 S., DIN A 5, Plastikordner, 112,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Nachdem am 18. August 1972 (BGBl. I S. 1934) das neue Bundesgrenzschutzgesetz in Kraft getreten war (es löste Vorgängerregelungen von 1951 und 1956 ab), brachten die Verfasser alsbald 1973 einen Kommentar zu der Neuregelung heraus, in dessen Vorwort sie betonten, daß mit der Kommentierung weitgehend Neuland beschritten werde. Sie wiesen bereits damals darauf hin, das Werk nach einiger Zeit in einer überarbeiteten und wissenschaftlichen Ansprüchen mehr Rechnung tragenden Auflage neu herauszugeben. Die nunmehr erschienene 2. Auflage trägt diesem Anliegen voll Rechnung. Die Loseblattausgabe beinhaltet neben Text und Kommentar des BGS in mehreren Anhängen die Rechtsvorschriften, die Aufgaben und Verwendung des BGS regeln, die Befugnisse des BGS und seine Organisation sowie die Wahrnehmung von Grenzschaufgaben durch andere Verwaltungen. Bei der Neugestaltung des Anhangs wurden von den im allgemeinen leicht zugänglichen Rechtsvorschriften nur diejenigen abgedruckt, die unmittelbar für die Anwendung des BGS von aktueller Bedeutung sind. Um so mehr wurde Wert gelegt auf den Abdruck von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zwar für die Praxis bedeutsam, aber im allgemeinen nur schwer zugänglich sind. Eine klare Gliederung der Sammlung und ein ausführliches Sachregister erleichtern das Auffinden gesuchter Erläuterungen.

Die Verfasser, beide mit der Materie im Bundesministerium des Innern laufend betraut, sind subtile Kenner des Bundespolizeirechts und der in den vergangenen Jahren erfolgten Diskussion eines bundeseinheitlichen Polizeirechts für Bund und Länder. Weiterhin war der BGS und seine Tätigkeit in den zurückliegenden Jahren von erheblichem öffentlichen Interesse, einerseits wegen seiner verstärkten Hinwendung zu den traditionellen vollzugspolizeilichen Aufgaben, andererseits wegen seiner vermehrten engen Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien bei Großsätzen (Brokdorf, Gorleben, Startbahn Frankfurt West u. ä.) und seinem Zusammenwirken mit den Nachrichtendiensten. Die sich laufend ändernden außen- und innenpolitischen Verhältnisse bedingen eine ebenso konsequente Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. (Insofern ist es zu begrüßen, daß Verlag und Verfasser sich zu einer Loseblattausgabe entschlossen haben, die zwar permanent gewisse Kosten verursacht, aber dafür die Gewißheit einer ständigen Aktualität bietet.)

Der Kommentar ist auch für denjenigen von Interesse, der nicht täglich mit Fragen des Bundesgrenzschutzes betraut ist, denn ein wesentlicher Teil kommt den Erläuterungen der Grundfragen des allgemeinen Polizeirechts zu, als da sind: Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Störung und Gefahr, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Handlungs- und Zustandshaftung, polizeiliche Maßnahmen (Erkennungsdienst, Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme usw.). Besondere Aufmerksamkeit verdienen aus Landessicht die Ausführungen zu § 9 BGS, der die Verwendung des BGS zur Unterstützung der Polizei eines Landes regelt, wobei die Verfasser ausführlich auf die Problematik zwischen Organelle und Amtshilfe im Rahmen des Artikel 35 GG eingehen. Im Verlauf der zukünftigen innenpolitischen Entwicklung dürfte diesem Tätigkeitsgebiet des BGS auch in Zukunft noch besondere Bedeutung zukommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß dem Kommentar von Einwag/Schoen sicher weiterhin Erfolg beschieden sein wird. Inhalt und Darstellungsart sind dafür ein Garant.

Ministerialrat Heinz-Martin Bayer

Grundgesetz-Kommentar. Von Ingo von Münch. Band 1 (Präambel bis Art. 20). 2. Aufl., 1981, XXIII, 771 S., Gzln., 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Bei der Vorlage der 1. Auflage des angezeigten Kommentars im Jahre 1974 hatte der Herausgeber dessen Zielsetzung wie folgt umschrieben: Der Kommentar wolle zunächst ein zuverlässiges Nachschlagewerk zu allen bedeutsamen Fragen des Grundgesetzes sein, wobei insbesondere auch aktuelle politische Vorgänge behandelt würden; er wolle die wichtigsten Gerichtsentscheidungen und Schrifttumshinweise angeben, um dem Leser eine Vertiefung zu ermöglichen; er wolle jeweils Meinung und Gegenmeinung zu Wort kommen lassen, aber auch eine eigene Stellung beziehen; er wolle wissenschaftliches Niveau mit einer auch für Laien verständlichen Darstellungsweise verbinden; er wolle schließlich zu den rechtlichen Erörterungen Tatsachenmaterial angeben, um die rechte Bedeutung der Probleme in der Praxis sichtbar zu machen. In den Besprechungen zur 1. Auflage wurde weitgehend anerkannt, daß das Werk dieser Zielsetzung gerecht werde. Kritik wurde allerdings laut, daß der Kommentar im Hinblick auf die Vielzahl der Autoren nicht frei von Widersprüchen sei. Überdies wurde die Behandlung der grundsätzlichen Bedeutung und der Wirkungsweise der Grundrechte sowie der alle oder wenigstens mehrere Grundrechte gemeinsam betreffenden Fragen wie Grundrechtsschranken, Grundrechtsauslegung oder Drittwirkung vermißt. Letzterer Einwand wurde durch eine vom Herausgeber verfaßte Einführung in den I. Abschnitt des Grundgesetzes nunmehr ausgemerzt. In dieser Einführung werden wichtige, allen Grundrechten gemeinsame Probleme skizziert, nämlich: 1. Allgemeine Bedeutung des Grundrechtstellers des Grundgesetzes; 2. Moderne Entwicklung der Grundrechte; 3. Träger der Grundrechte (Grundrechtsfähigkeit); 4. Grundrechtsmündigkeit; 5. Funktion der Grundrechte; 6. Geltungsbereich der Grundrechte; 7. Verhältnis der Grundrechte zueinander; 8. Begrenzungen der Grundrechte; 9. Schutz der Grundrechte; 10. Internationalisierung des Grundrechtsschutzes. Die Bearbeitung des Kommentars durch eine Vielzahl von Autoren wurde demgegenüber beibehalten, lediglich die Bearbeiter der Art. 1 und 2 GG sind gegenüber der Voraufgabe ausgeschieden. Insofern verbleibt auch weiterhin ein Feld für kritikbegeisterte Eiferer, mit Lupe und dogmatischer Elie nach wirklichen oder vermeintlichen Kommentierungswidersprüchen zu stochern. Der Rezensent vermöchte demgegenüber es nicht einmal als Nachteil ansehen, daß der Kommentar sich nicht als „monolithischer Block“ bezeichnen läßt. Der „geistigen Frische“ des Werkes kommt es allemal zugute. Und ein nicht vertretbares Auseinanderdriften des Kommentars wird schon dadurch vermieden, daß die Kommentierungen der einzelnen Artikel des Grundgesetzes dank einer durchdachten Gesamtreaktion jeweils in die vier Hauptabschnitte „Allgemeine Bedeutung“, „Einzelfragen“, „Verhältnis zu anderen Grundrechten“ und „Kritische Würdigung“ unterteilt sind. In dem Abschnitt „Allgemeine Bedeutung“ wird skizziert, welchen Inhalt und welches Gewicht der betreffende Artikel des Grundgesetzes hat. Im Mittelpunkt der Kommentierung steht der Abschnitt „Einzelfragen“. Neben der Interpretation der einzelnen Normbestandteile werden auch Einzelfälle aus einem Problembereich in alphabetischer Folge aufgezählt, was die rasche Information über die Rechtsprechung zu konkreten Fragenkreisen nachdrücklich erleichtert. Nach der Erörterung von Konkurrenzfragen in Abschnitt „Verhältnis zu anderen Grundrechten“ werden schließlich in dem Abschnitt „Kritische Würdigung“ in gedrängter Form die Bedenken aufgezeigt, die entweder gegen die Fassung der betreffenden Grundgesetzbestimmung selbst oder gegen ihre Auslegung durch Rechtsprechung und Schrifttum vorzubringen sind. An dieser Stelle werden gegebenenfalls auch Änderungsvorschläge gemacht. Hinzuwiesen bleibt auch auf den Abdruck der entspre-

chenden Bestimmung der Paulskirchenverfassung bzw. der Weimarer Reichsverfassung zu jedem Artikel, die Auflistung interessierender Tatsachenangaben in statistischer Form sowie das ausführliche Schrifttumsverzeichnis, das die einzelnen Kommentierungen abschließt.

Insgesamt läßt sich sagen, daß der Kommentar auch in der 2. Auflage seinen bisherigen erfolgreichen Weg fortsetzen wird. Auch wenn er bei der Bearbeitung komplexer Einzelfragen den Großkommentar nicht verdrängen kann (und will), so ist er doch ein zuverlässiger und äußerst informativer Ratgeber des mit verfassungsrechtlichen Problemen befaßten Verwaltungsbediensteten. Er ist deshalb gerade für die juristische Handbibliothek schon heute nahezu unverzichtbar.

Regierungsrat Dr. Michael B o r c h m a n n

Stichwort Baustoff. Von Werner R o h w e r. 3., völlig Neubearb. Aufl., 1981, 136 S., 22 Abb., 12x17 cm, kart., 24,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die moderne Bauwirtschaft kennt eine Vielzahl von Baustoffen, deren Ausgangsmaterial in zwei Bereiche aufgeteilt werden:

— sogenannte natürliche Stoffe, wie Mineralien und Holz
— Kunststoffe.

Die Entwicklung neuer Baustoffe, besonders aus dem Bereich der Kunststoffe, ist sehr rasch und überschwappt den Baumarkt mit einem für Laien nicht mehr zu überschauenden Artenreichtum. Dies führt dazu, daß selbst die am Bau Beteiligten nicht mehr genau wissen können, welcher Baustoff für bestimmte Anforderungen geeignet ist. Von dieser Entwicklung sind Planer, Ingenieure, Baukaufleute, Poliere und Vorarbeiter, aber auch die Bauherren berührt.

Das Büchlein „Stichwort Baustoff“ versucht hier zu helfen, indem stichwortartig die wichtigen Bau- und Dämmstoffe beschrieben und klassifiziert werden. Der Verfasser nennt auch die verschiedenen Handelsformen.

Vielfach wird Bezug genommen auf DIN-Normen, in denen die Baustoffe beschrieben sind. Aus bauaufsichtlicher Sicht wäre ein Hinweis auf bestimmte baurechtliche Anforderungen wünschenswert gewesen. Zum Beispiel ist der Hinweis auf eine Zulassung einer Prüfstelle bei den Betonzusatzmitteln ungenau wenn nicht falsch, da solche Produkte ein Prüfzeichen auf Grund der Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung — PrüfzVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 267) besitzen müssen.

Dieser formale Mangel wird ausgeglichen durch eine knappe sachlich umfassende Darstellung. Zahlreiche Abbildungen ergänzen die schriftliche Aussage.

Die Aufmachung des Büchleins ist gediegen und entspricht dem Gegenwert von 24,— DM. Als ständiger Begleiter auf den Baustellen, insbesondere bei der Bauleitung, ist dem Büchlein eine weite Verbreitung zu wünschen.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter E s c h e n f e l d e r

KLR-Bau. Kosten- und Leistungsrechnung der Bauunternehmen. Herausgegeben vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. 3., durchgesehene Aufl., 1982, 116 S., DIN A 4, zahlr. Tabellen, kart., 38,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Jeder wirtschaftlich gesunde Betrieb weiß über seine Kostenentwicklung detailliert Bescheid. Gerade Bauunternehmen, deren Baustellenbedingungen an jedem Ort anders geartet sind, müssen eine detaillierte und jederzeit abrufbare Kosten- und Leistungsrechnung aufmachen, wenn sie nicht vom Zufall in den Irrtum unternehmerischer Entscheidungen fallen wollen.

Wie ein solches Rechnungswesen aufgebaut sein muß, zeigen die Herausgeber mit dem vorliegenden Buch, das bereits in seiner dritten Auflage erscheint.

Die Publikation wendet sich an Baufachleute, die beratenden Berufe, aber auch an Studierende der Baubetriebswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen.

Sie ist in folgende Bereiche gegliedert

- Teil A: Grundzüge der baubetrieblichen Kosten- und Leistungsberechnung
- Teil B: Bauauftragsrechnung
- Teil C: Baubetriebsrechnung
- Teil D: Soll-Ist-Vergleichsrechnung
- Teil E: Kennzahlenrechnung.

Die Kosten- und Leistungsberechnung ist das Kernstück des betrieblichen Rechnungswesens. Dies gilt besonders für die Bauauftragsrechnung als ihr wesentlicher Bestandteil. Hier wird mit besonderem Schwerpunkt die Vorkalkulation unter modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt.

Die KLR-Bau bildet eine notwendige Brücke zwischen dem Techniker und dem Kaufmann eines Betriebes, die für beide gleichermaßen in Sprache und Inhalt geschaffen wurde.

Das Buch bietet darüber hinaus Verwendung für weniger erfahrene Ingenieure und Baukaufleute. Es dient aber auch Studenten als gute Einführung in die baubetriebliche Praxis.

Inhalt, Aufmachung und Preis (38,— DM) stehen in einem günstigen Verhältnis zueinander.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Dieter E s c h e n f e l d e r

Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes mit Erläuterungen des Bundesrechts. Von Gerhard Weber und Jürgen Banse. Loseblattsammlung, 10. Erg.Liefg., 208 S., 38,— DM; Gesamtwerk 1024 S., 55,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die 10. Ergänzungslieferung bringt die Urlaubsregelungen der Länder, ergänzt durch die Länderregelungen über den Mutterschaftsurlaub, auf den Stand vom 1. Dezember 1981. Vor allem ist auf die Aufnahme des mit den Änderungstarifverträgen zum BAT und MTB II vom 1. Juli 1981 eingeführten Zusatzurlaubs für Wechsel-schichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit hinzuweisen und die damit verbundenen Folgeänderungen im BAT und MTB II sowie den Erläuterungen folgen.

Oberamtsrätin Brigitte D a m m

Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Kommentar von Assessor Hubertus Gilbert, Abteilungsleiter in der VBL und Dipl.-Math. Gerd Hesse, Dezernenten in der VBL. Loseblattsammlung, 14. Erg.Liefg., 620 S., 76,— DM; Gesamtwerk 1560 S., Plastikordner, 88,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die kürzlich erschienene Ergänzungslieferung verdankt ihren Umfang vor allem der Einarbeitung der am 16. September 1981 beschlossenen 18. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die u. a. zwei grundsätzliche Neuregelungen enthält. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung für die Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts für Versorgungsrentenberechtigten, die während der Zeit ihrer Pflichtversicherung teilzeitbeschäftigt waren, und um die Einführung der Neuberechnung (statt der bisherigen Dynamisierung) der Versorgungsrenten sowohl bei der Anpassung der gesetzlichen Renten als auch bei allgemeinen Änderungen der Beamtenversorgung.

Berücksichtigt ist auch der 14. Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV, der im Zusammenhang mit der vorerwähnten Satzungsänderung abgeschlossen worden ist. Eingearbeitet werden mit der Ergänzungslieferung schließlich noch die Änderungen rentenrechtlicher Vorschriften einschließlich der Bemessungsgrößen für 1981 und 1982, die Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze 1980 und 1981 sowie neuere Entscheidungen der Gerichte.

Die rasche Einarbeitung der wichtigen 18. Änderung der VBL-Satzung ist sicher verdienstvoll, aber auch nicht frei von Bedenken. Denn die Aufsichtsbehörde hat bis zur Stunde die Satzungsänderung noch nicht genehmigt. Es wäre peinlich für die Autoren, wenn es hinsichtlich der Genehmigung der Satzungsänderung zu Schwierigkeiten kommen würde.

Das ansonsten zuverlässige Loseblattwerk befindet sich nunmehr — mit der genannten Einschränkung — auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 1982.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Kommentar von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln, und MR Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattsammlung, 25. Erg.Liefg., zur 1. Aufl., 110 S., DIN A 5, 20,50 DM; Gesamtwerk, 1718 S., 78,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die im vorigen Jahr erschienene Ergänzungslieferung hat das Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. August 1981 gebracht. Eingearbeitet sind damit die Beitragsbemessungs- und Entgeltgrenzen, die seit dem 1. Januar 1981 in der gesetzlichen Rentenversicherung galten, das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 und eine Reihe sonstiger Änderungen, die auf neuen Tarifverträgen und Gesetzen beruhen.

Der wiederholt an dieser Stelle erwähnte Kommentar ist für alle eine zuverlässige Arbeitshilfe, die sich mit dem komplizierten Zusatzversorgungsrecht befassen müssen.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Regionale Inzidenz öffentlicher Finanzströme. Methodische Probleme einer zusammenfassenden Analyse für einzelne Regionen. Von Professor Horst Z i m m e r m a n n. Band 80 der Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft. 1981, 197 S., 15,3x22,7 cm, geb., 56,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Der Verfasser unternimmt in seiner Studie den Versuch, Finanzströme, die die Grenzen einer Region überschreiten, in ihrer Bedeutung für die Region zu quantifizieren und zu qualifizieren. Dabei behandelt er sowohl Zahlungen, die in die Region einfließen (z. B. Investitionen außerregionaler Entscheidungsträger, Finanzausgleichszahlungen), als auch solche, die die Region verlassen (z. B. Steuern). Die Wechselwirkung der Finanzströme aufeinander, sowohl der gleichlaufenden wie der gegenläufigen, wird zumindest in einem groben Rahmen erkennbar. Der Verfasser zeigt auf, daß gezielte regionalpolitische Maßnahmen häufig durch eine unerwünschte regionale Wirkung der umfangreichen sonstigen Finanzströme überkompensiert werden. Diese These demonstriert er am Vergleich eines hochentwickelten Ballungsraumes mit einer unterentwickelten Region: Während regional gezielte Zahlungen ausschließlich der entwicklungsbedürftigen Region zufließen, gehen häufig sonstige Finanzmittel überwiegend in den bereits hochentwickelten Ballungsraum, weil er im Gegensatz zur armen Region eher in der Lage ist, den üblichen Eigenfinanzierungsanteil aufzubringen.

Das Buch hat, jedenfalls für die Praxis, einige erhebliche Nachteile: Der Verfasser behandelt überwiegend die denkbaren Methoden, sich der im Buchtitel angesprochenen Problematik zu nähern. Unmittelbare Schlußfolgerungen für die Praxis lassen sich hieraus kaum ableiten. Der sprachliche Stil des Buches ist für den praxisbezogenen Leser unzumutbar. So kann das Werk allenfalls als Grundlagenarbeit für weitere wissenschaftliche Tätigkeit und mit Einschränkungen für Spezialisten in den zuständigen Ministerien empfohlen werden. Ob es wesentliche neue Erkenntnisse enthält, mag dahingestellt bleiben.

Regierungsdirektor Ralf Klein

Die Entwicklung des deutschen Berufsbeamtentums — Preußen als Ausgangspunkt des modernen Beamtentums. Von Prof. Dr. Willi Thiele, Verwaltungspräsidenten a. D. 1. Aufl., 1981, 104 S., brosch., 19,80 DM. Maximilian-Verlag, 4900 Herford.

Der Autor stellt die Entwicklung des Berufsbeamtentums in engem Zusammenhang mit dem Wandel in den Staatsauffassungen dar.

Dabei schildert er zunächst kurz den Weg von der mittelalterlichen lehnsrechtlichen Stufe über die Entstehung eines juristisch geschulten, von den Ständen unabhängigen Beamtentums, den sog. „gemieteten Doktoren“, eine Phase, die erste Anzeichen einer Verbständigung der Ämter und einer gewissen Unabhängigkeit der Beamten von den Fürsten erkennen läßt.

Nach ersten Bemühungen des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. zur Schaffung einer zentralen Verwaltungsorganisation in Preußen gelang es zuerst Friedrich Wilhelm I., einen leistungsfähigen Beamtentum mit all den Merkmalen heranzubilden, die man gemeinhin mit dem Begriff des preußischen Beamtentums assoziiert: Dienst mit unbedingter Hingabe, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Genauigkeit.

Auf diese „Lehrjahre des preußischen Beamtenrechts“ folgt die Epoche Friedrichs II., der für eine umfassende Rechtsreform sorgte. Das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“, dessen Veröffentlichung 1794 er nicht mehr erlebte, enthält im 10. Titel des II. Teils eine erste zusammenfassende Kodifikation des deutschen Beamtenrechts, in der auch schon der öffentlich-rechtliche Charakter des Beamtenverhältnisses herausgestellt wird.

Prägend für das Berufsbeamtenrecht im 19. Jahrhundert wurde die bayrische „Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener“ vom 1. Januar 1805, die als erstes neuzeitliches deutsches Beamtenrecht gelten kann. Es folgten das Königreich Württemberg mit einem Beamtenrecht 1821 und das Kurfürstentum Hessen mit dem Staatsdienstgesetz von 1831.

Der Rechtszustand in Preußen ist im 19. Jahrhundert durch eine Aufspaltung des Beamtenrechts in zahlreiche verschiedene Rechtsquellen gekennzeichnet. Erst das Deutsche Reich erläßt 1873 ein Reichsbeamtenrecht, das schließlich durch das Deutsche Beamtenrecht von 1937 (DBG) abgelöst wird.

Thiele verschweigt nicht, daß in dieser gesamten Zeit neben hohen fachlichen Fähigkeiten der Beamtenstand im Reich und in Preußen einheitlich auf konservativ-autoritäre Maximen ausgerichtet war und man insoweit kaum von einer „neutralen Gewalt“ sprechen konnte.

Um so stärker war der Umschwung, der sich 1919 im Übergang von der konstitutionellen Monarchie zur parlamentarischen Demokratie vollzog, obwohl der Verwaltungsapparat personell weitgehend bestehen blieb. Die Rechtsstellung der Beamten wurde in der Verfassung verankert, wobei herauszuheben ist, daß Art. 130 Abs. 2 WRV das Bekenntnis zu revolutionären Parteien zuließ und lediglich die Betätigung für eine den Umsturz erstrebende politische Partei disziplinarische Folgen hatte. Ob die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Partei noch verfassungsgemäß war (so die damals herrschende Meinung) und die verbotene Betätigung sich somit in „positiven Handlungen“ manifestieren mußte, war schon damals heftig umstritten.

Das Dritte Reich „reinjigte“ zunächst durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenrechts“ die Beamtenschaft von „ungeeigneten Elementen“ und vereinheitlichte das gesamte deutsche Beamtenrecht durch das Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1933, das in § 3 erstmals eine bis auf den heutigen Tag gültige Begriffsbestimmung des Beamten gab. Dasselbe Gesetz forderte aber z. B. auch den Eintritt für den nationalen Staat sowie arische Abstammung und griff trotz Art. 129 WRV in erworbene Rechte ein. Besondere Bedeutung kommt schließlich dem Deutschen Beamtenrecht vom 26. Januar 1937 zu, dessen schon länger vorliegenden Entwürfen nationalsozialistische Zusätze „aufgeklebt“ wurden. Zudem wurden die Verzahnungen zwischen Partei und Beamtentum immer enger. Trotzdem glaubt Thiele, das Beamtentum habe bis zuletzt in einem gewissen Umfange eine Gegenkraft zu radikalen nationalsozialistischen Tendenzen gebildet, andererseits aber auch zur Stabilisierung des Herrschaftssystems des Dritten Reichs beigetragen.

Nach dem Zusammenbruch vollzog sich die politische Säuberung des Beamtenapparats in den vier Besatzungszonen unterschiedlich. Zu erwähnen ist insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953, wonach alle Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 erloschen waren, eine Entscheidung, der der BGH schon ein Jahr später entgegengetreten ist, andererseits das Gesetz zu Art. 131 GG zur Wiederverwendung früherer Reichsbeamter. Das DBG galt, befreit von nationalsozialistischem Gedankengut, bis 1953 und wurde erst dann durch das Bundesbeamtenrecht ersetzt, nachdem zuvor das Berufsbeamtenrecht trotz mannigfacher Widerstände im Grundgesetz verankert worden war.

Thiele stellt sodann die Strukturprinzipien des heutigen Beamtenrechts heraus, geht kurz auf die Problematik der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst ein und erwähnt schließlich die Überlegungen der Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts.

Dem Autor ist es auf knapp hundert Seiten gelungen, die geschichtlichen Entwicklungsstufen des Beamtenrechts recht umfassend darzustellen, wobei zahlreiche wörtliche Zitate sehr zur Anschaulichkeit beitragen. Wer sich zunächst einen Überblick verschaffen will und nicht gleich zu einer ausführlicheren Darstellung (z. B. zu dem Handbuch von Hattenhauer) greifen will, dem kann die vorliegende Broschüre uneingeschränkt empfohlen werden.

Regierungsberrät Claus-Peter Schroer

Organisationssoziologie. Von Günter Endrueit. Sammlung Götschen, Bd. 2106, 1. Aufl., 1981, 188 S., kart., 16,90 DM. Walter de Gruyter Verlag, 1000 Berlin, New York.

Der Autor will mit dem Band, der sich in erster Linie an Studenten der Soziologie, aber auch der Rechtswissenschaften, der Politologie und der Betriebswirtschaft wendet, einen Überblick über die wichtigsten Bestandteile der Organisationssoziologie zum Selbststudium bzw. Vorbereitung oder Begleitung einer Vorlesung geben.

Organisationssoziologie als spezielle Soziologie will einen Teilbeitrag für die Erfassung von Organisationen und für die Organisationspraxis liefern, einen Teilbeitrag insoweit, als Organisationsforschung letztlich nur multidisziplinär betrieben werden kann. Dabei wird der Begriff „Organisation“ verstanden als soziales Subjekt, als sozial handelnder Gegenstand, also in dem Sinn, wie man einen Betrieb oder Verein als Organisation bezeichnet.

Endrueit stellt verschiedene Organisationstypologien sowie die allgemeinen Theorien der Organisation vor und stellt die Gesichtspunkte dar, die zu berücksichtigen sind, wenn man das interne Funktionieren einer Organisation untersuchen will. Dabei unterscheidet er zwischen unabhängigen Organisationsvariablen wie den Zielen, dem Instrumentarium und den Bedingungen einer Organisation sowie abhängigen Variablen einer Organisation wie Strukturen (z. B. Leitungsstrukturen, Führungsstil usw.), Funktionen und Organisationsverhalten. In einem abschließenden Teil widmet sich der Autor der Wechselbeziehung zwischen Organisation und sozialer Umwelt.

Angesichts der sehr stark von der soziologischen Fachsprache geprägten Darstellung erscheint es mir zweifelhaft, ob es dem Autor wie beabsichtigt gelungen ist, die Organisationssoziologie weniger wissenschaftstheoretisch und -systematisch zu behandeln als vielmehr in einer Anordnung, die dem Praktiker behilflich sein kann,

das Funktionieren von Organisationen zu analysieren, ihr Verhältnis zur Umwelt zu untersuchen oder aktive Organisationsentwicklung zu treiben.

Regierungsberrät Claus-Peter Schroer

Beihilfevorschriften — Unterstützungsprinzipien — Vorschubrichtlinien. Von Mildner/Hoffmann. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Loseblattausgabe (5 Bände), 7. Aufl., 30./4. Erg.-Liefg., 352 S., 84,— DM; Gesamtwerk, 168,— DM (Rechtsstand 1. Dezember 1981). Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm u. Co KG, 8000 München 80.

Die 30./4. Ergänzungslieferung enthält die vom BMI neu bekanntgegebenen Vollzugsregelungen zu den Beihilfevorschriften. Diese Vollzugsregelungen wurden im Kommentar zum Werkes erläutert. Es handelt sich hierbei um

— die Nichtbeihilfefähigkeit von Aufwendungen für Geriatria als Heilmittel (Präparate zur Verhütung des biologischen Alterns u. a.)

— die Änderung des Heilbäderverzeichnisses

— die beihilferechtliche Abwicklung von Vorauszahlungen bei stationärer Krankenhausbehandlung.

Die Ergänzungslieferung enthält weiterhin eine Vervollständigung der

— Sondervorschriften für die Bundespost und Bundeswehr

— Sondervorschriften für besondere Gruppen, z. B. G 13ler

— Länderregelungen.

Neben der Ergänzung der laufenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde auch der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1981 — Az. BvR 1067/80 — zur Frage der verfassungsrechtlichen Garantie des Beihilfeanspruches in das Werk aufgenommen.

Der Kommentar kann als praxisnahes Werk uneingeschränkt empfohlen werden.

Amtsrat Herbert Hörner

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Dr. Walter Bielenberg, Ministerialdirig. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; Dr. Wilfried Erbguth, Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Dr. Wilhelm Söfker, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 4. und 5. Liefg., Januar und Juli 1981, GW, 886 S., 74,— DM zzgl. 10,80 DM für Ordner. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Die vorliegenden Lieferungen ergänzen den bereits gut eingeführten Kommentar (s. StAnz. 1980, S. 2306) um wesentliche Teile. Die 4. Lieferung befaßt sich insbesondere mit dem Landesrecht zu § 7 Raumordnungsgesetz (befristete Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen). Die Untersagung hat bisher, soweit ersichtlich, keine große praktische Bedeutung erlangt. Das könnte jedoch der Fall sein, sobald die Veränderung der derzeitigen festgestellten regionalen Raumordnungspläne bei ihrer Fortschreibung stärker in Gang kommt.

Die 5. Lieferung befaßt sich mit dem Raumordnungsverfahren (ROV — § 11 Hessisches Landesplanungsgesetz), das wie in den anderen Bundesländern, in denen ein ROV vorgesehen ist, neben fachgesetzlichen Verfahren nur eine subsidiäre Rolle spielt, aber in der Praxis der Landes- und Regionalplanung von erheblicher Bedeutung ist. Auf mehr als 80 Seiten wird das ROV zusammenfassend und für die Länder wohl erstmals eingehend dargestellt und erläutert.

Bundesrechtliche Vorgaben existieren nicht, im Raumordnungsgesetz wird es nicht erwähnt. Der Kommentar weist darauf hin, daß die Einführung des ROV im freien Ermessen des Landesgesetzgebers steht.

Daß auf dem Gebiet der ROV abschließende Klarheit noch nicht erreicht worden ist, wird aus den Kommentierungen deutlich. Überwiegende Auffassung ist es noch (oder schon wieder), daß das ROV kein Instrument der Investitionskontrolle oder -lenkung ist (M 440 Rn. 1). Andererseits wird in der gleichen Rn. darauf hingewiesen, daß § 11 BauNVO i. d. F. der Novelle deutlich mache, „daß die Existenz von Betrieben aus Gründen der Versorgung im planungsrechtlichen Sinne legitimes Ziel raumplanerischer Maßnahmen sein kann“.

Sehr informativ sind die Ausführungen zum rechtlichen Ergebnis (Rn. 5, 6) und zur Fortentwicklung des ROV (Rn. 13). Angesichts z. T. abweichender Praxis kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß man durch ein ROV keine Planlücken ausfüllen oder Pläne ersetzen kann, daß aber das ROV Anlaß zur Planung sein kann (Rn. 9). Das ROV ist kein Instrument zur vereinfachten Planergänzung oder -änderung.

Im Hinblick auf Bestrebungen, den Kreis der Beteiligten an einem ROV über die Planungsträger hinaus, z. B. auch auf Private, auszuweiten, erhalten die Kommentierungen zu diesem Themenbereich Bedeutung (M 445 Rn. 7 ff.).

Die zusammenhängende Darstellung der hessischen Variante des Raumordnungsverfahrens erstreckt sich auf sechs Seiten (zum Vergleich: Baden-Württemberg 7, Bayern 7, Niedersachsen 7, Rheinland-Pfalz 8, Saarland 8). Es fällt auf, und der Kommentar weist darauf hin (M 450 Rn. 29), daß in Hessen über zehn Jahre nach dem Auftrag des Gesetzgebers zur Bestimmung des „Näheren“ zum Raumordnungsverfahren durch Rechtsverordnung insoweit nichts geschehen ist. Die Darstellung mußte sich daher ausschließlich an der nicht immer einheitlichen Verfahrenspraxis orientieren. Die Änderungen des HLPFG durch das Gesetz vom 15. 10. 1980 (GVBl. I S. 377) sind bei der Darstellung des ROV berücksichtigt worden. Hinsichtlich der anderen Teile des HPVG ist manchmal noch der alte Stand wiedergegeben (z. B. in M 250 Rn. 25 ff.). Das sollte korrigiert werden.

Mit den jetzt vorliegenden weiteren Ergänzungslieferungen hält der Kommentar das, was er mit seinem Erscheinen versprochen hat, ein übersichtlicher und verlässlicher Ratgeber bei der Beschäftigung mit der Materie der Landesplanung und Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Die zusammenfassende Darstellung des ROV erleichtert es, die in den Ländern gefundenen Lösungen zu vergleichen.

Ltd. Ministerialrat Dr. Herbert Schirrmacher

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 12. APRIL 1982

Nr. 15

Güterrechtsregister

1349

GR 469 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Bernd Meyer, geb. 5. 8. 1947, Gabriele Meyer-Jäger, geb. Jäger, geb. 4. 3. 1951, beide Kneippstr. 1, 6326 Romrod. Durch Vertrag vom 17. Februar 1982 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.
6320 Alsfeld, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1350

GR 615 — Neueintragung — 19. 3. 1982: Rohrbach, Robert, Ingenieur, Haunetal-Neukirchen, und Irene geb. Kramer. Durch Vertrag vom 29. Januar 1982 ist Gütergemeinschaft vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1351

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe
10 GR 1989 — 14. 1. 1982: Bankfachwirt Peter Fröhlich und Jutta Fröhlich geb. Stendel, beide in Bad Homburg. Durch Vertrag vom 3. 12. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

10 GR 1970 — 27. 1. 1982: Geschäftsführer Harry Ingwersen und Marlis Barbara Ingwersen geb. Knorr, beide in Oberursel. Durch Vertrag vom 7. 12. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

10 GR 1971 — 10. 2. 1982: Herwig Jungbauer und Sigrun Jungbauer geb. Wehrheim, beide in Bad Homburg. Durch Vertrag vom 23. 12. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

10 GR 1972 — 18. 2. 1982: Pferdewirt Jan de Laet und Andrea de Laet geb. Kuhnle, beide in Bad Homburg. Durch Vertrag vom 14. 1. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

10 GR 1973 — 11. 3. 1982: Karl-Heinrich Beitler geb. Schweppe und Doris Beitler, beide in Bad Homburg. Durch Vertrag vom 28. 12. 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

10 GR 1974 — 11. 3. 1982: Peter Johna und Vera Johna geb. Oeder, beide in Bad Homburg. Durch Vertrag vom 27. 1. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

10 GR 1975 — 17. 3. 1982: Diplomchemiker Wolfgang Weisser und Gabriele Weisser geb. Sanft, beide in Bad Homburg. Durch Vertrag vom 17. 2. 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1352

GR 606 — Neueintragung — 23. 3. 1982: Eheleute Metzger Uwe Ströhmamm und Anette geb. Klutz, Ketzenberg 18, 6342 Haiger-Langenaubach. Durch Vertrag vom 17. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 23. 3. 1982 **Amtsgericht**

1353

GR 609 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Eheleute Kaufmann Heinz Büttner und Anneliese geb. Knell, Am Kirmeswäldchen

Nr. 11, 6345 Eschenburg 3. Durch Vertrag vom 27. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1354

GR 610 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Eheleute Karl-Heinrich Göbel und Petra geb. Peil, Hauptstr. 23, 6340 Dillenburg. Durch Vertrag vom 9. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1355

GR 2189 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Hofmann, Johann Baptist Franz, Hofmann, geb. Konert, Elisabeth, Homburger Str. 12, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. März 1982

6360 Friedberg (Hessen), 21. 3. 1982 **Amtsgericht**

1356

GR 2190 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Lein, Alexander Georg, Kaufmann und Büromaschinenmechaniker, Lein, geb. Broom, Marianne, Schneiderin, 6360 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Dezember 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1357

GR 197 — Neueintragung — 30. 3. 1982: Die Eheleute Diplom-Agrar-Ingenieur Günther Hermann Tiegs und Karin Gerda Kirsch-Tiegs geb. Kirsch, beide wohnhaft in Fritzlar-Cappel, Tannenweg 18, haben durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1982 Gütertrennung vereinbart.

6360 Fritzlar, 2. 4. 1982 **Amtsgericht**

1358

5 GR 1636 — Neueintragung — 25. 3. 1982: Elektromeister Johannes Leiser und Ehefrau Sybille Leiser, geb. Schilling, in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 25. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 5**

1359

GR 555 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Oberschulrat i. R. Arfhan Julius Richard Kriegs, Birstein, Sudetenstr. 30, und Marie Rosa Fischer-Kriegs geb. Becker. Durch Vertrag vom 7. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1360

GR 556 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Elektromechaniker Klaus-Dieter Dahlmeier, Freigericht, Ortsteil Somborn, Herderstr. 3, und Karin Rosa geb. Viel. Durch Vertrag vom 2. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1361

GR 2452 — Neueintragung — 29. 3. 1982: Eheleute Michael Best-Schleenbecker, geb. Best, Polizeibeamter, und Karin Elfriede Schleenbecker, Malermeisterin, 6301 Wertenberg/Krofdorf-Gleiberg, Tiergartenstraße 11. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2453 — Neueintragung — 29. 3. 1982: Eheleute Krauskopf, Harald, Techniker, und Ursula Emmi geb. Enders, Sekretärin, Biebental. Durch Vertrag vom 3. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 29. 3. 1982 **Amtsgericht**

1362

41 GR 1991 — Neueintragung — 23. 3. 1982: Maschinenschlosser Robert Loren Oliver und Inge Elisabeth geb. Stodtmeister in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 20. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 23. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

1363

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau

41 GR 1992 — 29. 3. 1982: Angestellter Anton Müller und Helga geb. Domert in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 19. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1993 — 29. 3. 1982: Dr. rer. nat. Gerhard Ringel und Andrea Luise Schulte-Ringel geb. Schulte in Nidderau 1 haben durch Vertrag vom 2. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1994 — 29. 3. 1982: Kaufmann Francesco De Santis und Margareta geb. Böning in Hanau 1 haben durch Vertrag vom 13. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1995 — 29. 3. 1982: Steuerbevollmächtigter Bernd Schönemann und Petra Marie Cäcilie geb. Schreiber in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 1. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 VR 1996 — 29. 3. 1982: Masseur med. Bademeister Manfred Redlin und Ute geb. Hartmann in Langenselbold haben durch Vertrag vom 21. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 29. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

1364

41 GR 1997 — Neueintragung — 30. 3. 1982: Industriekaufmann Michael Heinrich Müller und Ursula Hiltrud geb. Görtz in Schöneck haben durch Vertrag vom 16. Oktober 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

1365

GR 357 — Neueintragung — 23. 3. 1982: Eheleute Möller, Friedhelm, kfm. Angestellter, und Ehefrau Möller, Elke geb. Gsödl, Schulstr. 19, 6349 Greifenstein-Arborn. Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 23. 2. 1982 **Amtsgericht**

1366

GR 372 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Kfz-Mechaniker Klaus Wilhelm Linnenboden geb. Vieh (vorverehel. Schneider) und Hauswirtschafterin Blanka Linnenboden, beide Abgunst 42, 3526 Trendelburg, haben durch Ehevertrag vom 22. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart. 3520 Hofgeismar, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1367

GR 854 — Neueintragung — 26. 3. 1982: Eheleute Kraftfahrer Josef Jöckel und Hiltrud Jöckel geb. Wiegand, beide in 6418 Hünfeld 1, Stallbergstr. 2. Durch Ehevertrag vom 21. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 6418 Hünfeld, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1368

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 2047 A — 12. 2. 1982: Lipphardt, Jürgen Volker, Lehrer, Kassel, und Margret Martha geb. Wagner. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Januar 1982.

GR 2048 — 17. 2. 1982: Kessel, Jürgen, Installateur, Kassel, und Elke geb. Kleiner. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. November 1981.

GR 2048 A — 17. 2. 1982: Heldt, Hans Erwin Ernst, Kaufmann, Baunatal 1, und Irmgard Margot geb. Schuhmacher. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. November 1981.

GR 2049 — 19. 2. 1982: Herz, Bruno Antonius Bernhard, Kaufmann, Kassel, und Hedwig Katharina geb. Amerkamp. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Februar 1982.

GR 2049 A — 23. 2. 1982: Radau, Wolfgang Horst Dieter, technischer Kaufmann, Kassel, und Angelika Ingeborg geb. Zimmermann. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Januar 1982.

GR 2050 — 23. 2. 1982: Rudolph, Helmut, Kaufmann, Espenau 1, und Christina geb. Werner. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1982.

GR 2050 A — 2. 3. 1982: Heinig, Paul Kurt, Fuhrunternehmer, Fuldata-Ihringshausen, und Heidemarie Inge geb. Köhler. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Oktober 1981.

GR 2051 — 2. 3. 1982: Margraf, Joachim Eduard, Kaufmann, Kassel, und Sabine geb. Muehlenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. November 1981.

GR 2051 A — 2. 3. 1982: Weidemann, Karl Heinz, Kaufmann, Vellmar, und Emilie Anna geb. Dechert. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Dezember 1979.

GR 2052 — 2. 3. 1982: Zahn, Franz-August Dietrich, Diplomingenieur, Kassel, und Manuela geb. Martinez Escudero. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1982.

GR 2052 A — 18. 3. 1982: Kube, Walter, Techniker, Baunatal 1, und Inge Anna geb. Rohloff. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Dezember 1981.

GR 2053 — 18. 3. 1982: Hermann Roscher, med. Bademeister u. Masseur, und Doris geb. Zemanek, Kaufungen. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Dezember 1981.

GR 2053 A — 18. 3. 1982: Faber, Klaus Willi, Krankenpfleger, Kassel, und Gudrun geb. Etzler. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Februar 1982.

GR 2054 — 18. 3. 1982: Bernhard Krämer, Gärtner, und Ingrid geb. Funke, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Februar 1982.

GR 2054 A — 18. 3. 1982: Reek, Hans-Jürgen Walter, Dipl.-Ing., Kassel, und Roswitha geb. Holub. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Februar 1982.

GR 2055 — 18. 3. 1982: Kaske, Hermann Franz, Friseurmeister, Kassel, und Brigitte Auguste geb. Ollief. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Februar 1982.

GR 2055 A — 18. 3. 1982: Müldner, Jochen Walter, Elektroingenieur, Kassel, und Gisela geb. Wicke. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Februar 1982.

GR 2056 — 18. 3. 1982: Günter John, Heizungsbauer, und Marianne geb. Bott, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Februar 1982.

3500 Kassel, 29. 3. 1982 **Amtsgericht**

1369

8 GR 1160 — Neueintragung — 23. 3. 1982: Eheleute Richard Otto Feix und Helga Emmi Feix-Bartsch geb. Bartsch, beide wohnhaft in Eppstein-Niederjosbach. In der notariellen Urkunde vom 1. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart. 6240 Königstein im Taunus, 23. 3. 1982 **Amtsgericht**

1370

8 GR 621 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Rainer Walter Gaubatz, Gastronom, geb. am 2. 12. 1948, Rosemarie Gaubatz, geb. Krapp, Hausfrau, geb. am 22. 12. 1949, beide wohnhaft in 6074 Rödermark, Saalfeldener Str. 24. Durch Vertrag vom 17. Dezember 1981 haben die Eheleute Gaubatz Gütertrennung vereinbart. 6070 Langen, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1371

7 GR 630 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Werner Prass, geb. am 8. 4. 1940, und Brigitte Prass geb. Meister, geb. am 8. 10. 1943, beide Backhausstr. 2 in Hünfelden-Mensfelden. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1981 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart. 6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1372

7 GR 631 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Karin Blank geb. Spannkebel, geb. am 5. 8. 1941, Friedhofsweg 7 in Limburg, und Günter Blank, geb. am 27. 9. 1940, Lattengasse 26 in 6254 Elz. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juli 1981 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart. 6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1373

GR 1137 — Neueintragung — 29. 3. 1982: Wilfried Hartmann und Inge Hartmann geb. Freiling, beide Wacholderberg 8, Marburg-Gisselberg. Durch notariellen Vertrag vom 15. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart. 3550 Marburg, 29. 3. 1982 **Amtsgericht**

1374

GR 279 — Neueintragung — 19. 3. 1982: Kraftfahrer Wilfried Meinold und Hausfrau Angela Dorette Emmi Lisa Meinold geborene Böhm, beide wohnhaft Finkenweg 7, 3582 Felsberg-Gensungen. Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 3508 Melsungen, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1375

GR 280 — Neueintragung — 22. 3. 1982: Harald Rainer Grunewald und Gabriele Grunewald geborene Kapusta, beide wohnhaft Am Hombach 21, 3508 Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 3508 Melsungen, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1376

GR 281 — Neueintragung — 22. 3. 1982: Bauunternehmer Horst Fett und Ilse Fett geborene Semmler, beide wohnhaft Lochhofsweg, 3509 Spangenberg. Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 3508 Melsungen, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1377

GR 421 — Neueintragung — 15. 3. 1982: Eheleute Wien, Edlef Johann Otto, Fotokaufmann in Geisenheim, Bergstr. 35, und Christa Wien geborene Petry, kaufmännische Angestellte. Durch Vertrag vom 4. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart. 6220 Rüdeshelm am Rhein, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1378

GR 422 — Neueintragung — 16. 3. 1982: Eheleute Jesche, Horst, Kaufmann in Geisenheim, Sudetenstr. 28, und Monika Jesche geborene Laqual, Kinderpflegerin. Durch Vertrag vom 25. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart und sind bisher etwa entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ausgeschlossen worden. 6220 Rüdeshelm am Rhein, 16. 3. 1982 **Amtsgericht**

1379

GR 439 — Neueintragung — 12. 3. 1982: Eheleute Bruce Arthur Corbett, Verkäufer, und Hannelore Elfriede Corbett geb. Pankla, Sachbearbeiterin, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 18. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart. 6090 Rüsselsheim, 12. 3. 1982 **Amtsgericht**

1380

GR 440 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Eheleute Günter Müller, Außendienstmitarbeiter, und Gudrun Müller geb. Müller, Sparkassenangestellte, beide Raunheim. Durch Vertrag vom 1. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 6090 Rüsselsheim, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1381

GR 255 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Gärtnermeister Bernd Artur Fleischhut und Lehrerin Irmtraud Ingrid Hanna geb. Plewe in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Brüder-Grimm-Straße 9. Durch Vertrag vom 19. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart. 6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1382

GR 665 — Neueintragung — 4. 3. 1982: Eheleute Kauermann, Dr. Karl August, und Monika Herta geb. Stöcker, Brentanostr. 4, 6453 Seligenstadt. Durch Erklärung vom 11. Oktober 1978 besteht Gütertrennung.

GR 543 — Veränderung — 1. 3. 1982: Eheleute Kloos, Dieter, und Helga Kloos geb. Förschner, Humboldtstr. 9, 6054 Rodgau 5. Durch Erklärung vom 25. Januar 1982 ist die am 31. August 1973 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Es gilt wieder der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. 6453 Seligenstadt, 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

1383

GR 603 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Kfz-Meister Erhard Hardt in 6234 Hattersheim, Taunusstr. 9, und dessen Ehefrau Karin geb. Best in 6290 Weilburg-

Waldhausen, Am Schulberg 2. Durch Ehevertrag vom 12. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1384

GR 950 — Neueintragung — 18. 3. 1982: Eheleute Kraftfahrer Michael Neuhaus und medizinisch-kaufm. Assistentin Christine Luise Neuhaus geborene Henkel, Atzbacher Str. 7, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Ernst Atzbach in 6330 Wetzlar vom 29. Januar 1982 — Urkundenrolle Nr. 24/1982 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1385

GR 951 — Neueintragung — 23. 3. 1982: Eheleute Fred Siegismund und Anna-Maria Siegismund geb. Braun, Ehringshausen OT Daubhausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Helmut Clöbner in 6332 Ehringshausen vom 4. Februar 1982 — Urkundenrolle Nr. 46/1982 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 23. 3. 1982 **Amtsgericht**

1386

GR 4047 — Neueintragung — 26. 2. 1982: Frank Heine, geb. am 17. 10. 1955, Susanne Heine geb. Böcher, geboren am 12. 2. 1957, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart, § 1371 BGB bleibt unberührt.

GR 4048 — Neueintragung — 1. 3. 1982: Jürgen Bachelier, geboren am 7. 7. 1945, techn. Angestellter, Monika Bachelier geb. Wenz, geboren am 1. 12. 1949, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 13. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4049 — Neueintragung — 1. 3. 1982: Bernhardt, Klaus, und Ilse Bernhardt geb. Rieß, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4050 — Neueintragung — 8. 3. 1982: Scholz, Günter, Dipl.-Ing. und Elisabeth Scholz geb. Kühne in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4051 — Neueintragung — 10. 3. 1982: Schreiner, Klemens, und Petra Schreiner geb. Rudolph, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 22. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

1387

VR 458 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Gewerbeverein Dautphetal e. V., Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1388

8 VR 553 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Literatur im Knast; Sitz: Dieburg.

6110 Dieburg, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1389

8 VR 554 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Gesangverein Eintracht 1912 Billings; Sitz: Fischbachtal/Billings.

6110 Dieburg, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1390

VR 577 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Wanderfreunde 1977 Haiger-Weidelbach, 6342 Haiger-Weidelbach.

6340 Dillenburg, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1391

VR 564 — Neueintragung — 1. 4. 1982: „Rodheimer Geschichts- und Heimatverein e. V.“, Rosbach v. d. Höhe — Stadtteil Rodheim.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 4. 1982

Amtsgericht

1392

VR 254 — Neueintragung — 25. 3. 1982: Arbeitskreis christlicher Publizisten e. V., Niedenstein.

3580 Fritzlar, 25. 3. 1982 **Amtsgericht**

1393

5 VR 780 — Neueintragung — 25. 3. 1982: Bogen-Sport-Club Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 25. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 5**

1394

5 VR 781 — Neueintragung — 25. 3. 1982: SKC Steinau in Petersberg-Steinau.

6400 Fulda, 25. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 5**

1395

VR 317 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Kranknfpflegeverein „Rogate“ e. V., 6901 Neckarsteinach.

6149 Fürth (Odw.), 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1396

VR 318 — Neueintragung — 30. 3. 1982: GÜNES SPOR MÖRLENBACH SV, 6942 Mörlenbach.

6149 Fürth (Odw.), 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

1397

VR 319 — Neueintragung — 1. 4. 1982: Angel-Sport-Club „Frühauf“, 6943 Birkenau.

6149 Fürth (Odw.), 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1398

VR 549 — Neueintragung — 19. 3. 1982: Gesangverein Sängerlust Lützelhausen 1896 e. V. in Linsengericht, Ortsteil Lützelhausen.

6460 Gelnhausen, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1399

41 VR 923 — Neueintragung — 30. 3. 1982: Radsportverein Erbstadt, Sitz: Nidderau 3.

6450 Hanau, 30. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

1400

41 VR 924 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Medizinische Hilfe für die Menschen in Polen über die Gewerkschaft Solidarność, Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 31. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

1401

VR 213 — Neueintragung — 29. 3. 1982: Gemeinschaft für Franziskanisches Leben gemeinnütziger Verein e. V. in Nüsttal-Silges.

6418 Hünfeld, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1402

1 VR 230 — Neueintragung — 31. 3. 1982: Freilichtbühne Korbach e. V. Festspielgruppe der Schützengilde 1377, Korbach.

3540 Korbach, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1403

8 VR 653 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Königsteiner Jazz Club e. V., Königstein im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 24. 3. 1982

Amtsgericht

1404

8 VR 431 — Neueintragung — 26. 3. 1982: Rock'n'Roll Club Country Cats 1981, Rödermark-Urberach.

6070 Langen, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1405

VR 528 — Neueintragung — 30. 3. 1982: Radsportverein Nassovia Limburg, Sitz Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 3. 1982

Amtsgericht

1406

VR 666 — Auflösung — 25. 3. 1982: Evangelisch-Freikirchliches Studentenwohnheim Marburg a. d. Lahn, Marburg a. d. Lahn. Durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 17. Dezember 1980 ist der Verein aufgelöst.

3550 Marburg, 25. 3. 1982 **Amtsgericht**

1407

VR 240 — Neueintragung — 24. 3. 1982: Radio Controlled Cars Funkferngesteuerte Rennwagen Beiseförth in Malsfeld-Beiseförth.

3508 Melsungen, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1408

VR 74 — Neueintragung — 26. 3. 1982: Fremdenverkehrsverein Giesel in Neuhof OT Giesel.

6404 Neuhof, 26. 3. 1982

**Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof**

1409

5 VR 1135 — Neueintragung — 12. 2. 1982: Tauchclub Offenbach, Offenbach am Main.

5 VR 1136 — Neueintragung — 26. 2. 1982: Türkischer Sportverein Neu-Isenburg, Neu-Isenburg.

5 VR 1137 — Neueintragung — 26. 2. 1982: Squash Park Dietzenbach, Dietzenbach.

5 VR 1138 — Neueintragung — 22. 3. 1982: Gesellschaft für universelle Prävention und Regeneration, Offenbach am Main.

5 VR 1139 — Neueintragung — 22. 3. 1982: Jugoslawischer Kegel Klub „Nikola Tesla“ Mühlheim a. M., Mühlheim am Main.

5 VR 1140 — Neueintragung — 22. 3. 1982: „Tiernot? — Tierhilfe“, Dietzenbach.

5 VR 767 — Löschung — 26. 1. 1982: Fußballsportverein Mühlheim am Main, Der Verein ist aufgelöst. Liquidation findet nicht statt.

6050 Offenbach am Main, 24. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

1410

VR 420 — Neueintragung — 9. 3. 1982: Sängervereinigung 1887 Mainflingen in Mainhausen.

VR 421 — Neueintragung — 12. 3. 1982: Pfadfinder Nieder-Roden, Rodgau.

VR 422 — Neueintragung — 12. 3. 1982: Club Deportivo Recreativo Español De Nieder-Roden/Rodgau in Rodgau.

6453 Seligenstadt, 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

1411

VR 1016 — Neueintragung — 15. 3. 1982: Der Verein „Griechischer Elternverein Wetzlar und Umgebung e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 12. April 1981 errichtet.

6330 Wetzlar, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1412

VR 1017 — **Neueintragung** — 17. 3. 1982: Der Verein „Angelsportverein Leun e. V.“ in 6337 Leun Stadtteil Biskirchen ist heute unter Nr. 1017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 19. Dezember 1981 errichtet.

6330 Wetzlar, 17. 3. 1982 **Amtsgericht**

1413

VR 2160 — **Neueintragung** — 17. 3. 1982: Zappelphilipp, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 22. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 22

1414

VR 187 — **Neueintragung** — 2. 4. 1982: Versehrten- u. Behindertensport-Gemeinschaft Zierenberg (VBSG), Sitz Zierenberg.

3549 Wolfhagen, 2. 4. 1982 **Amtsgericht**

1415

VR 188 — **Neueintragung** — 30. 3. 1982: JUGEND-CLUB-ISTHA, Sitz: Wolfhagen-Istha.

3549 Wolfhagen, 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1416**

N 3/81: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 1. 1981 verstorbenen Druckereiarbeiters **Michael Wagner**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Taunusstein-Niederlbbach**, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 14. Mai 1982, 8.00 Uhr, Saal Nr. 10, anberaumt.

6208 Bad Schwalbach, 30. 3. 1982
Amtsgericht

1417

VN 1/82: Über das Vermögen der Firma **Bauunternehmung Thome**, Inhaber **Walter Thome** (Amtsgericht Biedenkopf — HRA 1329), **Im großen Brunkel 9, 3560 Biedenkopf-Wallau**, wird heute, am 31. März 1982, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Die Firma ist zahlungsunfähig und hat einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt. Darüber hinaus beurteilt das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als gegeben. Zum Vergleichsverwalter wird bestellt: **Herr Rechtsanwalt und Notar Horst L. Schmidt**, Schulstr. 31, 3560 Biedenkopf. Die Bestellung eines Gläubigerbeirats bleibt vorbehalten. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf Freitag, den 30. April 1982, 10.00 Uhr, Saal 110, Amtsgericht Biedenkopf, Hainstr. 72. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald, spätestens bis Freitag, den 20. April 1982 anzumelden. Die Firma darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

3560 Biedenkopf, 31. 3. 1982
Amtsgericht, Vergleichsgericht

1418

61 N 48/82 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **GEVA GmbH**, vormals **Englert GmbH**, Mühlstr. 62, 6100 Darmstadt, vertreten durch die Geschäftsführerin **Veronika**

Englert — Gemeinschuldnerin, wird zur Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin die Sequestration des Vermögens — einschließlich Geschäftsbetrieb und Grundstücken — der Gemeinschuldnerin angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Feststellung der Vermögensmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Gemeinschuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird der Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Rheinstr. 24, 6100 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, Mittwoch, den 31. März 1982, 12.00 Uhr, gegen die Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen (§ 106 KO). Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Gemeinschuldnerin, die entgegen diesem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6100 Darmstadt, 31. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1419

3 N 21/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Volker Herwig**, Inhaber der Firma **Volker Herwig, Textilvertretung und Großhandel, 3444 Wehretal 1**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschmittglieder, bestimmt auf Mittwoch, 2. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 107. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 28 782,— DM Vergütung, zzgl. Ausgleich von 6,5% MwSt., 1 000,— DM bare Auslagen, zzgl. 13% MwSt.

3440 Eschwege, 1. 4. 1982 **Amtsgericht**

1420

81 N 581/77 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **MB Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Schillerstr. 30, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch ihren Geschäftsführer: (seit 3. November 1977) **Bernd Frederking**, Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 18. Mai 1982, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 75 000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 3 907,10 DM, zuzüglich 13% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1421

81 N 514/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HWG HELLWIG WERBUNG Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Werrastr. 4, 6000 Frankfurt am Main 90, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Winfried Lipfert**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 18. Mai 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137,

anberaumt. Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 97 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung; Auslagen 3 000,— DM zuzüglich 13% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1422

81 N 551/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Helfer Gaststättenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Bergstraße 1, Kelsterbach mit Gaststätten „Hessen-Klaus“ und „Schwarzwaldstube“ in Frankfurt am Main Flughafen, Ebene — O —, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO. (Beschluß vom 14. Oktober 1981). Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 23 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen inkl. Mehrwertsteuer 566,58 DM. (Beschluß vom 26. März 1982).

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1423

81 N 393/81: **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. Mai 1981 in seiner Wohnung **Friedrich-Naumann-Str. 41, 6000 Frankfurt am Main**, tot aufgefundenen **Herbert Karl-Heinz Schrade** wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1424

81 N 656/81 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erdikler Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann **Özcan Erdikler**, Berliner Str. 44, 6000 Frankfurt am Main 1, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1425

81 N 5/82 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Dr. Benod Behari Mehrotra**, zuletzt **Letzter Hasenpfad 13, 6000 Frankfurt am Main 70**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1426

24 N 17/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Matthias Merkwitsch**, **Am Atzelberg 34, 6080 Groß-Gerau**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 25. 3. 1982 **Amtsgericht**

1427

1 N 12/81 — **Beschluß**: Das am 5. August 1981 über das Vermögen der Firma **Otto Hofman GmbH, Waldems-Niederems**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6270 Idstein, 12. 2. 1982 **Amtsgericht**

1428

1 N 7/82 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **Bau-Ingenieur Peter Wüst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Niedernhausen, Schöne Aussicht 2**, vertre-

ten durch den alleinigen Geschäftsführer Peter Wüst, wird heute, am 29. März 1982, 12.40 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Betr.-Wirt (grad.), Winfried Irkens, Graf-Gerlach-Straße 4, 6270 Idstein. Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. April 1982.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 7. Mai 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Idstein, Gerichtsstr. 1, 1. Stock, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1982 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Nassauische Sparkasse, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

1429

65 N 142/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Backwarenfabrik Vellmar Cohn GmbH, Berliner Straße 16, 3502 Vellmar, HRB 3245 AG Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Dieter Cohn, Ohlenkamp Nr. 17, 2080 Pinneberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 26. Mai 1982, 8.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel. 3500 Kassel, 10. 3. 1982 **Amtsgericht**

1430

65 N 100/81: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Roth-Immobilien- und Finanzvermittlungs KG, persönlich haftender Gesellschafter Paul Roth, Querallee 1, 3500 Kassel, wird das mit Beschluß vom 21. Oktober 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, da die Voraussetzungen der Anordnung entfallen sind. 3500 Kassel, 12. 2. 1982 **Amtsgericht**

1431

7 N 3/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. Februar 1978 in Marburg verstorbenen Hans Heinrich Heyer-Krug, zuletzt wohnhaft Fichtestr. 11, 3550 Marburg, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 3550 Marburg, 17. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 7**

1432

N 13 82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Matthias Reichel, Rhönstr. 5, 6129 Lützelbach-Seckmauern. Am 31. März 1982 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. 6120 Michelstadt, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1433

62 N 84/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Christof Ruthof GmbH, 6503 Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 87, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 2. Juni 1982, 9.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 116 000,— DM nebst 6,5% Mehrwertsteuer, die zu erstattenden Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt. 6200 Wiesbaden, 26. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 62**

1434

62 N 98/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WRA Wärme- und Regeltechnische Anlagen GmbH, Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 98/77, findet Schlußtermin statt am 19. Mai 1982, 14.00 Uhr, Zimmer Nr. 243 des Amtsgerichts Wiesbaden. Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 563 997,43 DM. Die Rangklasse I ist erfüllt. Auf die Rangklasse II, die mit 291 042,78 DM festgestellt ist, gelangen rund 5 000,— DM zur Auszahlung. 6200 Wiesbaden, 30. 3. 1982 **Der Konkursverwalter**
Wolfgang Kirch
Rechtsanwalt

1435

62 N 45/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 7. 1980 verstorbenen Uwe Tiebing, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Sonnenberger Str. 32, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 28. April 1982, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen. Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderung, Prozeßführung durch den Konkursverwalter und Vorschußzahlung durch die Gläubiger, Verschiedenes. 6200 Wiesbaden, 29. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 62**

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1436

K 12/81: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 24, Blatt 1033, eingetragene Grundstück

Gemarkung Groß-Felda, Flur 6, Flurstück 72/24, Grünland, Judengarten, Größe 31,78 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Michael Beelitz, Mühlgasse 4, Feldatal/Groß-Felda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 356,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1437

K 34/81: Das im Grundbuch von Dannenrod, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 220, eingetragene Grundstück

Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Flurstück 62, Ackerland (Obst.), Die Baumgärten, Größe 31,23 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Blumenthal, Beethovenstr. 9 b, Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 738,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1438

K 1 27/81: Das im Grundbuch von Wrexen, Band 37, Blatt 1064, eingetragene Grundstück

Gemarkung Wrexen, Flur 2, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Orpethaler Str. 31, Größe 6,93 Ar,

soll am 2. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstr. 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schmidt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1439

6 K 14/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Band 40, Blatt 1111,

Gemarkung Gonzenheim, Flur 13, Flurstück 103/15, Hof- und Gebäudefläche, In der Lach 38, Größe 7,23 Ar,

soll am Mittwoch dem 9. Juni 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kreisjugendpfleger Walter Bethge,
b) dessen Ehefrau Dorothea Bethge geb. Müller,

beide in Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 3. 1982 **Amtsgericht**

1439a

6 K 36, 37, 38/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) **Band 108, Blatt 3657** (6 K 36/81): 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar, Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 227 des Aufteilungsplanes;

b) **Band 108, Blatt 3665** (6 K 37/81): 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 235 des Aufteilungsplanes;

c) **Band 109, Blatt 3672** (6 K 38/81): 16,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 242 des Aufteilungsplanes;

zu a) bis c): das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 2. Juni 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Rietzler, geb. 10. 3. 1942, Sonnenberger Str. 100, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für das Wohnungseigentum zu a) auf 184 000,— DM,

für das Wohnungseigentum zu b) auf 184 000,— DM,

für das Wohnungseigentum zu c) auf 141 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 3. 1982
Amtsgericht

1440

6 K 39, 40, 41, 42/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) **Band 109, Blatt 3681** (6 K 39/81): 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar, Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 251 des Aufteilungsplanes;

b) **Band 109, Blatt 3689** (6 K 40/81): 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 259 des Aufteilungsplanes;

c) **Band 109, Blatt 3697** (6 K 41/81): 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 267 des Aufteilungsplanes;

d) **Band 110, Blatt 3705** (6 K 42/81): 21,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

nebst Kelleranteil Nr. 275 des Aufteilungsplanes;

zu a) bis d): das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3431 bis 3878) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 9. Juni 1982, 14.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Rietzler, geb. 10. 3. 1942, Sonnenberger Str. 100, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 184 000,— DM für das Wohnungseigentum zu a) bis d).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 3. 1982
Amtsgericht

1441

K 73/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Michelbach, Band 42, Blatt 1229, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur Nr. 39, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildstraße, Größe 9,76 Ar,

soll am 10. September 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Arthur Zimmermann und Maria-Magdalena geb. Dethier, 6209 Aarbergen 2, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 020,40 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 3. 1982
Amtsgericht

1442

K 80/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Steckenroth, Band 13, Blatt 389, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steckenroth, Flur Nr. 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 4, Größe 5,44 Ar,

soll am 10. September 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zimmermann Günther Bund, Hohenstein 7.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 3. 1982
Amtsgericht

1443

8 K 37/81: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 100, Blatt 4859, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Lieg.-B. 1271, Flur Nr. 3, Flurstück 28/10, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 171, Größe 2,52 Ar,

soll am 4. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Neuss, Frankfurter Str. 171, 6368 Bad Vilbel 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 413 130,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1444

4 K 61/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 15, Flurstück 136/4, Ackerland (Obstbaumstück), In den langen Ruten, Größe 24,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1445

4 K 67/81: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorsch, Flur 21, Flurstück 130, Grünland, Das neue Bruch die zweite Einfahrt, Größe 100,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 33/1, Ackerland, Auf dem Esel, Größe 115,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. August 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1446

2 K 25/80: Die im Grundbuch von Büdingen eingetragenen Grundstücke

Band 49, Blatt 2849, Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur 18, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 80, Größe 20,39 Ar,

Band 92, Blatt 4155, Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur 18, Flurstück 114/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,72 Ar

Band 92, Blatt 4156, Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 18, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 18,22 Ar,

sollen am Montag, dem 5. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1980/23. 4. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Anneliese Albrecht geb. Seppelt, Vogelsbergstraße 80, 6470 Büdingen 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM, der Wert des landwirtschaftlichen Inventars auf 43 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 17. 3. 1982 **Amtsgericht**

1447

61 K 37/81: Der im Grundbuch von Roßdorf, Band 95, Blatt 4236, eingetragene 146,53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 11, Flurstück 243/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 90, Größe 8,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Lageplan mit VII bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß rechts,

soll am 9. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elmar Schwaab-Pinard, Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

1448

3 K 8/81: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 24, Blatt 793, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 7, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Oben im Dorf, Größe 1,41 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bräuer Hans Joachim, geb. am 12. 10. 1956, und Bräuer Monika geb. Becker, geb. am 10. 2. 1957, Kirchweg 2, Haiger-Flammersbach, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 620,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1449

3 K 28/80: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Grebendorf, Band 35, Blatt 1396, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Grebendorf

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 225/117, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 12, Größe 7,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 48/5, Gartenland, Gartenstraße, Größe 24,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Weidenrain 9, Größe 8,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Weidenrain 9, Größe 5,78 Ar,

sollen am 21. Juli 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmiedemeister Ernst Liewald, Weidenrain 9, 3446 Meinhard 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1450

3 K 71/80: Das im Grundbuch von Schwebda, Band 37, Blatt 1415, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwebda, Flur 6, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 3, Größe 8,30 Ar,

soll am 14. Juli 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Beckmann, Röpredder 1, 2050 Hamburg 80.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 3. 1982 **Amtsgericht**

1451

3 K 33/81: Die im Grundbuch von Bischhausen, Band 36, Blatt 695, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 33, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Unterm obersten Wehrberge, Größe 18,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 33, Flurstück 68, Grünland, Unterm obersten Wehrberge, Größe 14,87 Ar,

sollen am 30. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Mengel, Forstgasse 5, 3440 Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1452

3 K 42/81: Das im Grundbuch von Datterode, Band 42, Blatt 1329, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Datterode, Flur Nr. 18, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Lohgasse 11, Größe 7,39 Ar,

soll am 14. Juli 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Heinrich Leinhos, Westring 9, 3440 Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 3. 1982 **Amtsgericht**

1453

3 K 56/81: Das im Grundbuch von Herleshausen, Band 32, Blatt 1053, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Herleshausen, Flur 6, Flurstück 79/19, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 3, Größe 22,27 Ar,

soll am 28. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplom-Ingenieur Gerhard Ackermann, Industriestraße 16, 3443 Herleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1454

3 K 58/81: Das im Grundbuch von Breitzbach, Band 4, Blatt 136, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitzbach, Flur 3, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 16, Größe 21,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Juli 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplom-Ingenieur Gerhard Ackermann, Herleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1455

84 K 185/79 — Zwangsvolleistreibung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3528, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10201 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung

soll am Mittwoch, dem 2. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

1456

84 K 239/80 — Zwangsvolleistreibung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 200, Blatt 6980, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1247, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1227, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1228, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1229/1, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1229/2, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1230, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1226, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1233/2, Ackerland, Im Kirschgarten, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1233/1, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,45 Ar.

lfd. Nr. 11, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1234, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 3,12 Ar,

sollen am Montag, dem 23. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Wolf in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 2 auf	5 500,— DM
für lfd. Nr. 3 auf	6 950,— DM
für lfd. Nr. 4 auf	5 950,— DM
für lfd. Nr. 5 auf	7 150,— DM
für lfd. Nr. 6 auf	9 050,— DM
für lfd. Nr. 7 auf	9 250,— DM
für lfd. Nr. 8 auf	5 750,— DM
für lfd. Nr. 9 auf	7 300,— DM
für lfd. Nr. 10 auf	7 250,— DM
für lfd. Nr. 11 auf	18 720,— DM
insgesamt auf	82 870,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1457

84 K 247/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 127, Blatt 4224, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 8, Flurstück 161/43, Hof- und Gebäudefläche, Ganghoferstr. 15 und Klaus-Groth-Str., Größe 2,98 Ar,

soll am Freitag, dem 6. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Regina Schröder geb. Fortlouis in Brookline (Mass.), USA.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 512 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1458

84 K 271/80 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 H, Band 47, Blatt 1606, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 H, Flur 7, Flurstück 239/52, Hof- und Gebäudefläche, Heidetränkstraße 6, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 48 H, Flur 7, Flurstück 196/52, Hofraum, Heidetränkstraße 6, Größe 0,18 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Bauhändler Josef Christ, Heidetränkstraße 6, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	297 300,— DM
für lfd. Nr. 2 auf	2 700,— DM
insgesamt auf	300 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1459

84 K 275/80 — Zwangsversteigerung: Das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 75, Blatt 2546, eingetragene Erbbaurecht lfd. Nr. 1, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 75, Blatt 2536, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung 47, Flur 16, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, August-Schanz-Straße 58, Größe 18,40 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung ab 14. 2. 1974 bis zum Ablauf des 31. 12. 2072 eingetragen ist,

soll am Mittwoch, dem 25. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Spengler- und Installateurmeister Walter Kreyer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 960 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1460

84 K 121/81 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 49, Band 67, Blatt 2201, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 1, Flurstück 16/1, Gartenland, Unterer Kalbacher Weg, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 49, Flur 1, Flurstück 16/2, Gartenland, Unterer Kalbacher Weg, Größe 1,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Ernesto Callegaro, geb. 3. April 1935, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	35 750,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	16 950,— DM,
insgesamt auf	52 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1461

84 K 136/81 (StAnz. 12/82, S. 640, Nr. 1144) — Berichtigung: Bei der lfd. Nr. 22 muß die letzte Flurstücksbezeichnung richtig lauten 195/29 und nicht, wie veröffentlicht, 195/25.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1462

84 K 152/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 186, Blatt 6142, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 = 105/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur Nr. 499, Flurstück 213, Hof- und Gebäudefläche, Letzter Hasenpfad 13, Größe 41,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 03 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6140, 6141, 6143—6259) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Donnerstag, dem 23. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Benod Behari Mehrotra, Atal Behari, Nagar Unnao, Utar-Pradesch/Indien. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1463

84 K 175/81 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 123, Blatt 3981, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus 3 800/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 40, Flur 11, Flurstück 20/8, Hof- und Gebäudefläche, Strubbergstr. 32 bis 44, Größe 16,74 Ar,

und Flurstück 40/14, Straße, Strubbergstraße, Größe 0,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß gelegenen im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 11 bezeichneten Abstellraum; das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Gustav Grauer, Börsenstr. 17, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1464

84 K 176/81 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 200, Blatt 6877, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 5 = 113,98/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 34, Flurstück 412, Hof- und Gebäudefläche, Bruderhofstraße 16c, Größe 12,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit rot 1 bis 8 bezeichneten, im Dachgeschoß links gelegenen Wohnung Nr. 9 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6869 bis 6876, 6881 bis 6884)

soll am Donnerstag, dem 18. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zim-

mer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Alexander Hammer, — zur Hälfte —,
b) Thomas Hammer, — zur Hälfte —,
letzte bekannte Anschrift: Hamburger Allee 49, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM, je ideeller Hälfte auf 182 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1465

84 K 195/81 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 190, Blatt 6678, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus 29/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 39, Flur 42, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergstraße Nr. 86—88, Größe 18,77 Ar, und Flurstück Nr. 155/3, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergstraße 86—88, Größe 0,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum Nr. II/2.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Karl Helmut Ziegenhain, 6367 Karben 6, (Petterweil).

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

1466

K 12/81: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 125, Blatt 4361, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Bad Nauheim

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 43, Ackerland, Am Donnersgraben, Größe 15,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 704, Grünland (Obstb.), Im Sichter, Größe 24,84 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 61, Ackerland, Am Nahrungsberg, Größe 25,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 3, Ackerland, An der Wetter, Größe 25,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Nr. 83, Gartenland, Im Stecken, Größe 8,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Nr. 111, Gartenland, Im Hornung, Größe 11,07 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 10, Nr. 76, Ackerland (Obstb.), Am Stadtweg, Größe 12,44 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 12, Nr. 38, Ackerland, Beim Siechhaus, Größe 37,22 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 15, Nr. 13, Ackerland, Am Hollunderbusch, Größe 20,09 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 15, Nr. 40, Ackerland, An der Ockstädter Hohl, Größe 19,85 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. Juni 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ursula Bingel, jetzt verheiratete Beier, Bad Nauheim,

b) Paul Rainer Boland, Beienheim, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 30 120,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 496 800,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 12 660,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 10 156,— DM,

für lfd. Nr. 8 auf 52 440,— DM,

für lfd. Nr. 9 auf 66 420,— DM,

für lfd. Nr. 10 auf 49 760,— DM,

für lfd. Nr. 12 auf 18 610,— DM,

für lfd. Nr. 13 auf 9 040,50 DM,

für lfd. Nr. 14 auf 16 947,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 3. 1982

Amtsgericht

1467

K 48/79: Das im Grundbuch von Gudensberg, Bezirk Gudensberg, Band 61, Blatt 1934, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gudensberg, Flur Nr. 18, Flurstück 145/45, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 2, Größe 9,86 Ar, soll am 17. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Hermann Hofmeister in Gudensberg

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 710 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 23. 3. 1982 **Amtsgericht**

1468

K 55/81: Das im Grundbuch von Kerstenhausen, Band 12, Blatt 433, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kerstenhausen, Flur 4, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg 3, Größe 5,05 Ar,

soll am 11. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär, Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Schellhöf, Zwesten, — zur Hälfte —,

b) Gerlinde Thomas, jetzt verheiratete Krone, Borken-Gombeth,

c) Elvira Schellhöf geb. Kluck, Zwesten,

zu b) und c) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 10. 3. 1982 **Amtsgericht**

1469

K 53/78: Der halbe Anteil, der als Miteigentumsanteil unter Nr. 1 a des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch eingetragen war, an den im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 14, Blatt 477, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 11/7, Hof- und Gebäudefläche, zu Hauptstr. 215, Größe 4,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 11/10, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 215, Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 11/9, Hof- und Gebäudefläche, zu Hauptstr. 215, Größe 1,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Schmitt, Kaufmann, Unter-Flockenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 675 000,— D-Mark (halber Anteil = 337 500,— DM).

Die Grundstücke bilden eine Wirtschaftseinheit, bebaut mit einem Wohnhaus mit Büro und einem Wohn- und Lagergebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1470

K 2/81: Das im Grundbuch von Wahlen, Band 8, Blatt 283, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 429, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 5, Größe 17,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ritter, Anna Maria geb. Schmitt, Zeisstraße 23, 6840 Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 437 000,— D-Mark.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 74a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1471

42 K 105/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 686, 13,80/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, im Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 15. Juli 1982, 9.15 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 1956, Walltorstraße 22, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 3. 1982 **Amtsgericht**

1472

42 K 129/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 687, 16,07/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sonderigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, im Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 15. Juli 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. am 22. 3. 1956, Walltorstr. 22, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 3. 1982 **Amtsgericht**

1473

24 K 7/81: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 116, Blatt 4614, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg 7, Größe 9,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. August 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann, Jitka geb. Nemcikova, Kauf-frau, geb. am 8. 7. 1950, Mörfelden-Walldorf, Hundertmorgenring 74.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 550 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 3. 1982 **Amtsgericht**

1474

24 K 28/81: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 86, Blatt 3723, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 133/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kiefernweg 19, Größe 6,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heltzel, Hermann Walter Siegfried, Flugkapitän, geb. am 1. 5. 1935, Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 420 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 3. 1982 **Amtsgericht**

1475

24 K 68/81: Die im Grundbuch von Trebur, Band 88, Blatt 3754, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 20, Flurstück 134, Ackerland, In der Hostertgasse, Größe 6,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebur, Flur 20, Flurstück 133, Ackerland, daselbst, Größe 4,63 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamts-

gebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmidtbauer, Klaus Dieter, 6101 Eschollbrücken, Industriestr. 10.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf 3 996,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 2 778,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 3. 1982 **Amtsgericht**

1476

42 K 92/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 106, Blatt 3805, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 46/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Albanusweinberg 39, Größe 7,40 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1, ein Sechstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Albanusweinberg, Größe 2,58 Ar,

am Freitag, dem 11. Juni 1982, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, AG Hanau, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Gerlinde Choukair geb. Hagel, in Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 458 500,— DM,
für lfd. Nr. 2 zu 1 auf 9 500,— DM,
zusammen auf 468 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

1477

42 K 119/81: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau, Band 175, Blatt 7702, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 61, Flurstück 108/21, Hof- u. Gebäudefläche, Hainstr. 30, jetzt: Eugen-Kaiser-Str. 31, unbebaut, Größe 6,33 Ar,

am 15. Juni 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irma Seitz, Frankfurt am Main, — zu drei Vierteln —,

b) Eheleute Josef Engelbert und Anna Franz geb. Trageser, Freigericht, — zu je einem Achtel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 221 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

1478

2 K 4/80: Das im Grundbuch von Driedorf, Band 49, Blatt 1605, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 22, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Straße 10, Größe 7,11 Ar,

soll am 24. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwald-

straße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedhelm Raatz und Renate Raatz geb. Hudel, in Driedorf — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1479

2 K 74/81: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 49, Blatt 1625, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 13, Flurstück 57/6, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 7,05 Ar,

soll am 18. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Luise Merz geb. Groos, Mittenaar-Offenbach, — zur Hälfte —,

b) Luise Merz geb. Groos, Mittenaar-Offenbach,

c) Lieselotte Blüder geb. Merz, Ehringshausen-Katzenfurt,

d) Joachim Merz in Solms-Oberbiehl,

e) Ronald Merz in Mittenaar-Offenbach,

f) Astrid Merz in Mittenaar-Offenbach, zu b) bis f) — zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 747,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 26. 3. 1982 **Amtsgericht**

1480

2 K 19/81 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 83, Blatt 2553,

Gemarkung Immenhausen, Flur 5, Flurstück 217, Hof- und Gebäudefläche, Mergenhofweg 13, Größe 7,41 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juni 1982, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dieter Vieregge und Helga Vieregge geb. Zebedies, 3524 Immenhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 29. 3. 1982 **Amtsgericht**

1481

2 K 21/80 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 36, Blatt 1632,

Gemarkung Hümme, Flur 5, Flurstück Nr. 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 44, Größe 8,83 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juni 1982, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gottfried Uffelmann und Edelgard geb. Jenzowski, 3520 Hofgeismar-Hümme, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 075,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 3. 1982 **Amtsgericht**

1482

64 K 149/81: Das im Grundbuch von Wattenbach, Band 21, Blatt 791, eingetragene Grundstück Best.-Verz.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wattenbach, Flur 8, Flurstück 78/21, Lieg.-B. 573, Hof- und Gebäudefläche, Söhrestraße 3, Größe 6,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bert Brand, Handelsvertreter.

Über das Vermögen des Bert Brand ist am 30. 1. 1981 das Konkursverfahren durch das Amtsgericht Melsungen eröffnet worden (I N 2/81). Konkursverwalter ist Herr Rechtsbeistand Friedrich Hucke, Morschen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1483

64 K 170/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 383, Blatt 9639, eingetragene Wohnungseigentum Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 25,0228/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Oststring 53, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Oststring 53 in der II. Etage links im Aufteilungsplan mit Nr. II 1 gekennzeichnet; im übrigen wird wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 15. 1. 1973, 6. 6. 1973 und 22. 6. 1973 Bezug genommen;

soll am 7. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fabritz, Gerhard, geb. am 20. 6. 1933, Bebra.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 383, Blätter 9623 bis 9638, 9640 bis 9648 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1484

64 K 287/81: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 45, Blatt 1273, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Simmershausen, Flur 12, Flurstück 50/3, Lieg.-B. 1143, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 70, Größe 12,70 Ar,

soll am 16. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Sockelgeschoß), Frankfurter Str. 9, Kassel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Friedrich Peter Schmitt, geboren am 30. 3. 1921, Fuldata-Ihringshausen,

b) Wolfgang Karl-Heinz Hecker, geboren am 12. 1. 1963, Fuldata,

c) Gabriele Hecker, geboren am 7. 12. 1964, Fuldata,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1485

64 K 289/81: Das Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 424, Blatt 10 804, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene Wohnungseigentumsrecht: Miteigentumsanteil zu 250/1 000 an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 845/10, Lieg. B. 7313, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Str. 84 A, Größe 21,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhause und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Beschränkung des Miteigentumsanteiles durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 10 801 bis 10 803) gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 22. Mai/19. Juli 1979;

soll am Dienstag, dem 8. Juni 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Wieszowiecki, Kassel, geb. 16. Nov. 1943

Verkehrswert gemäß § 74a V ZVG = 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 4. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1486

64 K 310/81: Das im Grundbuch von Dörnhausen, Band 37, Blatt 978, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 2/1, Lieg.-B. 235, Hof- und Gebäudefläche, Melsunger Str. 2, Größe 19,68 Ar, Gartenland, Melsunger Straße, Größe 4,50 Ar,

soll am 9. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Sommerlatte, Kassel,

b) Karola Sommerlatte, geb. Altmann, Fuldaerbrück,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

1487

5 K 27/81: Am 8. September 1982, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Amöneburg, Band 49, Blatt 1746, auf den Namen des Fliesenlegers Heinrich Schick und dessen Ehefrau Agnes Schick geb. Braun, 3571 Amöneburg, je zur ideellen Hälfte, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 26, Größe 16,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 141/1, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 14, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 141/2, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 14, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 141/4, Grünland, In den Kappegärten, Größe 1,65 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 141/3, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 14, Größe 0,01 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstücke ist nach §§ 74a, 85a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 4 auf 390 000,— DM,

für lfd. Nr. 11 auf 2 520,— DM,

für lfd. Nr. 13 auf 1 170,— DM,

für lfd. Nr. 15 auf 4 950,— DM,

für lfd. Nr. 16 auf 30,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 5. 4. 1982 **Amtsgericht**

1488

1 K 41/81: Das im Grundbuch von Vasbeck, Band 11, Blatt 284, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Vasbeck, Flur 2, Flurstück 19/16, Hof- und Gebäudefläche, Die Walme, Haus Nr. 86, Größe 8,78 Ar,

soll am 4. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Raum 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Manuela Fröbige, geboren am 5. 8. 1951, wohnhaft in Diemelsee-Vasbeck, Haus Nr. 86, jetzt: 4714 Selm, Fahrenkamp 11.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: 135 950,— DM für Grundstück, 25 707,—

Deutsche Mark für Zubehör und Inventar des Gaststättenbetriebes, zusammen 161 657,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 3. 1982 **Amtsgericht**

1489

7 K 9/80: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringen, Band 27, Blatt 883,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heringen, Flur Nr. 47, Flurstück 22/1, Lieg.-B. 844, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 41, Größe 6,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Juni 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Siede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Krawietz, geb. 21. 3. 1938, Würzburger Straße 17, 8701 Randersacker.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 3. 1982 **Amtsgericht**

1490

1 K 30/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Band 53, Blatt 2021, lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Spangenberg, Band 59, Blatt 1971, unter Nr. 58 des Best.Verz. verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Spangenberg, Flur 22, Flurstück 132/20, Hof- und Gebäudefläche, Am Galgenberg 7, Größe 9,68 Ar, in Abt. II, Nr. 38, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 6. März 1967; als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind die Mildten Stiftungen in Spangenberg eingetragen; der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist;

soll bezgl. des halben Anteils des Werner Zeitelhack am Freitag, dem 4. Juni 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehemaliges Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 31. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tiefbauunternehmer Werner Zeitelhack, Galgenberg 7, 3509 Spangenberg, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1491

1 K 15/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neumorschen, Band 20, Blatt 675,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neumorschen, Flur 6, Flurstück 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Lachestraße 15, Größe 7,09 Ar, soll am Freitag, dem 21. Mai 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Frieda Bickel geborene Dillenberger, Brauhausstraße 5, 3509 Morschen-Neumorschen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 19. 3. 1982 **Amtsgericht**

1492

K 8/81: Die im Grundbuch von Fürstengrund, Band 10, Blatt 326, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstengrund, Flur 6, Flurstück 317/2, Hof- und Gebäudefläche (Kellergeschoßbrohbau), Am Steinbruch 15, Größe 8,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstengrund Flur 6, Flurstück 317/3, Hof- und Gebäudefläche (Kellergeschoßbrohbau), daselbst, Größe 6,87 Ar,

sollen am 22. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. und 23. 12. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Alexander Jorias,

b) Susanne Therese Jorias geb. Bisenius, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 75 054,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 39 846,— DM.

zusammen auf 114 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1493

K 66/81: Das im Grundbuch von Vielbrunn, Band 22, Blatt 788, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vielbrunn, Flur Nr. 2, Flurstück 428, Hof- und Gebäudefläche, Feriendorf 73, Größe 6,28 Ar, soll am 15. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Schmidbauer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 155 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1494

K 68/81: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 14, Blatt 518, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 10, Flurstück 170, Bauplatz, Im Bangert, Größe 9,11 Ar,

soll am 1. Juli 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Vollmar-Wohnungsbau GmbH in Otzberg/Hering.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 45 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1495

K 72/81: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 14, Blatt 518, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 10, Flurstück 172, Bauplatz, Im Bangert, Größe 7,81 Ar,

soll am 1. Juli 1982, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Vollmar-Wohnungsbau GmbH in Otzberg/Hering.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 39 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1496

K 73/81: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 14, Blatt 518, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 10, Flurstück 171, Bauplatz, Im Bangert, Größe 8,03 Ar,

soll am 1. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Vollmar-Wohnungsbau GmbH in Otzberg/Hering.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 40 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1982 **Amtsgericht**

1497

7 K 60/78, 7 K 61/78, 7 K 62/78, 7 K 63/78, 7 K 64/78, 7 K 164/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rumpenheim, Band 85, Blatt 2887, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Rumpenheim — wie unten im einzelnen aufgeführt — mit den in () bezeichneten festgesetzten Werten nach § 74a Abs. 5 ZVG, am Donnerstag, dem 3. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1978 bzw. 8. 8. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Karl-Heinz Reese, im Konkurs.

7 K 60/78, lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück Nr. 71, Ackerland, Im vorderen Mühler, Größe 211,75 Ar (253 000,— DM),

7 K 61/78, lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück Nr. 1/1, Ackerland, Holzung, Im hinteren Mühler, Größe 871,33 Ar (871 000,— DM),

7 K 62/78, lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück Nr. 4, Ackerland, Grünland, Die Bruchwiesen, Größe 298,98 Ar (239 000,— DM),

7 K 63/78, lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück Nr. 5, Ackerland, Grünland, Wasserfläche, Der Biebern-See, Größe 169,16 Ar (153 000,— DM),

7 K 64/78, lfd. Nr. 12, Flur 13, Flurstück Nr. 53, Ackerland, Die Kornkammer, Größe 407,76 Ar (530 000,— DM),

7 K 164/80, lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück Nr. 32, Ackerland, Am Mühlheimer Weg, Größe 300,71 Ar (390 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 3. 1982

Amtsgericht

1498

7 K 109/81 und 7 K 110/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die folgenden Objekte am Mittwoch, dem 9. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Zimmer Nr. 824, versteigert werden:

1. Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 192, Blatt 7022, 4,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 336/4, LB 3535, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustr. 20—38, Größe 158,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichneten Wohnung,

2. Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 196, Blatt 7119, zwei 1/354 Anteile an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 2 bezeichneten Garagenanlage.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1981 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Heino Ewerth,

b) Helvi Ewerth geb. Taurovaara,

(zur Zeit unbekanntem Aufenthalts), — zu je 1/2 bzw. 1/354 —.

Der Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt auf 150 000,— DM bzw. 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 3. 1982

Amtsgericht

1499

K 38/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Cornberg, Band 6, Blatt 160, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 181, Lieg.-B. 171, Hof- und Gebäudefläche, Am Hang, Haus Nr. 9, Größe 1,90 Ar,

soll am 4. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Bauschlosser Hans Lafontaine und b) dessen Ehefrau Hilde Lafontaine geb. Lederhose,

beide in Cornberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 3. 1982

Amtsgericht

1500

3 K 19/81: Die im Grundbuch von Lorchhausen, Bezirk Lorchhausen, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorchhausen, Flur 12, Flurstück 126/40, Ackerland (Hack), Niedertal, Größe 8,10 Ar, Hutung Niedertal, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorchhausen, Flur 13, Flurstück 643/289, Weingarten, Häusches Weinberg, Größe 7,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorchhausen, Flur 13, Flurstück 644/290, Weingarten, Häusches Weinberg, Größe 1,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorchhausen, Flur 13, Flurstück 645/291, Unland, Häusches Weinberg, Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lorchhausen, Flur 12, Flurstück 34/2, Ackerland (Hack), Niedertal, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lorchhausen, Flur 5, Flurstück 294/95, Wald, Untere Schneckenwies, Größe 7,90 Ar, Hutung, Untere Schneckenwies, Größe 0,90 Ar, Weg, Untere Schneckenwies, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lorchhausen, Flur 5, Flurstück 295/94, Grünland, Untere Schneckenwies, Größe 4,58 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lorchhausen, Flur 13, Flurstück 423, Ackerland, Ober- tal, Größe 19,38 Ar,

sollen am 18. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Charlotte Happ geb. Zöllner, b) Clara Fendel geb. Zöllner,

beide in Lorchhausen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	505,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	394,50 DM,
lfd. Nr. 3 auf	79,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	55,20 DM,
lfd. Nr. 7 auf	8,40 DM,
lfd. Nr. 8 auf	950,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	458,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	969,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 23. 3. 1982

Amtsgericht

1501

3 K 54/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Verna, Band 27, Blatt 843, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Verna, Flur 7, Flurstück 61/22, Hof- und Gebäudefläche, Siebertshäuser Straße, Größe 7,42 Ar, soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9./ 8. 12. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Schweifer Olaf Rohde, geb. am 16. 9. 1942, Frielendorf-Verna

b) Frau Rita Rohde, geb. am 19. 10. 1938, Harburg-Harburg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 3. 1982

Amtsgericht

1502

3 K 60/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzburg, Band 14, Blatt 351, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf 29, Größe 5,83 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Sandrin, geb. 12. 11. 1956, Hochstraße 2, Schrecksbach-Holzburg.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 3. 1982

Amtsgericht

1503

K 38/81: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 90, Blatt 3990, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 6, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Str. 7, Größe 7,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Mai 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Pohl geb. Massoth, Kasseler Straße 7, 6054 Rodgau 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 4. 1982

Amtsgericht

1504

K 39/80: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 68, Blatt 3320, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur Nr. 6, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Str. 9, Größe 12,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Mai 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Klug & Massoth, Kasseler Str. 7, 6054 Rodgau 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 4. 1982

Amtsgericht

1505

61 K 44/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 10907, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 119/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 79, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichsberg 2, Größe 16,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2, Erdgeschoß Mitte, Kellerraum und Tiefgaragenplatz,

soll am 22. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Peter Krebs, Hösbach-Rottenberg, — zu drei Fünftel Anteil —,

Ottmar Krebs, Aschaffenburg, — zu zwei Fünftel Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

Andere Behörden und Körperschaften

*Auslegung der Jahresrechnung 1980 des Wasserverbandes Hessisches Ried

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29. März 1982 den Beschluß über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 1980 gefaßt und dem Vorstand Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1980 erteilt.

Die Jahresrechnung 1980 liegt in der Zeit vom 3. Mai bis 11. Mai 1982 bei der Geschäftsstelle des Wasserverbandes

Hessisches Ried, Rheinstraße 35, 6083 Biebesheim am Rhein, während der allgemeinen Bürozeiten zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6083 Biebesheim, 1. April 1982

Wasserverband Hessisches Ried
gez. Schulz
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am

Dienstag, 20. April 1982, 16.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Frankfurt-Süd und Westkreis Offenbach
2. Überörtliches Radwegenetz
3. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2 — 11 UFG vorgelegt.

4. Bad Homburg v. d. Höhe

4. + 7. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
hier: Einleitung des Verfahrens
(Aufstellungsbeschuß)

5. Frankfurt am Main

Änderung Nr. 2/79 — Freizeitzentrum Kalbach — des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main
hier: Beschluß über Anregungen und Bedenken, gleichzeitig abschließender Beschluß über die Änderung des Flächennutzungsplanes

6. Hattersheim am Main

1. + 2. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hattersheim am Main
hier: Beschluß über Anregungen und Bedenken sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes

7. Oberursel (Taunus)

Flächennutzungsplan für die Stadt Oberursel (Taunus)
hier: Offenlage gemäß § 2a (6) BBauG

8. Neu-Anspach

Bebauungsplan Nr. 20/II
„Dörrwiese“
hier: Stellungnahme gemäß § 2a (6) BBauG

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am

Dienstag, 20. April 1982, 17.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201/202, statt.

Tagesordnung:

1. Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den Bereich Frankfurt-Süd und Westkreis Offenbach
2. Gründung einer Verkehrsgemeinschaft im nördlichen Hochtaunuskreis
hier: Mitgliedschaft des UVF
3. Überörtliches Radwegenetz
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Mai 1982
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 7. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am

Mittwoch, 21. April 1982, 14.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Beschlußfassung des Verbandsausschusses zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermö-

genshaushalt bei HSt. 6100.9351 — Anschaffung von techn. Gerät

2. Mühlheim am Main

Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim

3. Überörtliches Radwegenetz

4. Erfassung der Immissionsschäden an Wäldern im Verbandsgebiet

5. Kombinierte Freischwimmbäder und Klein-Campingplätze

6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Mai 1982

7. Anfragen und Mitteilungen

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am

Donnerstag, 22. April 1982, 16.00 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Mühlheim am Main

Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim

2. Beseitigung bzw. Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt usw. im Verbandsgebiet

hier: Bericht des Verbandsausschusses

3. Erfassung der Immissionsschäden an Wäldern im Verbandsgebiet

4. Kombinierte Freischwimmbäder und Klein-Campingplätze

5. Überörtliches Radwegenetz

6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Mai 1982

7. Anfragen und Mitteilungen

Die 5. — öffentliche — Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses findet am

Freitag, 23. April 1982, 16.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Gründung einer Verkehrsgemeinschaft im nördlichen Hochtaunuskreis

hier: Mitgliedschaft des UVF

2. Überörtliches Radwegenetz

3. Kombinierte Freischwimmbäder und Klein-Campingplätze

4. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 25. März 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler
Vorsitzender

Die 5. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am

Mittwoch, 21. April 1982, 10.30 Uhr,

in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer

2. Mitteilungen des Verbandsausschusses

3. Bad Homburg v. d. Höhe

4. + 7. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
hier: Einleitung des Verfahrens
(Aufstellungsbeschuß)

4. Frankfurt am Main

Änderung Nr. 2/79 — Freizeitzentrum Kalbach — des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main

hier: Beschluß über Anregungen und Bedenken, gleichzeitig abschließender Beschluß über die Änderung des Flächennutzungsplanes

5. Hattersheim am Main

1. + 2. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Hattersheim am Main

hier: Beschluß über Anregungen und Bedenken sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes

6. Oberursel

Flächennutzungsplan für die Stadt Oberursel

hier: Offenlage gemäß § 2a (6) BBauG

7. Neu-Anspach

Bebauungsplan Nr. 20/II, „Dörrwiese“

hier: Stellungnahme gemäß § 2a (6) BBauG

6000 Frankfurt am Main, 25. März 1982

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Brehm
Vorsitzender

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 3a/B 62 neu Teilabschnitt A. S. Cölbe — A. S. Amöneburg, Bau-km 7,0 — 20+300 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

410 000 m³ Erdbewegung
9 000 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/32 mm
68 000 m³ bit. Tragschicht (10 cm dick)
160 000 m³ Decke (4,0 cm dick)
60 000 m³ Vermörtelung mit Zement (15 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 650 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 40,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschuß am 22. April 1982.

Eröffnungstermin: 27. Mai 1982, 10.00 Uhr.

3550 Marburg, 1. April 1982

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für die Instandhaltungs-Beschichtung der Stahlverbundkonstruktion an der Werra-Brücke am Ludwigstein im Zuge der B 27, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Dampfstrahlen der Altbeschichtung	ca. 5 700 m ²
Strahlen Stahlkonstruktion PSA 2 1/2	ca. 300 m ²
Grundbeschichtungen	ca. 300 m ²
Deckbeschichtungen Bit.-Kombination	ca. 5 700 m ²
Holzbohlenbelag imprägnieren	ca. 300 m ²
Entwässerung an Geländerpfosten	ca. 150 St.

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 20. April 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609 oder Konto-Nr. 1000205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Beschichtung Werra-Brücke Ludwigstein“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 27. Mai 1982, um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 5 Wochen.

3440 Eschwege, 1. 4. 1982

Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau eines Rad- und Gehweges an der L 3065 zwischen Klein-Umstadt und Groß-Umstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 000 m ³ Bodenbewegung
1 000 m ³ Frostschutz, gebr. Mat.
4 000 m ³ bit. Tragschicht 0/32 mm
4 000 m ³ Asphaltbeton 0/5 mm
250 m Hochbord und Rinne

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 106 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. April 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Rad- und Gehweg an der L 3065 zwischen Klein-Umstadt und Groß-Umstadt.“

Eröffnung: Freitag, den 30. April 1982, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 31. 3. 1982

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

An der

FACHHOCHSCHULE GIESSEN—FRIEDBERG

(Bereich Gießen) ist ab sofort oder später die Stelle eines(r)

Inspektors(in)

(Bes.Gr. A 9 BBesG)

zu besetzen. Der Einsatz ist als Sachbearbeiter(in) im Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) und in der Zentralverwaltung vorgesehen.

Voraussetzung: II. Verwaltungsprüfung. Es kommen auch Bewerber(innen) in Betracht, die den Ausbildungslehrgang II in nächster Zeit beenden werden.

Es werden Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten sowie gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise erwartet.

Die Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) zu richten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen—Friedberg
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.

Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ist die Stelle eines

Amtmannes

(Besoldungsgruppe A 11)

zu besetzen.

Dem/Der Stelleninhaber/in obliegt die Vorbereitung und die organisatorische Betreuung von Fortbildungsveranstaltungen, die in der Regel außerhalb des Dienstortes stattfinden.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind notwendig:

- gute Kenntnisse der Verwaltungsorganisation
- Grundkenntnisse über das Haushalts- und Reisekostenrecht sowie über Dokumentationsarbeiten und pädagogische Methoden.

Von dem/der Bewerber/in werden gefordert organisatorische Fähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Verhandlungsgeschick und technisches Verständnis.

Interessenten mit überdurchschnittlichem Ergebnis der Verwaltungsprüfung II werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Direktor des Landespersonalamtes Hessen,
Friedrich-Ebert-Allee 12, Postfach 39 29, 6200 Wiesbaden.

Im Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität

werden für Verwaltungsaufgaben in den Medizinischen Zentren

Geschäftsstellenleiter

— Beamte des gehobenen Dienstes —

gesucht.

Die Bewerber müssen die Verwaltungsprüfung II bestanden haben; Kenntnisse im Hochschul- und Krankenhauswesen erwünscht.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Geschäftsführung für die Direktorien der Zentren, Durchführung von Verwaltungsaufgaben und Überwachung der Geschäftsgänge.

Die Besoldung erfolgt entsprechend den beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 10 B BesG.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

**Verwaltungsdirektor
des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Theodor-Stern-Kal 7, 6000 Frankfurt am Main 70.**

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag

sucht einen

Parlamentsreferenten

für die Fachgebiete Innen- und Rechtspolitik.

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene juristische Ausbildung sowie nach Möglichkeit praktische Erfahrungen in Verwaltung oder Justiz und im politischen Bereich.

Einstellungstermin zum 1. Juni 1982 oder früher.

Vergütung erfolgt nach BAT II a bzw. I b, je nach Berufserfahrung, zuzüglich Ministerialzulage. Möglichkeit zur Verbeamtung ist gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 23. April 1982 zu richten an die

**SPD-Landtagsfraktion — Geschäftsführer —,
Schloßplatz 1, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

In der Stadt Rödermark (Kreis Offenbach)

ist zum 1. Juni 1982 die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Ersten Stadtrates/Stadträtin

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist auf jeweils 6 Jahre möglich. Die Besoldung richtet sich nach B 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und der dazu ergangenen Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Rödermark, seit 1977 gebildet aus den Gemeinden Ober-Roden und Urberach, hat zur Zeit rund 23 700 Einwohner und besitzt eine gesunde Wirtschaftsstruktur.

In der Stadt befinden sich zwei Grundschulen, eine Grund- und Hauptschule, eine Gesamtschule, ein Hallenbad, Sportplätze, Turnhallen, zwei Sport- und Mehrzweckhallen mit Jugend- und Gesellschaftsräumen, Tennisplätze und eine Eissporthalle. Die Stadt unterhält 6 Kindergärten. Die Verwaltung ist in zwei Rathäusern untergebracht.

In Betracht kommen verantwortungsbewußte, einsatzfreudige und zielstrebige Persönlichkeiten. Umfassende Kenntnisse und entsprechende Erfahrungen im kommunalen Bereich sind erforderlich. Die Bewerber müssen in der Lage sein, guten Kontakt zur Bevölkerung sowie zu Vereinen und Verbänden zu pflegen.

Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnissen und Lebenslauf einschließlich Nachweis der bisherigen Tätigkeiten sind in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ bis zum 5. Mai 1982, 16.00 Uhr, einzureichen an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadt
Rödermark,
Herrn Karl Peter Sturm, Kranichweg 8, 6074 Rödermark.**

XEROGRAPHIE-PAPIER

80 g, A 4, weiß, für Rank-Xerox oder andere Normalpapierkopierer bis 50 000 Bl. 1/2 DM 10,50, ab 100 000 Bl. DM 9,50 + MwSt.

TOILETTEPAPIER

feinste, extra-zarte, 2lagige, Tissue-Qualität
Rolle à 250 Bl. DM —,32 + MwSt.

**J. FRITZ, Verkaufsniederlassung W. Schreiber, 3500 Kassel,
Heiligentriest 7, Telefon 05 61 / 52 67 56**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main, Nr. 117 337-691. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Osting 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71. Apparat 99, Fernschreiber: 4-196 848. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 12. April 1982 beträgt 48 Seiten.